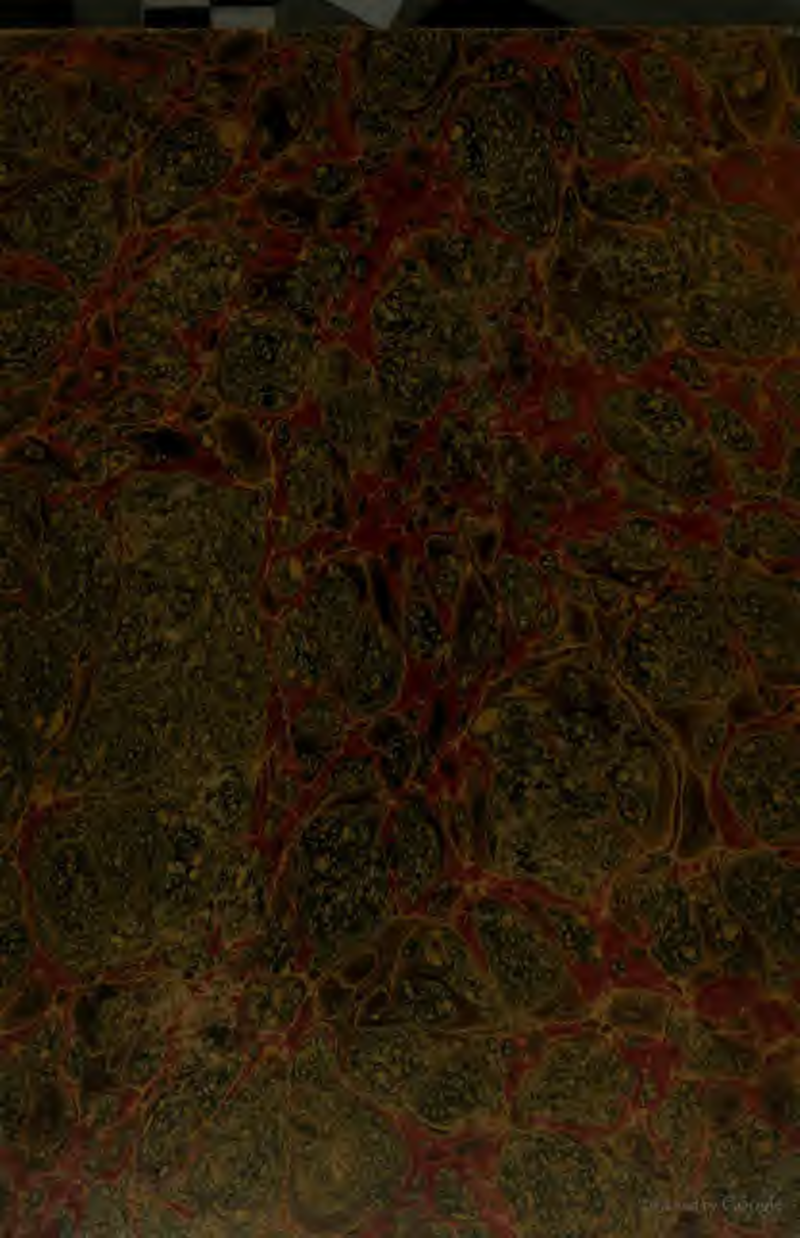
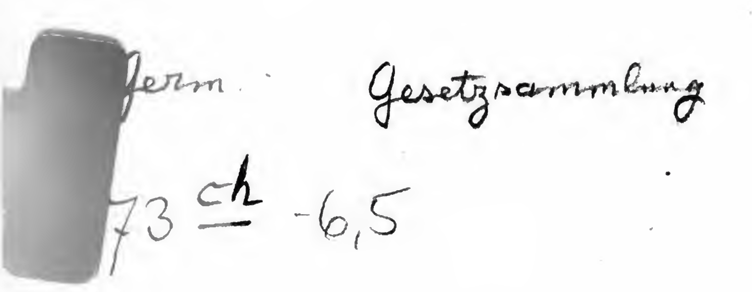






Die

Zollgesetzgebung

der

Freien Stadt Frankfurt,

in Folge

deren Anschlusses an den deutschen Zollverein.

Fünfte Abtheilung.



Frankfurt am Main,

Georg Friedrich Krug's Verlagsbuchhandlung.

1853.

Gesetz-
und
Statuten-Sammlung
der
Freien Stadt Frankfurt.

Sechster Band:
Die gesammte Zollgesetzgebung.

Fünfte Abtheilung.



Mit Hochobrigkeitlichem ausschließlichem Privilegium.

Frankfurt am Main,
Georg Friedrich Krug's Verlagsbuchhandlung.

1853.

Druck von Carl Adelmann in Frankfurt a. M.

Inhalts=Verzeichniß.

Bekanntmachung,

den

Artikel 5. des Handels- und Schifffahrtsvertrages

zwischen den

Zollvereinsstaaten und dem Königreich Sardinien

betreffend.

In Auftrag Hohen Senats wird mit Bezug auf den zwischen den Zollvereinsstaaten und dem Königreich Sardinien am 23. Juni 1845 abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrag (Gesetz- und Statuten-Samml. Band VI. Abth. 5. Seite 9) zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem von Seiten der Königlich Sardinischen Regierung sämmtliche Differentialzölle zu Gunsten derjenigen Nationen, die der Sardinischen Flagge eine gleiche Behandlung gewähren, aufgehoben worden sind, auch die nach Artikel 5 des oben erwähnten Handels- und Schifffahrtsvertrages früher erhobenen Differentialzölle zu Gunsten der Zollvereinsstaaten ausser Kraft treten, hierdurch

aber der in dem Artikel 5 ausgesprochene eventuelle Vorbehalt wegfällt und die deßfallsigen Bestimmungen als erloschen zu betrachten sind.

Frankfurt a. M., den 7. Januar 1851.

Stadt-Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 9. Januar 1851.)

Bekanntmachung,

die

Zollermäßigung für Reis und Baumöl

betreffend.

Aus Auftrag Hohen Senats wird Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1.

In Folge der unter den Regierungen der zum Zollverein gehörigen Länder getroffenen Vereinbarung, werden die Bestimmungen der Position 25 s und der Anmerkung 1 zur Position 26 der zweiten Abtheilung des nach der Verordnung vom 8. November 1848, vom 1. Januar 1849 an bis auf Weiteres in Kraft gebliebenen Zolltarifs für die Jahre 1846—1848, dahin abgeändert, daß

1) Reis und zwar

a) geschälter, dem Eingangszolle von 1 Rthlr. für den Zentner Brutto-Gewicht,

b) ungeschälter, dem Eingangszolle von 20 Sgr. für den Zentner Brutto-Gewicht

unterliegt und

2) Baumöl in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpen-

tinöl zugesetzt worden, vom Eingangszoll frei bleibt, bei der Ausfuhr dagegen einem Ausgangszoll von 5 Sgr. für den Zentner unterworfen ist.

2.

Diese Abänderungen treten mit dem 1. August d. J. in Wirksamkeit.

Frankfurt a. M., den 12. Juni 1851.

Stadt-Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 14. Juni 1851.)

Gesetz

wegen

Abänderung des Vereins-Zolltarifes.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 16. Juni 1851, wie folgt:

Die Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten sind übereingekommen, den für die Jahre 1846, 1847 und 1848 erlassenen Zolltarif und die denselben ergänzenden Erlasse (Verordnungen), welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 4. November 1848 bis auf Weiteres in Kraft bleiben, in einzelnen Bestimmungen abzuändern und weiter zu ergänzen.

Demzufolge wird hierdurch bestimmt, daß folgende Abänderungen und Zusätze zu diesem Tarife, welcher mit den seit der Publikation desselben ergangenen Erlassen im Uebrigen in Kraft bleibt, vom 1. October 1851 an, gleichfalls bis auf Weiteres, in Wirksamkeit treten sollen.

Erste Abtheilung des Tarifes.

Den Gegenständen, welche keiner Abgabe unterworfen sind, treten folgende, bisher in dem Tarife nicht namentlich aufgeführten, Artikel hinzu:

Eisenrostwasser, Moos, Erdnüsse (Erdpistazien), Kupferasche, Streulaub und Kleie.

Außerdem werden folgende, dermalen in der zweiten Abtheilung des Tarifes stehenden Artikel der ersten Abtheilung zugewiesen, mithin von jeder Abgabe befreiet:

aus II. Pos. 5 lit. f.	Gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, rohe Kreide, Oker, Rothstein, Umbra, roher Flußspath in Stücken;
" " " 5 " g. 3.	Flechten;
" " " 5 " k.	Weinstein;
" " " 16	Gebrannter Kalk und Gyps;
" " " 33 " a.	Bruchsteine u. behauene Steine aller Art, Mühlsteine (mit Ausschluß der mit eisernen Reifen versehenen), grobe Schleif- und Wetzsteine, Tuffsteine, Traß, Ziegel- und Backsteine aller Art, beim Transporte zu Wasser, auch beim Landtransporte, wenn die Steine nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind.

Zweite Abtheilung des Tarifes.

Bei den Gegenständen, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind, treten folgende Aenderungen ein:

A. In den Zollsätzen.

I. Vom Ausgangszolle bleiben frei:

Knochen, seewärts von der russischen bis zur mecklenburgischen Grenze ausgehend (Pos. 1 Abfälle ꝛc.).

II. Von folgenden, bisher in dem Tarife nicht namentlich aufgeführten Artikeln sind die beigefügten Ein- oder Ausgangszollsätze zu erheben, und zwar von:

1) Grünspan, raffinirtem (destillirtem, krystallisirtem) oder gemahlenem, beim Eingange 1 Rthlr. oder 1 fl. 45 kr. vom Zentner (Pos. 5 Droguerie ꝛc. Waaren);

2) Alcanna, Alkermes, Avignonbeeren, Berberisholz, Berberiswurzeln; Catechu (japanische Erde); Citronensaft in Fässern; Cochenille, Derbyspath, Elephanten- und anderen Thierzähnen; Färberginster; Färbe- und Gerbewurzeln, nicht besonders genannten; Flohsaamen; Fraueneis (Gypsspath); Gummi arabicum; Gummi senegal; Gutta percha, roher ungereinigter; Hornplatten, Indigo, Kino; Knochenplatten, rohen blos geschnittenen; Kokosnüssen, Lac dye; Meerschaum, rohem; Muschelschalen; Orlean, Perlmutterschalen; Rohr, spanischem, ostindischem, marseiller; Pfefferrohr, Stuhlrohr; Salep; Schildkrötenschalen, rohen; Tragant; Wallfischbarden (rohes Fischbein), nur beim Ausgange 5 Sgr. oder 17½ kr. vom Zentner (Pos. 5 Droguerie- ꝛc. Waaren);

3) Gutta percha, mehr oder weniger gereinigter, beim Eingange 6 Rthlr. oder 10 fl. 30 kr. vom Zentner (Pos. 21 Leder ꝛc.).

III. Von nachfolgenden Artikeln sind, anstatt der bisherigen Ein- oder Ausgangszollsätze oder anstatt beider, die beigefügten Sätze zu erheben, und zwar von:

1) Roher Baumwolle, beim Ausgange 5 Sgr. oder $17^1/_2$ kr. vom Zentner (Pos. 2 Baumwolle ꝛc.);
2) Mennige, zur Weißglasfabrikation auf Erlaubnißscheine eingehend, ein Viertheil der tarifmäßigen Eingangsabgabe (Pos. 5 Droguerie- ꝛc. Waaren);
3) Krapp, beim Eingange $2^1/_2$ Sgr. oder $8^3/_4$ kr. vom Zentner (Pos. 5 Droguerie- ꝛc. Waaren);
4) Pott- (Waid-) Asche, beim Eingange 5 Sgr. oder $17^1/_2$ kr. vom Zentner (Pos. 5 Droguerie- ꝛc. Waaren);
5) Farbehölzern:
   1) in Blöcken, beim Ausgange $2^1/_2$ Sgr. oder $8^3/_4$ kr. vom Zentner,
   2) gemahlen oder geraspelt, beim Eingange 5 Sgr. oder $17^1/_2$ kr. vom Zentner (Pos. 5 Droguerie- ꝛc. Waaren);
6) Aloe, Galläpfeln; Harzen aller Gattungen, europäischen und außereuropäischen, roh oder gereinigt; Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Saflor; Salpeter, gereinigtem und ungereinigtem; salpetersaurem Natron; Sumach, Terpentin, Waid, Wau, beim Ausgange $2^1/_2$ Sgr. oder $8^3/_4$ kr. vom Zentner (Pos. 5 Droguerie- ꝛc. Waaren);
7) Buchsbaum, Cedernholz, Korkholz, Pockholz; Gummi elasticum in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen u. s. w.; Hölzern, außer-

europäischen, für Drechsler, Tischler ꝛc. in Blöcken und Bohlen, beim Ausgange 5 Sgr. oder 17½ kr. vom Zentner (Pos. 5 Droguerie- ꝛc. Waaren);

8) Getreide und Hülsenfrüchten auf der sächsisch-böhmischen Grenze bei dem Transporte zu Lande eingehend,

   a. links der Elbe, diese ausgeschlossen:

      1. von Waizen, Spelz oder Dinkel 2 Sgr. vom Dresdner Scheffel.

      2. von Roggen, Gerste, Hafer, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen, Heidekorn und Wicken ½ Sgr. vom Dresdner Scheffel.

   b. rechts der Elbe, diese ausgeschlossen:

      1. von Waizen, Spelz oder Dinkel 2 Sgr. vom Dresdner Scheffel.

      2. von Roggen, Gerste, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken 1 Sgr. vom Dresdner Scheffel.

      3. von Hafer und Heidekorn ½ Sgr. vom Dresdner Scheffel.

   (Pos. 9 Getreide ꝛc., Anmerkung 2);

9) Holz in geschnittenen Fournieren, ohne Unterschied des Ursprungs, sowohl beim Wasser- als beim Landtransporte, beim Eingange 1 Rthlr. oder 1 fl. 45 kr. vom Zentner (Pos. 12 Holz ꝛc.);

10) Feiner Korb- und Holzflechterarbeit ohne Unterschied, und von Fournieren mit eingelegter Arbeit, beim Eingange 10 Rthlr. oder 17 fl. 30 kr. vom Zentner (Pos. 12 Holz ꝛc.);

11) Waaren aus Schildpatt; metallenen Häkelnadeln (ohne Griffe) und gefaßten Brillen aller Art, beim Eingange 50 Rthlr. oder 87 fl. 30 kr. vom Zentner (Pos. 20 Kurze Waaren rc.);

12) Gummiplatten, beim Eingange 6 Rthlr. oder 10 fl. 30 kr. vom Zentner (Pos. 21 Leder rc.);

13) Gummifabrikaten außer Verbindung mit anderen Materialien:

a. nicht lackirten, beim Eingange 10 Rthlr oder 17 fl. 30 kr. vom Zentner,

b. lackirten, beim Eingange 22 Rthlr. oder 38 fl. 30 kr. vom Zentner (Pos. 21 Leder rc.);

14) Lichten (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-), beim Eingange 6 Rthlr. oder 10 fl. 30 kr. vom Zentner (Pos. 23 Lichte rc.);

15) Cigarren und Schnupftaback, beim Eingange 20 Rthlr. oder 35 fl. vom Zentner (Pos. 25 Material- rc. Waaren);

16) Mühlsteinen mit eisernen Reifen ohne Unterschied des Transportes, beim Eingange von einem Stück 3 Rthlr. oder 5 fl. 15 kr. (Pos. 33 Steine);

17) Bast- und Strohhüten, ohne Unterschied beim Eingange 50 Rthlr, oder 87 fl. 30 kr. vom Zentner (Pos. 35 Stroh- rc. Waaren);

18) Wachstaft, beim Eingange 11 Rthlr. oder 19 fl. 15 kr. vom Zentner (Pos. 40 Wachsleinwand rc.).

B. In den Tarasätzen.

I. An Tara wird bewilligt für:

1) Bier ꝛc. (Pos. 25. a.) in Ueberfässern, 11 Pfund vom Zentner Bruttogewicht;

2) Cigarren (Pos. 25. v. 2. β.), außer der Tara für die äußere Umschließung ein Zusatztara von 12 Pfund, wenn solche in Pappkästchen verpackt sind;

3) Zucker, Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißen gestoßenen Zucker (Pos. 25. x. 1. a.) in Körben, 7 Pfund vom Zentner Bruttogewicht.

II. Die Tara wird herabgesetzt bei:

Kaffee, rohem ꝛc. (Pos. 25. m.) in Ballen und Säcken auf 3 Pfund vom Zentner Bruttogewicht.

C. In der Bezeichnung und Beschreibung der ein- oder ausgangszollpflichtigen Gegenstände.

1) Bei Pos. 4. b. „feine Bürstenbinder- ꝛc. Waaren" und 12. f. „feine Holzwaaren" sind die in Parenthese stehenden Worte: „mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronce, Perlmutter, ächten Perlen, Korallen oder Steinen" zu ersetzen durch folgende Worte: „(mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen)".

2) Bei Pos. 6. f. 2. „Grobe Eisen- ꝛc. Waaren" ist hinter dem Worte „gefirnißt" zuzusetzen „verkupfert".

3) Bei Pos. 6. f. 3. „Feine Eisen- ꝛc. Waaren" sind die in Parenthese stehenden Worte „mit Aus-

schluß der Näh- und Stricknadeln" zu ersetzen durch: „(mit Ausschluß der Nähnadeln, metallenen Stricknadeln, metallenen Häkelnadeln ohne Griffe)".

4) Bei Pos. 20. „Kurze Waaren, Quincallerien ꝛc. ist der Text folgendermaßen abzuändern:

   a. im Eingange:
   „Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, aus feinen Metallgemischen; aus Metall ächt vergoldet oder versilbert, aus Schildpatt, Perlmutter, ächten Perlen" u. s. w.; sodann

   b. nach den Worten „unächten Steinen und dergleichen:"
   „feine Galanterie- und Quincallerie-Waaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen ꝛc.) aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster" u. s. w.; endlich

   c. nach dem Worte „Kronleuchter":
   „in Verbindung mit ächt vergoldetem oder versilbertem Metall; Gold- und Silberblatt (ächt oder unächt)" u. s. w.

5) Bei Pos. 22. Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren ist unter e das Wort „(unappretirte)", unter f das Wort „(appretirte)" zu löschen.

6) Bei Pos. 24. Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation tritt hinzu:
„auch macerirte Lumpen (Halbzeug)".

7) Bei Pos. 25. i. *a.* **Frische Apfelsinen** u. s. w. soll der letzte Satz künftig lauten:

„Im Falle der Auszählung bleiben verdorbene unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden".

8) Bei Pos. 25. p. **Konfituren** u. s. w. ist nach den Worten „Büchsen und dergleichen" der Text abzuändern in:

„eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte" u. s. w.

9) Bei Pos. 33. **Steine** rc. sind

unter b **Waaren aus Alabaster** rc. die Worte:

„unächte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen", sowie

die ganze Anmerkung 2

zu streichen.

10) Bei Pos. 43. a. **Grobe Zinnwaaren** ist das Wort „Löffel" in Wegfall zu bringen.

Dritte Abtheilung des Tarifes.

1) Die allgemeine Durchgangsabgabe (Pos. 2 und 3) wird herabgesetzt auf 10 Sgr. oder 35 kr. vom Zentner.

2) Von Häringen sind als Durchgangsabgabe nicht mehr als 3 Sgr. 9 Pf. oder 13 kr. für die Tonne zu erheben.

3) Die Bestimmungen des I. Abschnittes unter 10 und 11 gelten auch bei dem Eingange des Getreides auf der Warthe und bei dem Ausgange über den Hafen von Stettin.

4) Die im I. und II. Abschnitte für die Straße über Neu-Berun getroffenen Bestimmungen werden auf die durch die Eisenbahn über Myslowitz gebildete Straße ausgedehnt.

5) Die in Abschnitt II. aufgeführten Durchgangs-Abgabensätze werden ermäßigt, wie folgt:
unter A auf 5 Sgr. oder 17½ kr. vom Zentner;
unter B 1, 2 und 4 auf 2½ Sgr. oder 8¾ kr. vom Zentner;
unter B 3 auf 1¼ Sgr. oder 4⅜ kr. v. Zentner.

Fünfte Abtheilung des Tarifes.

Die allgemeinen Bestimmungen werden vervollständigt:

a. durch den Zusatz:
„Der Ein-, Aus- und Durchgangszoll wird nach denjenigen Tarifsätzen und Vorschriften entrichtet, welche an dem Tage gültig sind, an welchem:

1. die zum Eingange bestimmten Waaren bei der competenten Zollstelle zur Verzollung oder zur Abfertigung auf Begleitschein II,

2. die zum Ausgange bestimmten ausgangszollpflichtigen Waaren bei einer zur Erhebung des Ausgangszolles befugten Abfertigungsstelle,

3. die zum Durchgange bestimmten Waaren:

   a. im Falle der unmittelbaren Durchfuhr, bei dem Gränzeingangsamte zur Durchfuhr,

   b. im Falle der mittelbaren Durchfuhr, bei dem Niederlageamte zur Versendung nach dem Auslande

angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden";

b. durch die Abänderung der Bestimmnng unter III. d „Bei Ballen von einem Bruttogewichte“ u. s. w. in folgender Weise:

„Bei Waaren, für welche der Tarif eine 4 Pfund übersteigende Tara für Ballen vorschreibt, ist es, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über 8 Zentner zur Verzollung angemeldet werden, der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Taravergütung für 8 Zentner zu begnügen oder auf Ermittelung des Nettogewichtes durch Verwiegung anzutragen.

Bei baumwollenen und wollenen Geweben (Tarif Abth. II. 2. c. und 41. c.) findet diese Bestimmung schon Anwendung, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über 6 Zentner angemeldet werden, dergestalt, daß dabei nur von 6 Zentnern eine Tara bewilligt wird.“

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung den 29. Juli 1851.

(Publicirt im Amtsblatt den 31. Juli 1851.)

Bekanntmachung,

die

Erleichterungen des Verkehrs

zwischen den

Staaten des Zollvereins

und den

Staaten des Steuervereins

betreffend.

Nachdem die zum Zollverein gehörenden Regierungen einerseits und die zum Steuerverein gehörenden Regierungen andererseits übereingekommen sind, den unmittelbaren Verkehr zwischen beiden Vereinsgebieten schon jetzt durch umfassende Zollbefreiungen und Zollermäßigungen zu begünstigen, so wird andurch Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

Vom 5. April d. J. an bis zum Schlusse dieses Jahres werden von den in der Anlage II. bezeichneten Erzeugnissen der Steuervereinsstaaten, bei deren unmittelbaren Einführung aus dem Gebiete des Steuervereins in das Gebiet des Zollvereins, keine, beziehungsweise keine höheren, als die in dieser Anlage bestimmten Eingangs-Abgaben erhoben.

Die den Erzeugnissen des Zollvereins bei deren unmittelbaren Einführung aus dem Gebiete des

Zollvereins in das Gebiet des Steuervereins von Seiten der Steuervereinsstaaten zugestandenen Zoll-Befreiungen und Ermäßigungen sind in der Anlage I. enthalten. Die in den Anlagen zum Artikel 2 der Uebereinkunft VI. vom 16. October 1845 gegenseitig zugestandenen Zollbefreiungen und Zollermäßigungen sind, soweit sie fortan noch Geltung haben, in die Anlagen II. und I. mit aufgenommen, im Uebrigen bleiben die in der gedachten Uebereinkunft verabredeten Verkehrs-Erleichterungen bestehen.

Frankfurt a. M., den 5. April 1853.

In Auftrag Hohen Senats:

Stadt-Kanzlei.

Anlage I.

Verzeichniß

derjenigen

zollvereinsländischen Erzeugnisse,

welche bei ihrem

unmittelbaren Uebergange in den Steuerverein

einer

geringeren als der tarifsmäßigen Eingangsabgabe zu unterziehen sind,
beziehungsweise von derselben ganz frei bleiben.

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (eventuell Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	gGr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.			
1	Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen:				
	1. ungebleichtes ein- und zweidräthiges, und Watten	Z. V. 2 b. 1.	frei.		
	2. ungebleichtes drei- und mehrdräthiges, ingleichen alles gezwirnte, gebleichte oder gefärbte Garn . .	Z. V. 2 b. 2.	frei.		
2	Baumwollenwaaren, desgl. aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide, Wolle und anderen Thierhaaren gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch dergl. Zeug- und Strumpfwaaren mit Wolle gestickt oder brochirt; ferner Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und andern Materialien . .	Z. V. 2 c.	10	—	
3	Blei:				
	a. rohes, in Blöcken, Mulden u. s. w. auch altes, desgleichen Blei-, Silber- und Goldglätte	Z. V. 3 a. St. V. 4 a.	frei.		
	b. grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w., auch gerolltes Blei.	St. V. 4 b.	frei.		
	c. feine Bleiwaaren, als: Spielzeug u. s. w., ganz oder theilweise aus Blei, auch dergl. lackirte Waaren.	St. V. 4 c.	3	—	
4	Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:				
	a. grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack.	Z. V. 4 a.	frei.		
	b. feine, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdhaaren.	Z. V. 6 f. 2. St. V. 6.	3	—	

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (eventuell Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	gGr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.			
5	Droguerie- und Apotheker-, auch Farbewaaren:				
	a. Oel-, Muschel-, Miniatur-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack Siegellack	St. V. 11 a. b. 1. 2. Z. V. 5 a.	1	—	
	b. Mineralwasser, künstliches, in Flaschen oder Krügen	St. V. 11 a.	frei.		
	c. Zündhölzer, chemische; Zeichenkreide	Z. V. 5 a. St. V. 11 b. 1.	frei.		
	d. Eisenvitriol (grüner)	St. V. 69.	frei.		
	e. Mineralwasser, natürliches, in Flaschen und Krügen	St. V. 69.	frei.		
	f. Schwefelsaures u. salzsaures Kali; gemahlene Kreide	St. V. 11 a. 69.	frei.		
	g. Cichorienwurzel, getrocknete, gedörrte	St. V. 69.	frei.		
6	Eisen und Stahl:				
	a. Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag .	Z. V. 6 a.	frei.		
	b. Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von 1/2□" Preuß. im Querschnitt und darüber; deßgleichen Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl	Z. V. 6 b.	frei.		
	c. Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von weniger als 1/2 □" Preuß. im Querschnitt	Z. V. 6 c.	frei.		
	d. Façonnirtes Eisen in Stäben; desgleichen Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. s. w.) roh vorgeschmiedet ist, in sofern dergleichen Bestandtheile einzeln 1 Centr. und darüber wiegen, auch Pflugschaareneisen; schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech, rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten	Z. V. 6 d.	frei.		

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (eventuell Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	gGr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.			
6.	e. Weißblech, gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech, polirte Eisen- und Stahlplatten, Eisen- und Stahldraht	3. B. 6 e.	frei.		
	f. Eisen- und Stahlwaaren:				
	1. ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten u. s. w.				
	2. grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die gefirnißt, verkupfert oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffee-Trommeln und und Mühlen, Ketten (mit Ausschluß der Anker und Schiffsketten), Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w.	St. B. 13 d 1, 2 a. b. c 3.	frei.		
	3. feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und anderen unedlen Metallen gefertigt seyn, als: Gußwaaren (feine), Messer, Scheeren, Streichen, Schwerdtfegerarbeit rc. (mit Ausschluß der Nähnadeln, metallenen Stricknadeln, metallenen Häkelnadeln ohne Griffe); lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art.		3	—	

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (eventuell Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	Sgr	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.			
7	Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien und Beeren	St. V. 22 a. 1—4. 23 a. 39 a. 1. 2. 45. 69.	frei.		
8	Glas und Glaswaaren:				
	a. grünes Hohlglas (Glasgeschirr) .	St. V. 24a.	—	8	
	b. weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes, oder nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern; Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganz weiß)	St. V. 24b.	1	—	
	c. gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes geschnittenes, gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz	Z. V. 10 b. c.	3	—	
	d. Spiegelglas, wenn das Stück nicht über 288 Preuß. □" mißt; farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen, nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; desgl. Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preuß. □" messen	Z. V. 10 d. 1 β. St. V. 24 c. e.	3	—	
9	Holz, Holzwaaren:				
	a. Bau- und Nutzholz, auch Holz in geschnittenen Fournieren	St. V. 28 c. d. Z. V. 12 b. Anm. 1.	frei.		
	b. hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler- Drechsler-, und Böttcherwaaren, die gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch gerissenes Fischbein	St. V. 28 g. 1. 2. 3. Z. V. 12 e	1	—	
	c. feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), Nürnbergerwaaren aller Art; Spielzeug, feine Drechsler-, Schnitz-				

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (eventuell Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	gGr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.			
9	und Kammacher-Waaren, Meerschaumarbeit, ferner dergl. Waaren in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), Holzbronce, hölzerne Hängeuhren, feine Korb- und Holzflechterarbeit ohne Unterschied, Fourniere mit eingelegter Arbeit und geschnittenes Fischbein, Blei- und Rothstifte	St. V. 28 g. 4. 11 b. 2. 18 a.	3	—	
	d. grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, grobe Maschinen von Holz und grobe Korbflechterwaaren .	Z. V. 12 e. h. Anm.	frei.		
10	Hopfen	St. V. I. 30. II. 69.	frei.		
11	Kupfer und Messing:				
	a. geschmiedetes, gewalztes, gegossenes zu Geschirren; Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen; Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Drath; polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche . .	St. V. 35 a. 2. 3. α. β. b. 1.	frei.		
	b. Waaren: Kessel, Pfannen und dergl; auch alle sonstigen Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- und Glockengießer-, Gürtler- und Nadlerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen, desgl. lackirte Kupfer- und Messingwaaren . . .	St. V. 35 b. 1.	3	—	
	c. Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer; Gar- oder Rosettenkupfer, als Bruchkupfer oder Bruchmessing, Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und andere Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend). . . .	Z. V. 19. Anm. St. V. 69.	frei.		

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (eventuell Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	Sgr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.			
12	Kurze Waaren, Quincaillerien u. s. w.	Z. V. 20.	10	—	
13	Leder, Lederwaaren und ähnliche Fabrikate:				
	a. lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; sämisch und weißgares Leder, Pergament, Gummiplatten und mehr oder weniger gereinigte Guttapercha	Z. V. 21 a.	3	—	
	b. Brüsseler und Dänisches Handschuhleder, Korduan, Marokin, Saffian, alles gefärbte und lackirte Leder, Gummifäden außer Verbindung mit anderen Materialien	Z. V. 21 b.	3	—	
	c. grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschnerwaaren aus Leder oder Gummi; Blasebälge; desgl. andere nicht lackirte Gummifabrikate außer Verbindung mit anderen Materialien	St. V. 37 b. c. Z. V. 21 c. d	6	—	
	d. feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, vom sämisch- und weißgarem Leder, von lackirtem Leder, lackirtem Gummi und Pergament; Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen und feine Schuhe aller Art. . .	St. V. 36. 37 c.	10	—	
	e. lederne Handschuhe	Z. V. 21 d.	10	—	
14	Leinengarn und Leinenwaaren: . . .				
	a. rohes Garn: Maschinengespinnst und Handgespinnst	Z. V. 22 a.	frei.		
	b. Zwirn	Z. V. 22 c.	frei.		
	c. graue Packleinwand und Segeltuch	St. V. 19 d. 1.	frei.		
	d. rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich	St. V. 19 d. 2.	frei.		
	e. gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte Lein-				

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (eventuell Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	gGr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.			
14	wand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-Bett- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Leibwäsche	St. V. 19 d. 4.	8	—	
	f. Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	St. V. 19 d. 4. 42.	10	—	
	g. Netze, Fischer-, Vogel-, Jagd- und Pferde-, von ungebleichtem Flachs- und Hanfgarn	St. V. 50.	1	—	
15	Material- und Spezerei- auch Conditorwaaren und andere Consumtibilien:				
	a. Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern	Z. V. 25 a.	—	6	
	b. Bärme oder Hefen, trockene (Preßhefen)	Z. V. 25 b.	3	8	
	c. Wein und Most, auch Cider	Z. V. 25 f.	1	—	
	d. Essig in Fässern	St. V. 15.	1	—	
	e. Butter in Stücken	St. V. 7.	frei.		
	f. Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches und zubereitetes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild	Z. V. 25 h. St. V. 64. a 69.	frei.		
	g. Cichorien	Z. V. 25 m.	frei.		
	h. Käse aller Art	Z. V. 25 o.	frei.		
	i. Bäckerwaaren, gewöhnliche, einschließlich Zwieback	St. V. 22 b. 2.	frei.		
	k. Mehl, unverpackt oder in Säcken	St. V. 22 b. 2.	frei.		Nur in Transporten bis zu drei Zentnern od. auf Versend.-Scheine der Müller, welche dasselbe gemahlen haben.
	l. Kraftmehl, Nudeln, Puder, Stärke; Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, mit Ausnahme von Mehl, nämlich: geschrotete und ge-				

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (eventuell Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	gGr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.			
15	schälte Körner, Graupe, Gries und Grütze	Z. V. 25 q. St. V. 22 b. 2. 3.	frei.		
	m. Tabacksblätter, unbearbeitete . . .	Z. V. 25 v. 1.	—	16	
	n. Tabaksfabrikate: Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Cigarren; Carotten oder Stangen zu Schnupftaback; Schnupftaback; Tabacksmehl und Abfälle	Z. V. 25 v. 2.	6	6	
16	Oelkuchen, als Rückstände beim Oelschlagen aus Lein, Raps, Rübsaamen u. s. w., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen	Z. V. 26. Anm. 3.	frei		
17	Papier- und Pappwaaren:				
	a. ungeleimtes ordinäres (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel	Z. V. 27 a St. V. 40 a	—	8	
	b. geleimtes Papier; ungeleimtes feines; buntes (mit Ausnahme der unter c. genannten Papiergattungen); lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier; ordinäre Bilderbogen, Malerpappe .	Z. V. 27 a. St. V. 12 b. 40 b. c.	1	16	
	c. Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchgeschlagenes Papier, ingl. Streifen von diesen Papiergattungen . .	St. V. 40 c.	2	12	
	d. graues Löschpapier und Packpapier	Z. V. 27. Anm.	frei.		
	e. Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe; grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen, auch Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen	St. V. 40 e.	4	—	
18	Pelzwerk: überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe; gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze und dergleichen .	St. V. 41 c.	10	—	

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (eventuell Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	gGr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.			
19	Seide und Seidenwaaren:				
	a. gefärbte, auch weiß gemachte Seide und Floretseide, ungezwirnt oder gezwirnt, auch Zwirn aus roher Seide	Z.V. 30 a.	frei.		
	b. seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Blonden, Spitzen, Petinet, Flor Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; ferner Gold- und Silberstoffe (echt oder unecht); Bänder, ganz oder theilweise aus Seide; endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseide	Z.V. 30 b.	10	—	
	c. alle obige Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe, sowie der Bänder	Z.V. 30 c.	10	—	
20	Seife:				
	a. grüne, schwarze und andere Schmierseife	Z.V. 31 a.	—	12	
	b. gemeine weiße	St.V. 49 b.	1	8	
	c. feine in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen rc.	St.V. 49 c.	3	—	
21	Steinkohlen	St.V. 33 a.	frei.		
22	Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:				
	a. Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, ordinäre:				
	1. ungefärbt	Z.V. 35 a. 1.	frei.		
	2. gefärbt	Z.V. 35 a. 2.	frei.		
	b. Stroh- und Bastgeflechte, Decken von ungespaltenem Stroh, Span- und Rohrhüte ohne Garnitur . .	St.V. 28 g. 2. 4.	1		

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (eventuell Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	gGr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.			
22	c. Bast- und Strohhüte ohne Unterschied	St. V. 28 g. 4. 36.	10	—	
23	Theer (Mineraltheer und anderer), Daggert, Pech, auch Mastir-Cement, Asphalt und Asphaltplatten	St. V. 26.	frei.		
24	Töpferwaaren:				
	a. gemeine	St. V. 57 a.	frei.		
	b. einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen . .	Z. V. 38 c.	1	—	
	c. bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut	Z. V. 38 d.	3	—	
	d. Porzellan, weißes	Z. V. 38 e.	6	—	
	e. Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei und Vergoldung . .	Z. V. 38 f.	10	—	
	f. Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen	Z. V. 38 g.	6	—	
	g. dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und anderen feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen und unedlen Metallen	Z. V. 38 h.	10	—	
		für ein Stück.			
25	Vieh:				Beim Eingange über die Grenzen gegen das Herzogthum Braunschweig in einzelnen Stücken wird die Eingangs-Abgabe für 1 Ochsen und Zuchtstier auf 1 Rthlr 12 gGr., 1 Kuh auf 1 Rthlr., 1 Rind auf 16 gGr., herabgesetzt.
	a. Rindvieh:				
	1. Ochsen und Zuchtstiere . . .	St. V. 59 c.	2	12	
	2. Kühe	St. V. 59 d.	1	12	
	3. Jungvieh	St. V. 59 e.	1	—	
	b. Schweine:				
	1. gemästete	St. V. 59 f.	frei.		
	2. magere	do.	frei.		
	3. Spanferkel	St. V. 59 g.	frei.		
	c. Hammel	do.	frei.		
	d. anderes Schafvieh und Ziegen .	St. V. 59 h.	frei.		
		für den Zollzentner.			
26	Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstafft:				
	a. grobe unbedruckte Wachsleinwand.	Z. V. 40 a.	1	12	
	b. alle andere Gattungen, ingleichen Wachsmousselin und Malertuch .	Z. V. 40 b.	3	—	

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (eventuell Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	gGr.	Bemerkungen
		für den Zollzentner.			
27	Wolle und Wollenwaaren:				
	a. weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn, auch Garn aus Wolle und Seide; desgleichen alles gefärbte Garn . .	Z. V. 41 b.	frei.		
	b. Waaren aus Wolle (einschließlich anderer Thierhaare) allein oder in Verbindung mit anderen, nicht seidenen Spinnmaterialien gefertigt:				
	1. bedruckte Waaren aller Art; ungewalkte Waaren (ganz oder theilweise aus Kammgarn) wenn sie gemustert (d. h. façonnirt gewebt, gestickt oder brochirt) sind; Umschlagetücher mit angenähten gemusterten Kanten; Posamentier-, Knopfmacher- und Stickereiwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	Z. V. 41 c. 1.	10	—	
	2. gewalkte unbedruckte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren; Strumpfwaaren aller Art; sowie alle ungewalkte ungemustertete Waaren . . .	Z. V. 41 c. 2.	10	—	
	3. Fußteppiche	Z. V. 41 c. 3.	10	—	
	c. einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, sowie Oeltücher aus Roßhaaren, ingleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg.	Z. V. 41. Anm. 2.	frei.		
28	Zink und Zinkwaaren:				
	a. roher Zink	St. V 69.	frei.		
	b. Bleche und grobe Zinkwaaren . .	Z. V. 42 b. St. V. 67 a.	—	8	
	c. feine, auch lackirte Zinkwaaren .	St. V. 67 b.	3	—	
29	Zinn und Zinnwaaren:				
	a. Zinn, rohes, in Blöcken, Stangen u. s. w.	Z. V. 43. Anm.	frei.		
	b. grobe Zinnwaaren als: Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten	Z. V. 43 a	3	—	
	c. andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug u. s. w.	St. V. 66 b.	3	—	

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (eventuell Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	gGr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.			
30	Bienenkörbe, gebrauchte, und Futterhonig, sowie Bienenkörbe, in welchen die Bienen getödtet sind, mit dem Honig	St. V. 69. 11 a.	frei.		
31	Bücher, Landkarten, Musikalien, Kupferstiche, Stahlstiche, Lithographien, Holzschnitte	Z.V.A.E.A St. V. 12a.	frei.		
32	Backobst	Z.V.A.E.A	frei.		
33	Buchdruckerschwärze	do.	frei.		
34	Bettfedern	do.	frei.		
35	Honig	do.	frei.		
36	Borsten	St. V. 25 a. 2.	frei.		
37	Seilerarbeit (mit Ausschluß der Netze).	St V. 50.	frei.		
38	Schiefertafeln und Stifte	St. V. 28 g. 1. 69.	frei.		
39	Wachs	Z.V.A.E.A	frei.		

Anlage II.

Verzeichniß

derjenigen

steuervereinsländischen Erzeugnisse,

welche bei ihrem

unmittelbaren Uebergange in den Zollverein

einer

geringeren als der tarifmäßigen Eingangsabgabe zu unterziehen sind; beziehungsweise von derselben ganz frei bleiben.

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	gGr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.			
1	Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen, ungebleichtes ein- und zweidräthiges, und Watten	2 b. 1.	frei.		Gegen Freipässe der königl. Hannoverschen Landdrosteien u. der großherzoglichen Regierung zu Oldenburg bis auf Höhe von einem Drittheil der vorjährigen Production jedes Fabrikanten.
2	Blei:				
	a. rohes, in Blöcken, Mulden u. s. w. auch altes, desgleichen Blei-, Silber- und Goldglätte	3 a.	frei.		Nur Producte der hannoverschen Hüttenwerke, gegen Ursprungszeugnisse d. landesherrl. Hütten und Faktoreien.
	b. grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren u. s. w., auch gerolltes Blei.	3 b.	frei.		
3	Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren: grobe in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack . . .	4 a.	frei.		
4	Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren.				
	a. Mineralwasser, künstliches, in Flaschen oder Krügen	5 a.	frei.		Gegen beglaubigte Ursprungszeugnisse d. Verfertiger.
	b. Zündhölzer, chemische; Zeichenkreide	5 a.	frei.		
	c. Eisenvitriol (grüner)	5 d.	frei.		
	d. Mineralwasser, natürliches, in Flaschen und Krügen	5 h.	frei.		
	e. schwefelsaures und salzsaures Kali; alle Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure; gemahlene Kreide.	5 l. u. i.	frei.		
	f. Cichorien-Wurzeln, getrocknete, gedörrte	5	frei.		
5	Eisen und Stahl:	Anmerkung 1.			
	a. Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag . .	6 a.	frei.		Nur Producte d. hannoverschen Hüttenwerke, gegen Ursprungszeugnisse d. landesherrl. Hütten und Faktoreien.
	b. geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von 1/2 □ Zoll Preuß. im Querschnitt und darüber; desgleichen Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl	6 b.	frei.		
	c. geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von weniger als 1/2 □ Zoll Preuß. im Querschnitt	6 c.	frei.		

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	Sgr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.			
5	d. façonnirtes Eisen in Stäben; desgl. Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. s. w.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln 1 Centner und darüber wiegen, auch Pflugschaareneisen; schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech, rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten	6 d.	frei.		Nur Producte der hannoverichen Hüttenwerke gegen Ursprungszeugnisse d. landesherrl. Hütten und Faktoreien.
	e. Weißblech, gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech, polirte Eisen- und Stahlplatten, Eisen- u. Stahldraht	6 e.	frei.		
	f. Eisen- und Stahlwaaren:				
	1. ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern rc.	6 f. 1.	—	10	
	Anmerkung. Producte der hannoverschen Hüttenwerke gegen Ursprungszeugnisse der Landesherrlichen Hütten und Faktoreien	—	frei.		
	2. grobe, die aus geschmiedetem Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die gefirnißt, verkupfert oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und Mühlen, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Waagebalken, Zangen u.s.w.	6 f. 2.	frei.		Nur Producte d. hannoverschen Hüttenwerke gegen Ursprungszeugnisse d. landesherrl. Hütten und Faktoreien.

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	Sgr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.			
5	3. Maschinen, feine aus Eisen geschmiedete	6 f. 3.	6	25	Darüber, welche Gegenstände als feine geschmiedete Maschinen anzusehen, sind der Vereins-Zolltarif ad pos. 6 f. 3 und das Waaren-Verzeichniß zu demselben maßgebend.
6	Flachs, Werg, Hanf, Heede	8.	frei.		
7	Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien und Beeren	9.	frei.		
8	Glas- und Glaswaaren:				
	a. grünes Hohlglas (Glasgeschirr) .	10 a.	—	10	
	b. weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes; Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganzweiß) . .	10 b.	1	—	Für Versendungen der Glashütten i. Steuerverein, gegen beglaubigte Ursprungszeugnisse der Verfertiger.
	c. vorgedachtes Hohlglas nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern	10 b. Anmerkung.	2	15	
	d. gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz	10 c.	3	—	
	e. Spiegelglas, wenn das Stück nicht über 288 Preuß. □ Zoll mißt .	10 d.	3	—	
	f. farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen, nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen, desgleichen Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preuß. □ Zoll das Stück messen . . .	10 e.	4	—	desgleichen.
9	Holz, Holzwaaren:				
	a. Brennholz	12 a.	frei.		
	b. Bau- und Nutzholz, auch Holz in geschnittenen Fournieren	12 b. u. Anmerk. 1.	frei.		
	c. hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder				

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	Sgr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner			
9	verarbeitet sind; auch gerissenes Fischbein	12 e.	1	—	
	d. grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, grobe Maschinen von Holz und grobe Korbflechterwaaren . .	12 e. u. h. Anmerkung.	frei.		
10	Hopfen	13.	—	10	
11	Kupfer und Messing:				
	1. geschmiedetes, gewalztes, gegossenes zu Geschirren; Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen, Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht; polirte, gewalzte auch plattirte Tafeln und Bleche	19 a.	frei.		Nur Producte d. hannoverschen Hüttenwerke gegen Ursprungszeugnisse d. landesherrl. Hütten und Faktoreien.
	2. Kupfer- und Messingwaaren, gröbere, als: Kessel, Pfannen und dergl.	19 b.	6	—	Nur für unmittelbare Versendungen Seitens der Verfertiger dieser Waaren.
	3. Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, altes Bruchkupfer oder Bruchmessing, Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und andere Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend).	19. Anmerkung.	frei.		Nur Producte d. hannoverschen Hüttenwerke. gegen Ursprungszeugnisse d. landesherrl. Hütten und Faktoreien.
12	Leder und Lederwaaren:				
	a. lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, ingleichen sämisch- und weißgares Leder	21 a.	3	—	Nur für die unmittelbaren Versendungen Seitens der Verfertiger dieser Waaren.
	b. Korduan, Morokin, Saffian und lackirtes Leder	21 b.	6	25	
	c. Stiefeln und Schuhe aus Leder (grobe Schuhmacherwaaren) . .	21 c.	6	25	
13	Leinengarn und Leinenwaaren:				
	a. rohes Garn (Handgespinnst) . .	22 a. 2.	frei.		
	b. Zwirn	22 c.	frei.		
	c. graue Packleinwand und Segeltuch	22 d.	frei.		

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	Sgr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.			
13	d. rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich	22 e.	frei.		
	e. gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garne gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug, leinene Kittel, neue Leibwäsche	22 f.	8	—	
	f. Netze, Fischer-, Vogel-, Jagd- und Pferde-, von ungebleichtem Flachs- und Hanfgarn	22 e.	1	—	
14	Material- und Spezerei-, auch Conditorwaaren und andere Consumtibilien:				
	a. Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern	25 a.	—	7 1/2	
	b. Bärme oder Hefen, trockene (Preßhefen)	25 b.	3	10	Beim Eingange über die Herzoglich Braunschweig. Grenze.
	c. Essig in Fässern	25 c.	1	—	
	d. Butter: a) in Stücken	25 g.	frei.		
	b) eingeschlagen . . .	25 g.	1	5	Bis zu einem jährlichen Quantum 2000 Centnern beim Eingang über die Herzogl. Braunschweigische Grenze.
	e. Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches und zubereitetes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste, desgl. großes Wild	25 h.	frei.		
	f. Cichorien	25 m.	frei.		
	g. Käse aller Art	25 o.	frei.		
	h. Bäckerwaaren, gewöhnliche, einschließlich Zwieback	A.E.A.25p.	frei.	—	
	i. Honigkuchen und Pfeffernüsse . .	25 p.	3		
	k. Mehl, unverpackt oder in Säcken .	25 q.	frei.		Nur in Transporten bis zu 3 Centnern oder auf Versendungsscheine der Müller, welche dasselbe gemahlen haben.
	l. Kraftmehl, Nudeln, Puder, Stärke; Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, mit Ausnahme von Mehl, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze	25 q.	frei.		

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	Sgr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner			
14	m. Tabacksblätter, rohe unverarbeitete, nicht kaufmännisch verpackte . . .	25 v. 1.	—	20	Für ein Quantum von 3500 Centnern bei d. Einfuhr über die Zollämter Heiligenstadt, Teistungen, Witzenhausen und Cassel.
15	Oel in Fässern (Rüböl)	26.	1	5	Nur für die unmittelbaren Versendungen aus den Oehlmühlen und Raffinerien.
16	Oelkuchen, als Rückstände beim Oelschlagen aus Lein, Raps, Rübsaamen u. s. w., ingl. Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen	26. Anmerkung 3.	frei.		
17	Papier- und Pappwaaren:				
	a. ungeleimtes ordinaires (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel . . .	27 a.	—	10	
	b. geleimtes Papier; ungeleimtes feines; buntes (mit Ausnahme der unter c. genannten Papiergattungen); lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen 2c. vorgerichtetes Papier; ordinaire Bilderbogen, Malerpappe	27 b.	1	20	
	c. graues Löschpapier und Packpapier.	27. Anmerkung.	frei.		
	d. Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe; grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen, auch Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen	27 e.	4	—	
18	Seidenwaaren, nämlich:				
	Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide	30 b.	10	—	
19	Seife:				
	a. grüne, schwarze und andere Schmierseife	31 a.	—	15	
	b. gemeine weiße	31 b.	1	10	
	c. feine in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen 2c.	31 c.	3	—	

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	Sgr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.			
20	Steinkohlohlen	34.	frei.		Bei der Einfuhr über die Herzogl. Braunschweigische Grenze oder gegen beglaubigte Ursprungszeugnisse der Grubenbeamten.
21	Stroh- Rohr- und Bastwaaren:				
	a. Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, ordinaire:				
	1. ungefärbt	35 a. 1.	3	15	
	2. gefärbt	35 a. 2.	frei.		
22	Theer (Mineraltheer und anderer), Daggert, Pech auch Mastix-Cement, Asphalt und Asphaltplatten	37.	frei.		
23	Töpferwaare:				
	a. gemeine	38 b.	frei.		
	b. Fayence, Steingut, einfarbiges oder weißes, und irdene Pfeifen . . .	38 c.	frei.		Nur für die unmittelbaren Versendungen der Fayence- und Steingutfabriken und der Fabriken irdener Pfeifen im Steuerverein.
		für ein Stück.			
24	Vieh:				Beim Eingang über die Herzoglich Braunschweigische Grenze in einzelnen Stücken wird die Eingangs-Abgabe für 1 Ochsen oder Zuchtstier auf 1 Rthlr. 12 Ggr., für 1 Kuh auf 1 Rthlr., für 1 Rind auf 16 Ggr. herabgesetzt.
	a. Rindvieh:				
	1. Ochsen und Zuchtstiere . . .	39 b. 1.	2	15	
	2. Kühe	39 b. 2.	1	15	
	3. Jungvieh	39 b. 3.	1	—	
	b. Schweine:				
	1. gemästete	39 c. 1.	frei.		
	2. magere	39 c. 2.	frei.		
	3 Spanferkel	39 c. 3.	frei.		
	c. Hammel	39 d.	frei.		
	d. anderes Schafvieh und Ziegen . .	39 e.	frei.		
		für den Zollzentner.			
25	Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstafft:				
	a. grobe unbedruckte Wachsleinwand .	40 a.	1	15	
	b. alle andere Gattungen, ingl. Wachsmousselin und Malertuch . . .	40 b.	3	—	
26	Zink und Zinkwaaren:				
	roher Zink	42 a.	frei.		Nur Producte d. hannoverschen Hüttenwerke, gegen Ursprungszeugnisse d. landesherrl. Hütten und Faktoreien.
27	Bienenkörbe, gebrauchte, Futterhonig, sowie Bienenkörbe, in welchen die Bienen getödtet sind, mit dem Honig .	A. E. A.	frei.		
28	Bücher, sowie Landkarten, Musikalien, Kupferstiche, Stahlstiche, Lithographien und Holzschnitte und zwar:				
	a. wenn sie neu und gebunden oder cartonirt, oder im Zollvereins- oder				

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	Sgr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.			
28	Steuervereins-Gebiete gedruckt oder verlegt sind	A. E. A.	frei.		
	b. ungebundene oder geheftete, auch alte gebundene, bis zu zehn Pfund in einem Transporte	„	frei.		
29	Backobst	„	frei.		
30	Bärme oder Hefen, frische	„	frei.		
31	Buchdruckerschwärze	„	frei.		
32	Bettfedern	„	frei.		
33	Borsten	„	frei.		
34	Honig	„	frei.		
35	Seilerarbeit (mit Ausschluß der Netze)	„	frei.		
36	Schiefertafeln und Stiften	„	frei.		
37	Wachs	„	frei.		

(Publicirt im Amtsblatt den 9. April 1853.)

Gesetz,

die

Abänderung des Zolltarifs

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 21. April 1853, wie folgt:

Die Regierungen der zum Zollverein gehörenden Staaten sind übereingekommen, den für die Jahre 1846, 1847 und 1848 erlassenen Zolltarif und dieselben ergänzenden Verordnungen, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 4. November 1848 (Gesetz- und Statuten-Samml., 6. Band, 5. Abth. S. 164.), bis auf Weiteres in Kraft sind, in einzelnen Bestimmungen abzuändern.

Demzufolge wird hierdurch bestimmt, daß folgende Abänderungen jener Vorschriften, vom 1. Juli 1853 an, bis auf Weiteres in Wirksamkeit treten sollen:

I. Von nachfolgenden Artikeln sind, anstatt der bisherigen Eingangszollsätze, die beigefügten Sätze zu erheben, und zwar von:

1. Wein und Most, auch Cider, in Fässern eingehend, 6 Rthlr. oder 10 fl. 30 kr. vom Zentner (Pos. 25, Material= rc. Waaren);
2. Kaffee, roher, und Kaffee=Surrogate, 5 Rthlr. oder 8 fl. 45 kr. vom Zentner (Pos. 25, Material= rc. Waaren);
3. Tabacksblätter, unbearbeitete, und Stengel, 4 Rthlr. oder 7 fl. vom Zentner (Pos. 25, Material= rc. Waaren);
4. Thee, 8 Rthlr. oder 14 fl. vom Zentner (Pos. 25, Material= rc. Waaren).

II. Die Bestimmung unter Lit. c der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1845 (Gesetz= und Statuten=Samml. Bd. 6, 4. Abtheilung), die erhöhten Zollsätze für einige Waarenartikel betr., durch welche der Eingangszollsatz für Franzbranntwein einstweilen auf 16 Rthlr. oder 28 fl. vom Zentner festgesetzt wurde, tritt außer Kraft und es tritt an dessen Stelle der in dem Zolltarif für die Jahre 1846, 1847 und 1848 vorgeschriebene Eingangszollsatz von 8 Rthlr. oder 14 fl. vom Zentner in Wirksamkeit.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung den 23. April 1853.

(Publicirt im Amtsblatt den 7. Mai 1853.)

Gesetz,

den

Steuersatz vom inländischen Rübenzucker

und die

Eingangszollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup

für den Zeitraum

vom 1. September 1853 bis Ende August 1855

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 13. Juni 1853, wie folgt:

Nachdem die Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten am 4. April d. J. eine Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers abgeschlossen und sich über eine Abänderung des zur Zeit bestehenden Eingangs-Zollsatzes vom ausländischen Syrup vereinigt haben, treten, zur Ausführung dieser Vereinbarungen, folgende Vorschriften in Wirksamkeit.

Art. 1.

Während des zweijährigen Zeitraums vom 1. September dieses Jahres bis Ende August 1855 wird die Steuer vom inländischen Rübenzucker mit sechs Silbergroschen und ein und zwanzig Kreuzern vom Zollzentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben erhoben.

§. 2.

Während des im §. 1 bezeichneten Zeitraums ist an Eingangszoll von ausländischem Zucker und Syrup zu erheben und zwar vom

1. Zucker.

a. Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker vom Zentner . . . .

b. Rohzucker und Farin (Zuckermehl) vom Zentner . .

c. Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen vom Zentner . . . .

2. Syrup:

a. in dem Zeitraum vom 1. September bis 31. Dezember 1853 vom Zentner . . . .

b. in dem Zeitraum vom 1. Januar 1854 bis Ende August 1855 vom Zentner . . . .

Beschlossen in Unserer
den 21.

(Publicirt im Amtsblatt

Nach dem 14 Thlr.-Fuß.		Nach dem 24 ein halb fl.-Fuß.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht.
Thlr.	Sgr.	fl.	kr.	Pfund.
10	—	17	30	14, in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holz. 10, in anderen Fässern. 13, in Kisten. 7, in Körben.
8	—	14	—	13, in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holz. 10, in anderen Fässern. 16, in Kisten von 8 Zentnern und darüber. 13, in Kisten unter 8 Zentnern. 10, in außer-europäischen Rohrgeflechten (Kanasers, Kranjans). 7, in anderen Körben. 6, in Ballen.
5	—	8	45	
4	—	7	—	11, in Fässern.
2	—	3	30	

Großen Rathsversammlung
Juni 1853.

den 25. Juni 1853.)

Publication

des

zu Berlin am 4. April 1853 abgeschlossenen

Vertrags,

die

Fortdauer und Erweiterung des deutschen Zoll- und Handelsvereins betreffend,

sowie der

Uebereinkunft

wegen

Besteuerung des Rübenzuckers

und des

zwischen Preußen und Oesterreich am 19. Februar 1853 abgeschlossenen

Handels- und Zollvertrags.

Nachdem Hoher Senat dieser freien Stadt den zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt zu Berlin am 4. April l. J. abgeschlossenen Vertrag, die Fortdauer und Erweiterung des Zoll-

und Handelsvereines betreffend, sowie die besondere Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers ratificirt hat, auch die Ratifications-Urkunden durch Vermittlung des Königlich Preußischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin ausgewechselt worden sind, so wird nunmehr gedachter Vertrag nebst der Uebereinkunft, sowie ferner der im Art. 41 des Ersteren angeführte zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossene Handels- und Zollvertrag vom 19. Februar 1853 mit dem Anfügen, daß dieser Vertrag sich auf das Fürstenthum Liechtenstein und die Herzoglichen Staaten von Modena und Parma erstreckt, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. M., den 23. August 1853.

Aus Auftrag Hohen Senats:

Die Stadt-Kanzlei.

Vertrag

zwischen

Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

die

Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins

betreffend.

Nachdem die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, der bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

im Anerkenntniß der wohlthätigen Wirkungen, welche der auf den Verträgen vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. Dezember 1835, vom 2. Januar 1836 und vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841 beruhende Zoll- und Handelsverein, den bei dessen Gründung gehegten Absichten entsprechend, für den Handel und gewerblichen Verkehr der daran betheiligten Staaten herbeigeführt hat, und welche von einer weiteren Ausdehnung des gegenseitig freien Handels und

gewerblichen Verkehrs zwischen Ihren Staaten für die Wohlfahrt Ihrer Unterthanen und zugleich für die Beförderung der allgemeinen Handels- und Verkehrsfreiheit in Deutschland zu erwarten stehen,

in dem Wunsche übereingekommen sind, sowohl den Fortbestand des gedachten Zoll- und Handelsvereins sicherzustellen, als auch den Steuerverein, auf Grund des zwischen den Regierungen von Preußen und Hannover am 7. September 1851 abgeschlossenen Vertrages, welchem Oldenburg durch Vertrag vom 1. März 1852 beigetreten ist, mit diesem Vereine zu vereinigen: so sind zur Erreichung dieser Zwecke Verhandlungen gepflogen worden, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchst Ihren General-Direktor der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche,
Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath Alexander Max Philipsborn und
Allerhöchst Ihren Geheimen Regierungsrath Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Majestät der König von Bayern:
Allerhöchst Ihren Ministerialrath Carl Meixner;

Seine Majestät der König von Sachsen:
Allerhöchst Ihren Zoll- und Steuer-Direktor Bruno von Schimpff;

Seine Majestät der König von Hannover:
Allerhöchst Ihren General-Direktor der indirekten Steuern und Zölle Dr. Otto Klenze;

Seine Majestät der König von Württemberg:
Allerhöchst Ihren Direktor im Finanz-Ministerium Carl Friedrich von Sigel;

Seine Königliche Hoheit der Regent von Baden:

Höchst Ihren Ministerialrath Joseph Hack;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Höchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Wilhelm Duysing;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:

Höchst Ihren Ministerialrath Maximilian von Biegeleben;

Die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsverein betheiligten Souveraine, nämlich außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen;

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß älterer Linie

und

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie:
den Großherzoglich Sächsischen Geheimen Staatsrath Gustav Thon;
Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:
Höchst Ihren Finanz-Direktor Wilhelm Erdmann Florian von Thielau;
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:
Höchst Ihren Geschäftsträger am Königlich Preußischen Hofe Legationsrath Dr. Friedrich August Liebe;
Seine Hoheit der Herzog von Nassau:
Höchst Ihren Domänenrath Ernst Freiherrn Marschall von Bieberstein;
der Senat der freien Stadt Frankfurt:
den Schöffen und Senator Coester;
von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Art. 1.

Der zwischen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg, dem Großherzogthum Baden, dem Kurfürstenthum und dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, den Herzogthümern Braunschweig und Nassau und der freien Stadt Frankfurt, Behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems errichtete Verein wird vorläufig auf weitere zwölf Jahre, vom 1. Januar 1854 anfangend, also bis zum letzten Dezember 1865, fortgesetzt.

Für diesen Zeitraum bleiben die Zollvereinigungs-Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom

12. Mai und 10. Dezember 1835, vom 2. Januar 1836 und vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841 auch ferner in Kraft.

Art. 2.

Der zwischen dem Königreich Hannover, dem Herzogthum Oldenburg und den ihnen angeschlossenen Gebieten dermalen bestehende Steuerverein wird, vom 1. Januar 1854 an, mit dem zwischen den übrigen kontrahirenden Staaten im Art. 1. erneuerten Zoll- und Handelsvereine verbunden, dergestalt, daß beide Vereine für die Dauer der im Art. 1. erwähnten Vertrags-Periode einen durch ein gemeinsames Zoll- und Handelssystem verbundenen, und alle darin begriffenen Länder umfassenden Gesammtverein bilden.

Die Rechte und Verpflichtungen, welche in den, im Art. 1. genannten Zollvereinigungs-Verträgen gegenseitig zugestanden und übernommen sind, sollen, soweit nicht etwas Anderes besonders verabredet ist, auch dem Königreiche Hannover und dem Herzogthum Oldenburg zustehen und obliegen und zwar sowohl in dem Verhältniß beider Staaten zu einander, als auch in dem Verhältniß eines jeden derselben zu den übrigen kontrahirenden Staaten. Zur Feststellung der erwähnten Rechte und Verpflichtungen wird der Inhalt jener Verträge mit diesen besonderen Verabredungen in Nachstehendem aufgenommen.

Art. 3.

In den Gesammtverein sind insbesondere auch diejenigen Staaten einbegriffen, welche schon früher entweder mit ihrem ganzen Gebiete, oder mit einem Theile desselben dem Zoll- und Handelssysteme eines oder des andern der kontrahirenden Staaten beigetreten sind, unter Berück-

sichtigung ihrer auf den Beitrittsverträgen beruhenden besonderen Verhältnisse zu den Staaten, mit welchen sie jene Verträge abgeschlossen haben.

Art. 4.

Dagegen bleiben von dem Gesammtvereine vorläufig ausgeschlossen diejenigen einzelnen Landestheile der kontrahirenden Staaten, welche sich ihrer Lage wegen zur Aufnahme in den Gesammtverein nicht eignen.

Hierbei werden jedoch in Beziehung auf die schon bisher zum Zollvereine gehörigen Staaten diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rücksichtlich des erleichterten Verkehrs der ausgeschlossenen Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig bestehen.

Weitere Begünstigungen dieser Art können nur im gemeinschaftlichen Einverständnisse der Vereinsglieder bewilligt werden.

Art. 5.

In den Gebieten der kontrahirenden Staaten sollen übereinstimmende Gesetze über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben bestehen, dabei jedoch diejenigen Modifikationen zulässig sein, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden Theil nehmenden Staates oder aus lokalen Interessen sich als nothwendig ergeben. Bei dem Zolltarife namentlich sollen hierdurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangs-Abgaben bei einzelnen, weniger für den größeren Handels-Verkehr geeigneten Gegenständen, und in Bezug auf Durchgangs-Abgaben, je nachdem der Zug der Handelsstraßen es erfordert, solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugs-

weise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen sein, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken.

Desgleichen soll auch die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörden in allen Ländern des Gesammtvereins, unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse, auf gleichen Fuß gebracht werden.

Art. 6.

Veränderungen in der Zollgesetzgebung, mit Einschluß des Zolltarifs und der Zoll-Ordnung, so wie Zusätze und Ausnahmen können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung sämmtlicher Glieder des Gesammtvereins bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt.

Dies gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.

Art. 7.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages tritt zwischen den kontrahirenden Staaten Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen ein, wie beide in den folgenden Artikeln bestimmt werden.

Art. 8.

Es hören von diesem Zeitpunkte an alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen der schon jetzt zum Zollverein gehörenden Staaten und der dermalen zum Steuerverein ge-

hörenden Staaten auf, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebietes bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet gegenseitig eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte

a) der zu den Staats-Monopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz), nach Maßgabe der Art. 9 und 10;

b) der im Innern der kontrahirenden Staaten mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse, nach Maßgabe des Art. 11.

Art. 9.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es bei den in den kontrahirenden Staaten bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen sein Bewenden.

Art. 10.

In Betreff des Salzes treten die Königlich Hannoversche und die Großherzoglich Oldenburgische Regierung den zwischen den kontrahirenden Vereins-Regierungen getroffenen Verabredungen in folgender Art bei.

a) Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen, und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salz-Aemtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht.

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichts-

maßregeln Statt finden, welche von denselben für nöthig erachtet werden.

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.

d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landes-Regierungen besondere Verträge deshalb bestehen.

e) Wenn eine Regierung von einer anderen innerhalb des Gesammt-Vereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlicheu Behörden begleitet werden.

Zu diesem Ende verpflichten sich die betheiligten Regierungen, auf den Privat-Salinen einen öffentlichen Beamten aufzustellen, der den Umfang der Produktion und des Absatzes derselben überhaupt zu beobachten hat.

f) Wenn ein Vereinsstaat durch einen anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, jedoch werden, insofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

g) Da es, nach der bestimmten Erklärung der König-

lich Hannoverschen Regierung, unübersteigliche Schwierigkeiten findet, im dortigen Gebiete den Verkauf des Salzes en gros, wie dies im übrigen Gebiete des Zollvereins geschieht, auf Rechnung des Staates zu übernehmen und zu beschränken, oder doch den jetzigen Betrag ihrer Salzsteuer zu erhöhen, so werden die Regierungen von Hannover und Oldenburg, um Einschwärzungen von Salz in die angrenzenden Vereinsstaaten, auch ohne die, in Folge der Zollvereinigung wegfallende strenge Grenzbewachung abzuwenden, die verbotene Salzeinfuhr nach diesen Staaten mit nachdrücklichen Strafen bedrohen und durch andere, näher verabredete Mittel zu deren Verhinderung mitwirken.

Art. 11.

In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils bei ihrer Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar bei ihrem Verbrauche mit einer inneren Steuer belegt sind (Art. 8, Litt. b.), wird es von sämmtlichen kontrahirenden Theilen als wünschenswerth anerkannt, hierin eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze in den Vereinsstaaten thunlichst hergestellt zu sehen, und es wird daher auch ihr Bestreben auf Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit, insbesondere durch Vereinigung mehrerer Staaten zu gleichen inneren Steuer-Einrichtungen, mit oder ohne Gemeinschaftlichkeit der Steuer-Erträge, gerichtet sein. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, sollen hinsichtlich der vorbemerkten Steuern und des Verkehrs mit den davon betroffenen Gegenständen unter den Vereinsstaaten, zur Vermeidung der Nachtheile, welche aus einer Verschiedenartigkeit der inneren Steuer-Systeme überhaupt, und

namentlich aus der Ungleichheit der Steuersätze, sowohl für die Produzenten, als für die Steuer-Einnahme der einzelnen Vereinsstaaten erwachsen könnten — abgesehen von der Besteuerung des im Umfange des Zollvereins erzeugten Rübenzuckers, weshalb auf die besonders getroffenen Vereinbarungen Bezug genommen wird — folgende Grundsätze in Anwendung kommen.

I. Hinsichtlich der ausländischen Erzeugnisse.

Von allen Erzeugnissen, von welchen entweder auf die in der Zoll-Ordnung vorgeschriebene Weise dargethan wird, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen, oder von welchen, dafern sie zu den tarifmäßig zollfreien gehören, durch Bescheinigungen der Grenz-Zollämter nachgewiesen wird, daß sie vom Auslande eingeführt worden sind, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staats oder für Rechnung von Kommunen oder Korporationen, erhoben werden, jedoch — was das Eingangsgut betrifft — mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen, inländischen oder vereinsländischen Ursprungs allgemein gelegt sind.

II. Hinsichtlich der inländischen und vereinsländischen Erzeugnisse.

1. Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern

weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen erhoben werden.

2. Jedem Vereinsstaate bleibt es zwar freigestellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugnissen ruhenden inneren Steuern beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, sowie neue Steuern dieser Art einzuführen, jedoch sollen

a) dergleichen Abgaben für jetzt nur auf folgende inländische und gleichnamige vereinsländische Erzeugnisse, als: Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Cider (Obstwein), Taback, Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett gelegt werden dürfen. Auch wird man sich

b) so weit nöthig, über bestimmte Sätze verständigen, deren Betrag bei Abmessung der Steuern nicht überschritten werden soll.

3. Bei allen Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer hiernach zur Erhebung kommen, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dergestalt Statt finden, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise, als das inländische oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsstaaten, besteuert werden darf. In Gemäßheit dieses Grundsatzes wird Folgendes festgesetzt.

a) Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innere Steuer erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische Erzeugniß nicht besteuern. Jedoch soll ausnahmsweise denjenigen Vereinsstaaten, in welchen kein Wein erzeugt wird, frei stehen, eine Abgabe von dem vereinsländischen Weine nach den besonders getroffenen Verabredungen zu erheben.

b) Diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Konsumtions-Gegenstande bei dem Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung desselben erhoben werden, dürfen diese Steuern von den aus anderen Vereinsstaaten herrührenden Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern; sie können dagegen die Abgabe von den nach anderen Vereinsstaaten übergehenden Gegenständen unerhoben, oder ganz oder theilweise zurückgeben lassen.

c) Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Konsumtions-Gegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben, und bei der Ausfuhr nach diesen Staaten theilweise oder bis zum vollen Betrage zurückerstatten lassen.

Welche, dem dermaligen Stande der Gesetzgebung in den gedachten Staaten entsprechende Beträge hiernach zur Erhebung kommen und beziehungsweise zurückerstattet werden können, ist besonders verabredet worden. Treten späterhin irgendwo Veränderungen in den für die inneren Erzeugnisse zur Zeit bestehenden Steuersätzen ein, so wird die betreffende Regierung den übrigen Vereins-Regierungen davon Mittheilung machen, und hiermit den Nachweis verbinden, daß die Steuer-Beträge, welche, in Folge der eingetretenen oder beabsichtigten Veränderung, von den vereinsländischen Erzeugnissen erhoben, und bei der Ausfuhr der besteuerten Gegenstände vergütet werden sollen, den vereinbarten Grundsätzen entsprechend bemessen seien.

d) So weit zwischen mehreren, zum Zollvereine gehö-

rigen Staaten eine Vereinigung zu gleichen Steuer-Einrichtungen besteht, werden diese Staaten in Ansehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

4. Die Erhebung der inneren Steuern von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen soll in der Regel in dem Lande des Bestimmungsortes Statt finden, in sofern solche nicht, nach besonderen Vereinbarungen, entweder durch gemeinschaftliche Hebestellen an den Binnengrenzen, oder im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erfolgt. Auch sollen die, zur Sicherung der Steuer-Erhebung erforderlichen Anordnungen, soweit sie die, bei der Versendung aus einem Vereinsstaate in den anderen einzuhaltenden Straßen und Kontrolen betreffen, auf eine, den Verkehr möglichst wenig beschränkende Weise und nur nach gegenseitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsstaat berührt wird, nur unter Zustimmung des letzteren betroffen werden.

5. Die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen, sei es durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder für sich bestehend, soll nur für Gegenstände, die zur örtlichen Konsumtion bestimmt sind, nach den deshalb getroffenen besonderen Vereinbarungen bewilligt werden, und es sollen dabei die vorstehend unter II. 2. b. gegebene Bestimmung und der unter II. 3. ausgesprochene allgemeine Grundsatz wegen gegenseitiger Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeugnisse anderer Vereinsstaaten, eben so wie bei den Staatssteuern in Anwendung kommen.

Vom Taback dürfen Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen überall nicht erhoben werden.

6. Die Regierungen der Vereinsstaaten werden sich gegenseitig

a) was die hier in Rede stehenden Staatssteuern betrifft, von allen noch gültigen Gesetzen und Verordnungen, ferner von allen in der Folge eintretenden Veränderungen, sowie von den Gesetzen und Verordnungen über neu einzuführende Steuern,

b) hinsichtlich der Kommunal- ꝛc. Abgaben aber darüber, in welchen Orten, von welchen Kommunen oder Korporationen, von welchen Gegenständen, in welchem Betrage und auf welche Weise dieselben erhoben werden,

vollständige Mittheilung machen.

Art. 12.

Ueber die Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Rüben bereiteten Zuckers ist unter den kontrahirenden Theilen die anliegende besondere Uebereinkunft getroffen worden, welche einen Bestandtheil des gegenwärtigen Vertrages bilden und ganz so angesehen werden soll, als wenn sie in diesen selbst aufgenommen wäre.

Die kontrahirenden Theile sind ferner dahin einverstanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrup aus anderen inländischen Erzeugnissen, als aus Rüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzuckersteuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen sein würde.

Art. 13.

Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fähr-

gelder, oder unter welchem andern Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staates oder eines Privat-Berechtigten, namentlich einer Kommune geschieht, sollen sowohl auf Chausseen, als auch auf unchaussirten Land- und Heerstraßen, welche die unmittelbare Verbindung zwischen den an einander grenzenden Vereinsstaaten bilden und auf denen ein größerer Handels- und Reiseverkehr stattfindet, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das in dem Preußischen Chausseegeld-Tarife vom Jahre 1828 bestimmte Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen, und hinführo in keinem der kontrahirenden Staaten überschritten werden, mit alleiniger Ausnahme des Chausseegeldes auf solchen Chausseen, welche von Korporationen oder Privatpersonen oder auf Aktien angelegt sind oder angelegt werden möchten, in sofern dieselben nur Nebenstraßen sind oder bloß lokale Verbindungen einzelner Ortschaften oder Gegenden mit größeren Städten oder mit den eigentlichen Haupthandelsstraßen bezwecken.

Statt der vorstehend in Beziehung auf die Höhe der Chausseegelder eingegangenen Verbindlichkeit, übernehmen Hannover und Oldenburg nur die Verpflichtung, ihre dermaligen Chausseegeldsätze nicht zu erhöhen.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Art. 14.

Seine Majestät der König von Hannover und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg schließen sich den Verabredungen an, welche zwischen den, zu dem Zoll- und Handelsvereine gehörigen Regierungen wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewichtssystems getroffen worden sind, und treten insbesondere sowohl der zwischen den gedachten Regierungen unter dem 30. Juli 1838 abgeschlossenen allgemeinen Münz-Konvention, als auch dem unter denselben am 21. Oktober 1845 abgeschlossenen Münzkartel, und zwar der ersteren mit der Erklärung bei, den 14-Thalerfuß, welcher im Königreich Hannover und im Herzogthum Oldenburg bereits der Landes-Münzfuß ist, als solchen auch ferner beibehalten zu wollen.

Demgemäß kommen die Stipulationen der bisherigen Zollvereinigungs-Verträge, wonach

1. der gemeinschaftliche Zolltarif in zwei Haupt-Abtheilungen nach dem 14-Thalerfuße und nach dem $24\frac{1}{2}$-Guldenfuße ausgefertigt wird;
2. die Silbermünzen der sämmtlichen kontrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — nach der durch die vorgedachte Münz-Konvention festgestellten Gleichwerthung von Vier Thalern gegen Sieben Gulden bei allen Zoll-Hebestellen des Vereins angenommen werden; dagegen
3. hinsichtlich der Goldmünzen einer jeden Vereins-Regierung die Bestimmung überlassen bleibt, ob und in welchem Silberwerthe dieselben bei den Zoll-Hebestellen ihres Landes angenommen werden sollen,

auch für das Königreich Hannover und das Herzogthum Oldenburg zur Anwendung.

Die Einheit für das gemeinschaftliche Zollgewicht bildet der Großherzoglich Badische und Hessische Zentner (50 Kilogramme) und es wird daher im gesammten Verein die Deklaration, Verwiegung und Verzollung der nach dem Gewichte zollpflichtigen Gegenstände ausschließlich nach jenem Gewichte geschehen.

Die Deklaration, Messung und Verzollung der nach dem Maaße zu verzollenden Gegenstände wird in allen Theilen des Vereins so lange nach dem landesgesetzlichen Maaße erfolgen, bis man sich über ein gemeinschaftliches Maaß ebenfalls vereinigt haben wird.

Uebrigens werden die kontrahirenden Regierungen ihre Sorgfalt dahin richten, auch für das Maaß- und Gewichtssystem ihrer Länder im Allgemeinen die zur Förderung des gegenseitigen Verkehrs wünschenswerthe Uebereinstimmung herbei zu führen.

Art. 15.

Die Wasserzölle oder auch Wegegeld-Gebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Rekognitions-Gebühren), sind von der Schifffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Kongresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, insofern hierüber nichts Besonderes verabredet wird.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schifffahrtsbetriebe seiner Unterthanen auf den Eingangs genannten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maaße auch der Schifffahrt der Unterthanen der anderen Vereinsstaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wie-

ner Kongreß-Akte noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der kontrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden.

Art. 16.

Von dem Tage an, wo die gemeinschaftliche Zollordnung des Vereins in Vollzug gesetzt wird, sollen im Königreich Hannover und im Herzogthum Oldenburg, wie bereits in den übrigen zum Zollvereine gehörigen Gebieten geschehen ist, alle etwa noch bestehenden Stapel- und Umschlagsrechte aufhören, und Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schifffahrts-Reglements es zulassen oder vorschreiben.

Art. 17.

Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben, und in der Regel nicht, keinenfalls aber über den Betrag der gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten hinaus, erhöhet, auch überall von den Unterthanen der anderen kontrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, ingleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waage-Einrichtung nur

zum Behufe der Zoll-Ermittelung oder überhaupt einer zollamtlichen Kontrole Statt, so tritt eine Gebühren-Erhebung nicht ein.

Art. 18.

Die kontrahirenden Staaten werden gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der kontrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines anderen derselben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbetreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen: in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Untertha-

nen der übrigen kontrahirenden Staaten eben so wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Art. 19.

Preußen, Hannover und Oldenburg werden gegenseitig ihre Seeschiffe und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben, wie die eigenen Seeschiffe zulassen und von diesem Grundsatze namentlich auch in Betreff der Binnenschifffahrt oder Kabotage keine Ausnahme machen.

Ihre Seehäfen sollen dem Handel der Unterthanen jedes anderen Vereinsstaates gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den eigenen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen; auch sollen die in fremden See- und anderen Handelsplätzen angestellten Konsuln eines oder des anderen der kontrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Art. 20.

Seine Majestät der König von Hannover und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg treten hiedurch dem zwischen den bisherigen Vereinsgliedern zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und ihrer inneren Verbrauchs-Abgaben gegen Defraudationen unter dem 11. Mai 1833 abgeschlossenen Zollkartel für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages bei, und werden die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit letzterem in Ihren Landen publiziren lassen. Nicht minder werden auch von Seiten der übrigen Vereinsglieder die erforderlichen Anordnungen getroffen werden, damit in den gegenseitigen Verhältnissen den Be-

stimmungen dieses Zollkartels überall Anwendung gegeben werde.

Art. 21.

Die als Folge des gegenwärtigen Vertrages eintretende Gemeinschaft der Einnahme der kontrahirenden Staaten bezieht sich auf den Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in den Königlich Preußischen Staaten, den Königreichen Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen, dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine, den Herzogthümern Braunschweig, Oldenburg und Nassau und der freien Stadt Frankfurt, mit Einschluß der, den Zollsystemen der kontrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Länder.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen, und bleiben, sofern nicht Separat-Verträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genusse der betreffenden Staats-Regierungen vorbehalten:

1. die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der nach Art. 11. von den vereinsländischen Erzeugnissen der nämlichen Gattung zur Erhebung kommenden Uebergangs-Abgaben;
2. die Wasserzölle;
3. Chaussee-Abgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleusen-, Hafengelder, sowie Waage- und Niederlage-Gebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden mögen;
4. die Zollstrafen und Konfiskate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denunzianten, jeder Staats-Regierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Art. 22.

In Hinsicht auf die Vertheilung der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben ist Folgendes verabredet worden.

Sowohl bei den Eingangs-Abgaben, als auch bei den Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben wird der nach Abzug

a) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,

b) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen

verbleibende Brutto-Ertrag der Vertheilung zu Grunde gelegt.

1. Bei den Eingangs-Abgaben bildet derjenige Theil des Brutto-Ertrages, welcher dem Verhältniß der dem Vereine angehörenden Bevölkerung des Könnigreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg zur Gesammt-Bevölkerung des Vereins entspricht, nachdem er um drei Viertheile seines einfachen Betrages vermehrt worden, den Antheil des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg, der übrige Theil den Antheil der anderen kontrahirenden Staaten an dem Brutto-Ertrage.

Der hiernach dem Königreich Hannover und dem Herzogthume Oldenburg über das Verhältniß ihrer Bevölkerung hinaus zukommende Antheil am Brutto-Ertrage der Eingangs-Abgaben soll jedoch, unter Hinzurechnung des diesen Staaten an dem Brutto-Ertrage der Rübenzuckersteuer zugestandenen gleichen Zuschlages von drei Viertheilen, den Betrag von zwanzig Silbergroschen für jeden ihrer, dem Vereine angehörenden Einwohner in keinem Jahre übersteigen.

Die gemeinschaftlichen Verwaltungs-Kosten werden auf das Königreich Hannover und das Herzogthum Olden-

burg einerseits und auf die übrigen kontrahirenden Staaten andrerseits nach dem Verhältniß ihrer, dem Vereine angehörenden Bevölkerung vertheilt und es wird der von jeder dieser beiden Gruppen zu tragende Antheil von dem Antheil derselben am Brutto-Ertrage in Abzug gebracht.

Der hieraus für jede der beiden Gruppen sich ergebende Antheil am Netto-Ertrage der Eingangs-Abgaben wird zwischen den betheiligten Staaten nach dem Verhältniß ihrer, dem Vereine angehörenden Bevölkerung vertheilt.

2. Der Brutto-Ertrag der Aus- und Durchgangs-Abgaben wird

a) soweit diese Abgaben bei den Hebestellen in den östlichen Provinzen des Königreichs Preußen (also mit Ausnahme der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz), im Königreich Sachsen, im Gebiete des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins und im Herzogthum Braunschweig, mit Ausschluß der Kreis-Direktions-Bezirke Holzminden und Gandersheim, sowie des Amtes Thedinghausen, eingehen, zwischen Preußen, Sachsen, den Staaten des Thüringischen Vereins und Braunschweig nach dem von ihnen zu verabredenden Theilungsfuße vertheilt, dagegen

b) soweit dieselben bei den Hebestellen in den westlichen Provinzen des Königreichs Preußen, den Königreichen Bayern, Hannover und Württemberg, dem Großherzogthum Baden, dem Kurfürstenthum und dem Großherzogthum Hessen, den Kreis-Direktions-Bezirken Holzminden und Gandersheim, sowie dem Amte Thedinghausen des Herzogthums Braunschweig, den Herzogthümern Oldenburg und Nassau und der

freien Stadt Frankfurt eingehen, in der Weise vertheilt, daß derjenige Theil des Brutto-Ertrages, welcher dem Verhältniß der dem Vereine angehörenden Bevölkerung des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg zur Gesammt-Bevölkerung der vorgenannten Vereinstheile entspricht, nachdem er um drei Viertheile seines einfachen Betrages vermehrt worden, den Antheil des Königreichs Hannover und des Herzogsthums Oldenburg, der übrige Theil den Antheil der anderen betreffenden Staaten bildet, welche Antheile sodann zwischen den vorgenannten Staaten, nach dem Verhältniß ihrer, dem Vereine angehörenden Bevölkerung, beziehungsweise der Bevölkerung ihrer vorgenannten Landestheile zur Vertheilung kommen.

3. Bei der nach den Sätzen 1. und 2. Statt findenden Vertheilung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben wird

a) die Bevölkerung des Fürstenthums Schaumburg-Lippe und der Hannover-Braunschweigischen Kommunion-Besitzungen in die Bevölkerung des Königreichs Hannover,

b) die Bevölkerung anderer Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der kontrahirenden Staaten unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zoll-Revenüen zu leistenden Zahlung dem Zoll-Systeme desselben beigetreten sind, oder etwa künftig noch beitreten werden, in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet welches diese Zahlung leistet.

4. Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt, und die

Nachweisung derselben von den Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden.

5. Unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse, welche hinsichtlich des Verbrauchs an zollpflichtigen Waaren bei der freien Stadt Frankfurt obwalten, ist wegen des Antheils derselben an den gemeinschaftlichen Einnahmen ein besonderes Abkommen getroffen.

Art. 23.

Vergünstigungen für Gewerbetreibende hinsichtlich der Zoll-Entrichtung, welche nicht in der Zoll-Gesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staats-Kasse derjenigen Regierungen, welche sie bewilligt hat, zur Last. Hinsichtlich der Maaßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, bewendet es bei den darüber im Zollvereine bereits bestehenden Verabredungen.

Art. 24.

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß, sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabattprivilegien, da wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr, unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungs-Verhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegen geführt, neue aber ohne allseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Art. 25.

Von der tarifmäßigen Abgaben-Entrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Sou-

vereine und ihrer Regentenhäuser, oder für die bei ihren Höfen akkreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen Statt haben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Ebenso wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem anderen Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Kommunen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgaben-Entrichtung ein-, aus- oder durchgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt, und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüen-Ausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Art. 26.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht bleibt jedem der kontrahirenden Staaten in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straf-Erlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Art. 27.

Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Lokal- und Bezirksstellen für die Zoll-Erhebung und Aufsicht, welche nach der hierüber getroffenen besonderen Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt sämmtlichen Glie-

dern des Gesammtvereins innerhalb ihres Gebietes überlassen.

Art. 28.

Die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirks-Behörden, sowie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt, wird im Königreich Hannover und im Herzogthum Oldenburg einer gemeinschaftlichen Zoll-Direction übertragen, welche dem Königlich Hannoverschen Finanz-Ministerium und dem Großherzoglich Oldenburgi. Staats-Ministerium untergeordnet ist. Die Bildung dieser Direktion und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt den Regierungen von Hannover und Oldenburg überlassen; der Wirkungskreis derselben aber wird, in soweit er nicht schon durch gegenwärtigen Vertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, gleichwie der Wirkungskreis der übrigen im Verein bestehenden Direktionen, durch eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruktion bezeichnet werden.

Art. 29.

Die von den Zoll-Erhebungs-Behörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Final-Abschlüsse über die resp. im Laufe des Vierteljahres und während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Zoll-Einnahmen werden von den Zoll-Direktionen nach vorangegangener Prüfung in Haupt-Uebersichten zusammengetragen, und diese an das in Berlin bestehende Central-Büreau des Zollvereins eingesendet, zu welchem Hannover einen Beamten zu ernennen die Befugniß hat.

Auf den Grund jener Uebersichten wird von dem Central-Büreau von drei zu drei Monaten die provisorische

Abrechnung zwischen den vereinigten Staaten gefertigt, dieselbe den Central-Finanzstellen der letzteren übersandt und zugleich Einleitung getroffen, um die etwaige Mindereinnahme einzelner Vereinsglieder gegen den ihnen verhältnißmäßig an der Gesammt-Einnahme zuständigen Revenüen-Antheil durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehr-Einnahme Statt gefunden hat, auszugleichen.

Demnächst bereitet das Central-Büreau auch die definitive Jahres-Abrechnung vor.

Art. 30.

In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungskosten kommen folgende Grundsätze in Anwendung.

1. Man wird, soweit nicht ausnahmsweise etwas Anderes verabredet ist, keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungskosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Neben-Zollämter, der inneren Steuerämter, Hallämter und Packhöfe, und der Zoll-Direktionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die den letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.
2. Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zoll-Erhebungs- und Aufsichts- oder Kontrol-Behörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche

von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Brutto-Einnahme an Zoll-Gefällen nach der im Art. 22 unter 1. getroffenen Vereinbarung in Abzug gebracht werden.

3. Bei dieser Ausmittelung des Bedarfs soll da, wo die Perzeption privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amtsbedürfnissen der Zoll-Beamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.

4 Man wird sich mit der Königlich Hannoverschen und mit der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung über allgemeine Normen vereinigen, um die Besoldungs-Verhältnisse der Beamten bei den Zoll-Erhebungs- und Aufsichts-Behörden, ingleichen bei den Zoll-Direktionen, auch in Beziehung auf das Königreich Hannover und das Herzogthum Oldenburg in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

Art. 31.

Die kontrahirenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, den Haupt-Zoll-Aemtern anderer Vereinsstaaten sowohl an den Grenzen, als im Innern (Haupt-Steuer-Aemter mit Niederlage) Kontroleure beizuordnen, welche von allen Geschäften derselben und der Neben-Aemter in Beziehung auf das Abfertigungs-Verfahren und die Grenzbewachung Kenntniß zu nehmen, und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben.

Einer näher zu verabredenden Dienstordnung bleibt es

vorbehalten, ob und welchen Antheil dieselben an den laufenden Geschäften zu nehmen haben.

Art. 32.

Jedem der kontrahirenden Staaten steht das Recht zu, an die Zoll-Direktionen der anderen Vereinsstaaten Beamte zu dem Zwecke abzuordnen, um sich von allen vorkommenden Verwaltungs-Geschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen. Das Geschäftsverhältniß dieser Beamten wird durch eine besondere Instruktion näher bestimmt, als deren Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten der Verwaltung, bei welcher die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zollverwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, anzusehen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet sein muß, eintretente Anstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine, dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen.

Die Ministerien oder obersten Verwaltungsstellen der sämmtlichen Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zoll-Angelegenheiten mittheilen, und insofern zu diesem Behufe zeitweise oder dauernd die Abordnung eines höheren Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt würde, so ist demselben nach dem oben ausgesprochenen Grundsatze alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung bereitwillig zu gewähren.

Art. 33.

Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinsamer Berathung ein Zusammentritt von Bevollmächtigten der Vereinsglieder Statt.

Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Konferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht.

Bei dem Schlusse einer jeden jährlichen Versammlung wird mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Konferenz zu erwarten ist, verabredet werden, wo letztere erfolgen soll.

Art. 34.

Vor die Versammlung dieser Konferenz-Bevollmächtigten gehört:

a) die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrages und der besonderen Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zollordnung und Tarife, in einem oder dem anderen Vereinsstaate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwischen den Ministerien und obersten Verwaltungsstellen geführten Korrespondenz erledigt worden sind;

b) die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsgliedern über die gemeinschaftliche Einnahme auf dem Grunde der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch das Central-Büreau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt;

c) die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche

von einzelnen Staats-Regierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden;

d) die Verhandlungen über Abänderungen des Zoll-Gesetzes, der Zoll-Ordnung, des Zoll-Tarifs und der Verwaltungs-Organisation, welche von einem der kontrahirenden Staaten in Antrag gebracht werden, überhaupt über die zweckmäßige Entwickelung und Ausbildung des gemeinsamen Handels- und Zollsystems.

Art. 35.

Treten im Laufe des Jahres, außer der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Konferenz-Bevollmächtigten, außerordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maßregeln oder Verfügungen abseiten der Vereinsstaaten erheischen, so werden sich die kontrahirenden Theile darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder eine außerordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen.

Art. 36.

Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehülfen bestreitet dasjenige Glied des Gesammtvereins, welches sie absendet.

Das Kanzlei-Dienstpersonale und das Lokale wird unentgeldlich von der Regierung gestellt, in deren Gebiete der Zusammentritt der Konferenz Statt findet.

Art. 37.

Eine Nachsteuer für gemeinsame Rechnung soll für die beim Anschlusse an den Verein im Königreich Hannover und im Herzogthume Oldenburg vorhandenen Waaren nicht erhoben werden.

Ueber die Maaßregeln, welche erforderlich sind, damit nicht die Zoll-Einkünfte des Gesammtvereins durch die Einführung und Anhäufung geringer verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden, ist eine besondere Vereinbarung getroffen worden.

Art. 38.

Für den Fall, daß andere Deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den Zollverein aufgenommen zu werden, erklären sich die hohen Kontrahenten bereit, diesem Wunsche, soweit es unter gehöriger Berücksichtigung der besonderen Interessen der Vereins-Mitglieder möglich erscheint, durch desfalls abzuschließende Verträge Folge zu geben.

Art. 39.

Auch werden sie sich bemühen, durch Handelsverträge mit anderen Staaten dem Verkehr ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Art. 40.

Alles was sich auf die Detail-Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Kommissarien vorbereitet werden.

Art. 41.

In Folge der Erneuerung der Zollvereins-Verträge treten die darin betheiligten Deutschen Staaten, nach stattgehabter Prüfung, dem zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossenen Handels- und Zollvertrage vom 19. Februar 1853, nach Maaßgabe des Art. 26. des letztgedachten Vertrages, hiermit förmlich bei, dergestalt, daß

dessen sämmtliche Bestimmungen auch auf die oben gedachten Deutschen Staaten vom 1. Januar 1854 ab Anwendung finden werden.

Art. 42.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht vor dem 1. Januar 1864 von dem einen oder dem anderen der kontrahirenden Staaten aufgekündigt wird, so soll er auf weitere zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwischenzeit sämmtliche Deutsche Bundesstaaten über gemeinsame Maaßregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Art. 19. der Deutschen Bundes-Akte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereins vollständig erfüllen.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Theile vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 4. April 1853.

(gez.) von Pommer Esche.	Philipsborn.	Delbrück.	Meixner.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
von Schimpff.	Klenze.	von Sigel.	Hack.
(L. S.)	(L. S)	(L. S.)	(L. S.)
Dunsing.	von Biegeleben.	Thon.	von Thielau.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Liebe.	Marschall von	Bieberstein.	Coester.
(L. S.)	(L. S.)		(L. S.)

Anlage zu Artikel 12. des Vertrages.

Uebereinkunft

zwischen

Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

wegen

Besteuerung des Rübenzuckers.

Im Zusammenhange mit dem heutigen, die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handels-Vereins betreffenden Vertrage ist zwischen den betheiligten Regierungen folgende Uebereinkunft wegen der Besteuerung des Rübenzuckers getroffen worden.

Art. 1.

Der im Umfange des Zollvereins aus Rüben verfertigte Zucker soll mit einer überall gleichen Steuer belegt werden. In Absicht dieser Steuer findet ebenso, wie solches hinsichtlich der gemeinschaftlichen Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle der Fall ist, eine völlig übereinstimmende Gesetzgebung und Verwaltung in sämmtlichen Vereinsstaaten Statt.

Neben dieser Steuer darf in keinem Falle eine weitere Abgabe von dem Rübenzucker, weder für Rechnung des Staates, noch für Rechnung der Kommunen erhoben werden.

Art. 2.

Bei Abmessung der Steuer vom Rübenzucker soll nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

a) die Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker soll gegen den Eingangszoll vom ausländischen Zucker stets soviel niedriger gestellt werden, als nöthig ist, um der inländischen Fabrikation einen angemessenen Schutz zu gewähren, ohne zugleich die Konkurrenz des ausländischen Zuckers auf eine, die Einkünfte des Vereins oder das Interesse der Konsumenten gefährdende Weise zu beschränken, es sollen jedoch

b) der Eingangszoll vom ausländischen Zucker und Syrup und die Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker zusammen für den Kopf der jeweiligen Bevölkerung des Zollvereins jährlich mindestens eine Brutto-Einnahme gewähren, welche dem Ertrage jenes Zolles und dieser Steuer für den Kopf der Bevölkerung im Durchschnitt der drei Jahre $18\frac{47}{49}$ gleichkommt.

Art. 3.

Demgemäß soll die Steuer vom inländischen Rübenzucker von dem mit dem 1. September 1853 beginnenden Betriebsjahre an mit sechs Silbergroschen oder einundzwanzig Kreuzern vom Zentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben erhoben und demnächst jedesmal nach Ablauf von zwei Betriebsjahren, unter den im Nachfolgenden angegebenen Voraussetzungen, um einen halben Silbergroschen oder einen und dreiviertheil Kreuzer erhöhet werden.

1. In jedem der Jahre 1855, 1857, 1859, 1861 und 1863 wird

a) diejenige Summe festgestellt, welche sich ergiebt, wenn der Betrag von 6,0762 Sgr. mit der Kopfzahl der jeweiligen Bevölkerung des Zollvereins vervielfältigt wird. Als jeweilige Bevölkerung wird im Jahre 1855 die Bevölkerung des Jahres 1854, in jedem der späteren Jahre der Durchschnitt aus der Bevölkerungszahl der beiden Vorjahre angesehen. Das Ergebniß der regelmäßigen Bevölkerungs-Aufnahme mit einer Vermehrung um ein halbes Prozent stellt die Bevölkerung des Jahres, welches auf die Aufnahme folgt, mit einer Vermehrung um ein und ein halbes Prozent die Bevölkerung des zweiten Jahres, und mit einer Vermehrung um zwei und ein halbes Prozent die Bevölkerung des Jahres dar, in welchem die neue Aufnahme Statt findet.

Zugleich wird

b) der Betrag festgestellt, welcher an Rübenzuckersteuer und Eingangs-Abgaben von ausländischem Zucker und Syrup, nach Abzug der Bonifikation für ausgeführten raffinirten Zucker aufgekommen ist, und zwar im Jahre 1855 für die zwölf Monate vom 1. April 1854 bis zum 31. März 1855, in jedem der späteren Jahre für den Durchschnitt der zwei Jahre vom 1. April des vorletzten bis zum 31. März des laufenden Jahres.

2. Erreicht oder übersteigt dieser Betrag (1 b.) jene Summe (1 a.), so bleibt der jeweilig bestehende Satz der Steuer vom inländischen Rübenzucker für die nächsten zwei Betriebsjahre unverändert; ist dagegen dieser Betrag geringer, als jene Summe, so erfolgt die Erhöhung des alsdann bestehenden Steuersatzes.

Sollten die kontrahirenden Theile über Aenderungen der für ausländischen Zucker gegenwärtig bestehenden Zoll-

säße, sowie des für ausländischen Syrup vereinbarten Zollsatzes, oder über die Erhebung der Rübenzuckersteuer nach einem anderen Maßstabe, als nach dem Gewichte der zur Zuckerbereitung verwendeten rohen Rüben, übereinkommen, so werden sie sich über eine entsprechende Aenderung der vorstehenden Verabredungen verständigen.

Art. 4.

In den Jahren 1855, 1857, 1859 1861, und 1863 wird spätestens am 6. Juli derjenige Steuersatz bekannt gemacht, welcher in der, mit dem 1. September des nämlichen Jahres beginnenden zweijährigen Periode für den Zentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben zu entrichten ist.

Gleichzeitig mit diesem Steuersatze werden auch die Eingangs-Zollsätze für den ausländischen Zucker und Syrup bekannt gemacht und in Anwendung gebracht, daher solche aus der Reihe der übrigen, mit dem Kalenderjahr laufenden Sätze des Zolltarifs ausscheiden.

Art. 5.

Der Ertrag der Rübenzuckersteuer ist gemeinschaftlich und wird vom 1. Januar 1854 ab nach den nämlichen Grundsätzen unter den Vereinsstaaten getheilt, welche im Artikel 22. des im Eingange erwähnten Vertrages für die Vertheilung der Eingangs-Abgaben verabredet sind.

Art. 6.

Alle durch die Zollvereinigungs-Verträge oder in Folge derselben getroffenen Bestimmungen und Verabredungen über die, den Vereins-Regierungen rücksichtlich der Zollabgaben zustehende Theilnahme an der gemeinschaftlichen Gesetzgebung und an der Kontrole der Verwaltung, wohin insbesondere die Stipulationen wegen Anstellung der

Vereins-Bevollmächtigten und Stations-Kontroleurs und wegen der jährlichen General-Konferenzen gehören, ingleichen die Vereinbarungen in dem unter den Vereins-Regierungen abgeschlossenen Zollkartel vom 11. Mai 1833, sollen auch in Beziehung auf die Rübenzuckersteuer volle Anwendung finden.

Art. 7.

Die Wirksamkeit dieser Uebereinkunft beginnt mit dem 1. September 1853.

Mit demselben Tage tritt die Uebereinkunft zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, wegen der Besteuerung des Runkelrübenzuckers, vom 8. Mai 1841, welcher Braunschweig durch Artikel 11. des Zollvereinigungs-Vertrages vom 19. Oktober 1841 beigetreten ist, außer Kraft.

So geschehen Berlin, den 4. April 1853.

(gez.) von Pommer Esche. Philipsborn. Delbrück. Meixner.
von Schimpff. Klenze. von Sigel. Hack.
Dunsing. von Biegeleben. Thon. von Thielau.
Liebe. Marschall von Bieberstein. Coester.

Handels- und Zoll-Vertrag

zwischen

Seiner Majestät dem Könige von Preußen

und

Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich.

Seine Majestät der König von Preußen

und

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich,

von dem Wunsche geleitet, den Handel und Verkehr zwischen Ihren Gebieten durch ausgedehnte Zollbefreiungen und Zollermäßigungen, durch vereinfachte und gleichförmige Zollbehandlung und durch erleichterte Benutzung aller Verkehrsanstalten in umfassender Weise zu fördern, und in der Absicht, Ihre Zolleinnahmen zu sichern, und die allgemeine deutsche Zolleinigung anzubahnen, haben Unterhandlungen eröffnen lassen, und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Minister-Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Freiherrn Otto Theodor v. Manteuffel

und

Allerhöchst Ihren General-Direktor der Steuern Johann Friedrich v. Pommer Esche;

und

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich:
Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Rath Freiherrn Carl von Bruck,

welche, nach geschehener Mittheilung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten, den folgenden Handels- und Zollvertrag vereinbart und abgeschlossen haben:

Art. 1.

Die kontrahirenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Landen durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhr-Verbote zu hemmen.

Ausnahmen hiervon dürfen nur stattfinden:

a) bei Taback, Salz, Schießpulver, Spielkarten und Kalender;
b) aus Gesundheitspolizei-Rücksichten;
c) unter Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

Art. 2.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben dürfen von keinem der beiden kontrahirenden Theile dritte Staaten günstiger, als der andere kontrahirende Theil behandelt werden. Jede dritten Staaten in diesen Beziehungen eingeräumte Begünstigung ist daher ohne Gegenleistung dem anderen kontrahirenden Theile gleichzeitig einzuräumen.

Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Begünstigungen, welche die mit einem der kontrahirenden Theile jetzt oder künftig zollvereinten Staaten genießen, so wie solche Begünstigungen, welche anderen Staaten durch bestehende und vor Abschluß des gegenwärtigen Vertrages mitgetheilte Verträge zugestanden sind, oder diesen ande-

ren Staaten für dieselben Gegenstände in nicht höherem Maße auch nach Ablauf dieser Verträge zugestanden werden sollten.

Art. 3.

Die kontrahirenden Theile wollen vom 1. Januar 1854 an gegenseitige Verkehrs-Erleichterungen auf Grundlage des freien Eingangs roher Naturerzeugnisse und des gegen ermäßigte Zollsätze zu gestattenden Eingangs gewerblicher Erzeugnisse ihrer Länder eintreten lassen.

Demgemäß sind sie schon jetzt übereingekommen, daß von den in der Anlage I. bezeichneten Waaren bei deren unmittelbarem Uebergange aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen in das Gebiet des anderen Staates, keine, beziehungsweise keine höheren, als die in dieser Anlage bestimmten Eingangsabgaben erhoben werden sollen.

Sie werden ferner im Jahre 1854 Kommissarien zusammentreten lassen, um sich über weitere, dem obigen Gesichtspunkte entsprechende Verkehrserleichterungen zu einigen.

Art. 4.

Wenn während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages in dem Gebiete des einen oder des anderen der kontrahirenden Staaten Erhöhungen der allgemeinen tarifmäßigen Eingangszölle gegen den gegenwärtig gültigen Tarif eintreten sollten, so bleiben diese auf die in der Anlage I. vereinbarten Verkehrserleichterungen ohne Einfluß.

Wenn aber einer der kontrahirenden Theile für eine von den in der Anlage I. genannten Waaren eine Ermäßigung seines gegenwärtigen allgemeinen Zolltarifs, sei es allgemein oder für gewisse Grenzstrecken oder Zollämter, eintreten lassen will, so liegt ihm ob, dem anderen

Theile von dieser Ermäßigung mindestens drei Monate vor deren Eintreten Nachricht zu geben, und es bleibt alsdann, vorbehaltlich anderweiter Verständigung, dem anderen Theile freigestellt, diese Waaren einem Zwischenzoll, beziehungsweise einer Erhöhung des Zwischenzolles, und zwar in dem einen wie in dem anderen Falle zu einem der jenseitigen Zollermäßigung entsprechenden Betrage, zu unterwerfen. Wer von dieser Befugniß Gebrauch macht, wird die Veränderung vier Wochen vor deren Eintreten veröffentlichen.

Art. 5.

1. Die kontrahirenden Theile werden bei dem unmittelbaren Uebergange von Waaren aus dem Gebiete des einen in das Gebiet des anderen Staates Ausgangsabgaben von keinen anderen als den in der Anlage II. verzeichneten Gegenständen und zu keinen höheren, als den in ihren Zolltarifen gegenwärtig für diese Gegenstände festgesetzten Beträgen erheben lassen.

Auf Ausgangsabgaben, welche an Stelle der Durchgangszölle erhoben werden, findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung; hinsichtlich des Betrages dieser Ausgangsabgaben gilt die nachstehend unter 2. getroffene Verabredung über den Betrag der Durchgangszölle.

2. Die kontrahirenden Theile werden von den nach der Anlage I. im Zwischenverkehr zollfreien Waaren, welche aus dem Gebiete des anderen Theiles, ohne Berührung zwischenliegenden Auslandes, durch ihr Gebiet nach dem Auslande durchgeführt werden, Durchgangsabgaben nicht erheben lassen.

Sie werden ferner von Waaren, welche aus dem Auslande durch ihr Gebiet nach dem Gebiete des anderen

Theiles oder umgekehrt, ohne Berührung zwischenliegenden Auslandes, durchgeführt werden, wenn diese Waaren nach ihren allgemeinen Zolltarifen weder bei der Einfuhr noch bei der Ausfuhr einer Abgabe unterliegen, keine Durchgangsabgaben, in allen anderen Fällen dagegen keine anderen, als die gegenwärtig bestehenden Durchgangsabgaben, höchstens jedoch den Betrag von 3½ Sgr. oder 10 Kr. für den Zollzentner erheben lassen. Die weitere Ermäßigung dieser Durchgangsabgabe im Allgemeinen oder für einzelne Grenzstrecken oder Straßenzüge bleibt jedem der kontrahirenden Theile unbenommen.

Die vorstehenden Verabredungen finden sowohl auf die nach erfolgter Umladung oder Lagerung, als auch auf die unmittelbar durchgeführten Waaren Anwendung.

Art. 6.

Zur weiteren Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs wird beiderseits Befreiung von Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben zugestanden:

a) für Waaren (mit Ausnahme von Verzehrungs-Gegenständen), welche aus dem einen Staate auf Märkte oder Messen des anderen gebracht oder auf ungewissen Verkauf außer dem Meß- und Marktverkehr aus dem einen Staate nach dem anderen versendet, daselbst aber nicht in den freien Verkehr gesetzt, sondern unter Kontrole der Zollbehörde in öffentlichen Niederlagen (Packhöfen, Hallämtern 2c.) gelagert und binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden;

b) für Vieh, welches auf Märkte des anderen Staates gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird;

c) für Glocken zum Umgießen, Wachs zum Bleichen,

Seidenabfälle zum Hecheln (Kämmeln) unter Festhaltung der Gewichtsmenge;

d) für Gewebe und Garne zum Waschen, Bleichen, Walken, Appretiren, Bedrucken und Stricken, sowie für Gegenstände zum Lackiren. Poliren und Bemalen;

e) für sonstige zur Reparatur, Bearbeitung und Veredlung bestimmte, in den anderen Staat gebrachte und nach Erreichung jenes Zweckes, unter Beobachtung der deshalb getroffenen besonderen Vorschriften, zurückgeführte Gegenstände, wenn die wesentliche Beschaffenheit und die Benennung derselben unverändert bleibt;

und zwar in den Fällen unter a, b, d und e, sofern die Identität der aus- und wieder eingeführten Gegenstände außer Zweifel ist.

Art. 7.

Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung von Waaren, die dem Begleitschein-Verfahren unterliegen, wird eine Verkehrserleichterung dadurch gegenseitig gewährt werden, daß beim unmittelbaren Uebergange solcher Waaren aus dem Gebiete des einen kontrahirenden Staates in das Gebiet des anderen die Verschlußabnahme, die Anlage eines anderweiten Verschlusses und die Auspackung der Waaren unterbleibt, sofern den dieserhalb vereinbarten Erfordernissen genügt ist, und daß überhaupt die Abfertigung möglichst beschleunigt wird.

Art. 8.

Die kontrahirenden Theile werden sich vereinigen, ihre gegenüberliegenden Grenzzollämter, wo es die Verhältnisse gestatten, je an einen Ort zu verlegen, so daß die Amts-

handlungen bei dem Uebertritte der Waaren aus einem Zollgebiete in das andere gleichzeitig stattfinden können.

Art. 9.

Innere Abgaben, welche in dem einen der kontrahirenden Staaten, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche eines Erzeugnisses ruhen, dürfen Erzeugnisse der kontrahirenden Staaten unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichnamigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Von allen Erzeugnissen, die nach der dem Artikel 3 angeschlossenen Anlage I. aus dem einen Staate in den anderen zu ermäßigten Zollsätzen eingehen, und von welchem zollordnungsmäßig dargethan wird, daß sie als ausländisches Eingangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des letzteren bestanden haben, oder derselben noch unterliegen, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, erhoben werden, jedoch mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem der kontrahirenden Staaten auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen oder inländischen Ursprungs, allgemein gelegt sind. Dagegen werden Erzeugnisse, welche nach dieser Anlage aus dem einen in den anderen Staat zollfrei eingehen, in Beziehung auf die innere Besteuerung als einheimische behandelt.

Art. 10.

Die kontrahirenden Theile verpflichten sich, zur Verhütung und Bestrafung des Schleichhandels nach oder aus

ihren resp. Gebieten durch angemessene Mittel mitzuwirken und zu diesem Zwecke die erforderlichen Strafgesetze zu erlassen, die Rechtshülfe zu gewähren, den Aufsichtsbeamten des anderen Staates die Verfolgung der Kontravenienten in ihr Gebiet zu gestatten und denselben durch Steuer-, Zoll- und Polizeibeamte, sowie durch die Ortsvorstände alle erforderliche Auskunft und Beihülfe zu Theil werden zu lassen.

Das nach Maßgabe dieser allgemeinen Bestimmungen abgeschlossene Zollkartel enthält die Anlage III.

Für Grenzgewässer und für solche Grenzstrecken, wo die Gebiete der kontrahirenden Theile mit fremden Staaten zusammentreffen, werden Maßregeln zur gegenseitigen Unterstützung beim Ueberwachungsdienste verabredet werden.

Art. 11.

Stapel- und Umschlagsrechte sind in den Staaten der kontrahirenden Theile unzulässig, und es darf, vorbehaltlich schifffahrts- und gesundheitspolizeilicher, so wie der zur Sicherung der Abgaben erforderlichen Vorschriften, kein Waarenführer gezwungen werden, an einem bestimmten Orte anzuhalten, aus-, ein- oder umzuladen.

Art. 12.

Die kontrahirenden Theile werden die Seeschiffe des anderen Theiles und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben, wie die eigenen Seeschiffe, zulassen.

Die Schifffahrt zwischen Seehäfen seines Gebietes kann jeder Staat seinen eigenen Schiffen vorbehalten. Begünstigungen jedoch, welche in Beziehung hierauf einer der

kontrahirenden Staaten den Schiffen dritter Staaten durch Uebereinkunft gewährt, wird derselbe auch den Schiffen des anderen Staates zu Theil werden lassen, wenn letzterer die Gegenseitigkeit zugestehet. Die successive Befrachtung oder Entlöschung in mehreren Seehäfen des einen Staates soll den Schiffen des anderen Staates gestattet sein.

Die Staatsangehörigkeit der Schiffe jedes der kontrahirenden Staaten ist nach der Gesetzgebung ihrer Heimath zu beurtheilen.

Zur Nachweisung über die Ladungsfähigkeit der Schiffe des einen Staates sollen die nach der Gesetzgebung ihrer Heimath gültigen Meßbriefe, vorbehaltlich der Reduktion der Schiffsmaße, bei Feststellung von Schiffahrts- und Hafenabgaben im anderen Staate genügen.

Art. 13.

Von Schiffen des einen der kontrahirenden Theile, welche in Unglücks- oder Nothfällen in die Seehäfen des anderen einlaufen, sollen, wenn nicht der Aufenthalt unnöthig verlängert oder zum Handelsverkehr benutzt wird, Schiffahrts- oder Hafenabgaben nicht erhoben werden.

Von Havarie- und Strandgütern, welche in das Schiff eines der kontrahirenden Theile verladen waren, soll von dem anderen, unter Vorbehalt der Durchgangsabgabe bei der Wiederausfuhr zu Lande und des etwaigen Bergelohns, eine Abgabe nur dann erhoben werden, wenn dieselben in den Verbrauch übergehen.

Art. 14.

Zur Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasserstraßen in den Gebieten der kontrahirenden Theile sollen Schiffsführer und Fahrzeuge, welche einem derselben an-

31*

gehören, unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben von Schiff oder Ladung zugelassen werden, wie Schiffsführer und Fahrzeuge des eigenen Staates.

Art. 15.

Die Benutzung der Chausseen und sonstigen Straßen, Kanäle, Schleusen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, des Lootsenwesens, der Krahnen und Waageanstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern und dergleichen mehr, in soweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, soll, gleichviel, ob dieselben vom Staate oder von Privatberechtigten verwaltet werden, den Angehörigen des anderen Staates unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche Gebühren, wie den Angehörigen des eigenen Staates, gestattet werden.

Gebühren dürfen, vorbehaltlich der beim See-Beleuchtungs- und See-Lootsenwesen zulässigen abweichenden Bestimmungen, nur bei wirklicher Benutzung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden.

Dieselben dürfen die Unterhaltungskosten sammt den landesüblichen Zinsen des Anlagekapitals nicht übersteigen.

Weggelder für beladenes Fuhrwerk sollen auf Straßen, welche unmittelbar oder mittelbar zur Verbindung der kontrahirenden Staaten unter sich oder mit dem Auslande dienen, da, wo dieselben den Satz von 1 Silbergroschen für ein Zugthier und eine geographische Meile erreichen oder übersteigen, höchstens zu den jetzt geltenden Beträgen, und da, wo sie jenen Satz nicht erreichen, höchstens zu diesem letzteren erhoben werden. Weggelder für einen die Landesgrenze überschreitenden Verkehr dürfen auf den erwähnten Stra-

ßen nach Verhältniß der Streckenlängen nicht höher sein, als für den auf das eigene Staatsgebiet beschränkten Verkehr.

Für Eisenbahnen gelten nicht diese, sondern die in den Artikeln 16. und 17. enthaltenen Bestimmungen.

Art. 16.

Auf Eisenbahnen sollen in Beziehung auf Zeit, Art und Preise der Beförderungen die Angehörigen des anderen Theiles und deren Güter nicht ungünstiger als die eigenen Angehörigen und deren Güter behandelt werden.

Für Durchfuhren nach oder aus dem Gebiete des anderen Staates soll kein Staat höhere als diejenigen Eisenbahn-Frachtsätze erheben lassen, welchen auf derselben Eisenbahn die in dem eigenen Gebiete auf- oder abgeladenen Güter verhältnißmäßig unterliegen.

Art. 17.

Die kontrahirenden Theile werden dahin wirken, daß die Waarenbeförderung auf den Eisenbahnen in ihren Gebieten durch Herstellung unmittelbarer Schienenverbindungen zwischen den an einem Orte zusammentreffenden Bahnen und durch Ueberführung der Transportmittel von einer Bahn auf die andere möglichst erleichtert werde.

Sie werden ferner, wo an ihren Grenzen unmittelbare Schienenverbindungen vorhanden sind und ein Uebergang der Transportmittel stattfindet, Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Wagen eingehen und in denselben Wagen nach einem Orte im Innern befördert werden, an welchem sich ein zur Abfertigung befugtes Zoll- oder Steueramt befindet, von der Deklaration, Abladung und Revision an der Grenze, sowie vom Kolloverschluß frei lassen, in sofern jene Waaren durch Uebergabe der

Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Eingange angemeldet sind.

Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Eisenbahnwagen durch das Gebiet eines der kontrahirenden Theile aus oder nach dem Gebiet des anderen ohne Umladung durchgeführt werden, sollen von der Deklaration, Abladung und Revision, sowie vom Kolloverschluß sowohl im Innern als an den Grenzen frei bleiben, in sofern dieselben durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Durchgange angemeldet und von den betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen die zur Ermittelung und Erhebung der gebührenden Durchgangsabgaben erforderlichen Einrichtungen getroffen sind.

Die Verwirklichung der vorstehenden Bestimmungen ist jedoch dadurch bedingt, daß die betheiligten Eisenbahnverwaltungen für das rechtzeitige Eintreffen der Wagen mit unverletztem Verschlusse am Abfertigungsamte im Innern oder am Ausgangsamte verpflichtet seien.

Art. 18.

Die kontrahirenden Theile wollen gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der kontrahirenden Theile, welche in dem Gebiete des andern Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende,

welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbebetriebe in dem Staate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischer Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in dem anderen Staate keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem der beiden Staaten die Unterthanen des anderen ebenso wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Die Unterthanen des einen der kontrahirenden Theile, welche das Frachtfuhrgewerbe, die See- oder Flußschifffahrt zwischen Plätzen verschiedener Staaten betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des anderen Theiles einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden.

Art. 19.

Die kontrahirenden Staaten werden noch im Laufe des Jahres 1853 über eine allgemeine Münz-Konvention in Unterhandlung treten.

Schon jetzt haben sie sich dahin verständigt, daß keiner von ihnen die von ihm geprägten Münzsorten außer Verkehr setzen oder den von ihm denselben beigelegten Werth verringern wird, ohne einen Zeitraum von mindestens vier Wochen zur Einlösung derselben zum bisherigen gesetzlichen Werthe festgesetzt und denselben wenigstens drei Monate vor dessen Ablaufe öffentlich bekannt gemacht und zur Kenntniß des anderen Theiles gebracht zu haben. Nur beim Uebergange zum 14-Thaler- oder 24½-Guldenfuße oder

zum metrischen Münzsysteme bleibt es dem betreffenden Staate vorbehalten, das Werthverhältniß zu bestimmen, nach welchem er seine bisherigen Münzen einlösen, oder in seinem Gebiete in Umlauf lassen will.

Die kontrahirenden Theile werden ferner Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf Münze oder Papiergeld des anderen Theiles mit gleichen Strafen, wie Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die eigenen Münzen oder das eigene Papiergeld belegen. Das unter ihnen abgeschlossene Münzkartel ist in der Anlage IV. enthalten.

Art. 20.

Jeder der kontrahirenden Theile wird seine Konsuln im Auslande verpflichten, den Angehörigen des anderen Theiles, so fern letzterer an dem betreffenden Platze durch einen Konsul nicht vertreten ist, Schutz und Beistand in derselben Art und gegen nicht höhere Gebühren wie den eigenen Angehörigen zu gewähren.

Art. 21.

Die kontrahirenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, an ihre Zollstellen Beamte zu dem Zwecke zu senden, um von der Geschäftsbehandlung derselben in Beziehung auf das Zollwesen und die Grenzbewachung Kenntniß zu erlangen, wozu diesen Beamten alle Gelegenheit bereitwillig zu gewähren ist.

Ueber die Rechnungsführung und Statistik in beiden Zollgebieten wollen die kontrahirenden Staaten sich gegenseitig alle gewünschten Aufklärungen ertheilen.

Ueber die Ausführung dieser Vereinbarung wird nähere Verständigung stattfinden.

Art. 22.

In denjenigen einzelnen Landestheilen der kontrahirenden Staaten, welche von deren Zollgebiete ausgeschlossen sind, finden, so lang deren Ausschluß dauert, die Verabredungen in den Artikeln 1. bis 9. des gegenwärtigen Vertrages keine Anwendung.

Art. 23.

Noch im Laufe des Jahres 1853 sollen Kommissarien der kontrahirenden Staaten zusammentreten, um die in Gemäßheit der vorstehenden Artikel erforderlichen Vereinbarungen und Vollzugsvorschriften festzustellen.

Art. 24.

Die in den Anlagen dieses Vertrages enthaltenen Bestimmungen sind als integrirende Theile desselben anzusehen.

Art. 25.

Die Dauer dieses Vertrages wird auf zwölf Jahre, also vom 1. Januar 1854 bis zum 31. Dezember 1865 festgestellt.

Es werden im Jahre 1860 Kommissarien der kontrahirenden Staaten zusammentreten, um über die Zolleinigung zwischen den beiden kontrahirenden Theilen und den ihrem Zollverbande alsdann angehörigen Staaten oder, Falls eine solche Einigung noch nicht zu Stande gebracht werden könnte, über weitergehende, als die am 1. Januar 1854 eintretenden und durch die im Art 3. erwähnten kommissarischen Verhandlungen nachträglich festzustellenden Verkehrserleichterungen und über möglichste Annäherung und Gleichstellung der beiderseitigen Zolltarife zu unterhandeln.

Art. 26.

Der Beitritt zu diesem Vertrage bleibt denjenigen deutschen Staaten vorbehalten, welche am 1. Januar 1854 oder später zum Zollvereine mit Preußen gehören werden.

Nicht minder steht der Beitritt zu diesem Vertrage den jetzt oder in Zukunft mit Oesterreich zollverbündeten italienischen Staaten frei.

Art. 27.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratificirt, und es sollen die Ratifikationsurkunden im Laufe des künftigen Monats in Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin, den 19. Februar 1853.

(gez.) Otto von Manteuffel. (L. S.)

von Bruck. (L. S.)

Friedrich von Pommer Esche. (L. S.)

I.

Verzeichniß

derjenigen Gegenstände, welche im Zwischenverkehr zwischen Preußen und Oesterreich eingangszollfrei oder zu einem ermäßigten Zwischenzollsatze zuzulassen sind.

A. Zollfreie Gegenstände.

1. Abfälle.

Hierunter sind verstanden: Abfälle und Abschnitze von rohen oder gegerbten Häuten und Fellen; Blut, flüssiges und eingetrocknetes; Dünger, thierischer; Flechsen; Hörner, einschließlich Gemshörner und Hirschgeweihe, Hornspitzen, Hornscheiben und Hornspäne; Klauen und Füße oder Beine; Knochen, Knochenmehl (Spodium), Knochenschaum (Zuckererde); Leimleder; Abfälle von der Wachsbereitung (Bienenerde, Bienenkeule, Bienenrab); Flockwolle (Abfall beim Spinnen), Tuch- oder Wolltrümmer (Abfall beim Weben), Scheerwolle (Abfall beim Tuchscheeren), Zupfwolle oder Schuddywolle.

Asche von Holz, ausgelaugte: Asche von Torf, Steinkohlen und Braunkohlen Kalkäscher oder Aschenerde; Lohkuchen oder ausgelaugte Lohe; Oelkuchen und Oelkuchenmehl; Streulaub, Stroh, Häckerling (Häcksel), Spreu (Kaff) und Kleie; Säge- und Hobelspäne; Schlempe und Spülicht; Treber und Trester; Papierabschnitze (Papierspäne), Hadern oder Lumpen (Strazzen).

Glasgalle und Glasschaum; Schlacken von Erzen; Kupferasche; Münzgekräz (Silbergekräz, Goldschmiedege-

kräz, Kapellasche); Zinngekräz; Scherben von Glas-, Thon- und Porzellanwaaren.

2. Bettfedern.

3. Bienenstöcke

mit lebenden Bienen; Bienenkörbe, gebrauchte und solche, in welchen die Bienen getödtet sind, mit dem Honig.

4. Chemische Hülfsstoffe und Produkte, nämlich:

Mineralwasser, natürliches, in Flaschen und Krügen; Schwefel; Weinstein, roher, raffinirter, krystallisirter; Vitriol, Eisen-, Kupfer-, gemischter Eisen- und Kupferweißer; Wasserglas.

Ruß- und Kohlenschwarz, Buchdrucker-Schwärze, Frankfurter Schwärze; Leim (Fisch-, Horn-, Leder-); Schmirgelpapier und Schmirgeltuch.

Schwefelfäden, Schwefelhölzer, einschließlich der chemisch bereiteten Zündhölzer, Reibhölzer, Reibfitibus und Zündfläschchen; Lunten.

Krapp; Waid; Wau.

5. Eier aller Art und Milch, ingleichen Rahm.

6. Erden und irdene Waaren.

Hierunter sind verstanden: Amianth und Asbest; Bimsstein, Cement und Tuffstein; Blutstein; Braunstein; Farberden aller Art; Flußspath in Stücken und gemahlen; Graphit (Reißblei, Wasserblei); Kalk und Gyps, ungebrannt und gebrannt; Lehm; Mergel; Moorerde; Puzzolan- oder Lava-Erde; Sand, auch gefärbter (mit Ausnahme der geriebenen Schmalte); Schmirgel; Schwerspath in Stücken und gemahlen; Talkerde; Thon aller Art, einschließlich Pfeifenthon und Porzellanerde; Traß; Tripel; Walkererde.

Gemeine Töpferwaaren, d. h. gewöhnliches, aus gemeiner Thonerde verfertigtes Töpfergeschirr mit oder ohne Glasur, sowie schwarzes oder Graphit-Geschirr; Fliesen; Schmelztiegel.

7. Erze aller Art.

8. Feldfrüchte, Gartengewächse und Waldfrüchte.

Hierunter sind verstanden: alle Feldfrüchte in Garben oder in Stroh, wie solche unmittelbar vom Felde eingeführt werden; Flachs- und Hanfpflanzen; Futterkräuter; Gras und Heu; Cichorien, ungetrocknete; Karden oder Weberdisteln; Kartoffeln.

Getreide und Hülsenfrüchte; Oelsaaten aller Art, einschließlich Mohnsamen; Gartensämereien; Anis und Kümmel; Kleesaten; Senfsaat; Senfpulver oder gemahlener Senf, nicht in Blasen, Flaschen oder Krügen verpackt; Beeren aller Art, frisch, getrocknet oder bloß eingekocht, letztere jedoch nicht in Flaschen, Büchsen u. dgl.; Flachs und Hanf (ungehechelt oder gehechelt), Chinesisches Gras, Werg und Heede; Waldwolle; Krappwurzeln.

Bäume, Sträuche, Reben, Schößlinge, Setzlinge, Stauden zum Verpflanzen; lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln; frische Blumen, Blätter und Knospen; frische und getrocknete (auch gesalzene oder in Essig eingelegte, in Fässern), Gemüse, Pilze, Rüben, Wurzeln, Schwämme, einschließlich der Trüffeln und Zwiebeln; Blumenzwiebeln und Meerzwiebeln; Obst, nämlich: Aepfel, Aprikosen, Birnen, Johannisbeeren, Kirschen, Melonen, Mirabellen, Mispeln, Pfirsiche, Pflaumen, Quitten, Schlehen, Stachelbeeren, frisch, getrocknet oder bloß eingekocht (Mus), jedoch nicht in Flaschen, Büchsen u. dgl.; Nüsse, grüne und trockene; Roßkastanien; Maulbeerblätter.

Feuerschwamm, roher; Binsen; Heide; Kalmus, frischer; Flechten und Moos; Schachtelhalm; Schilfe und Rohre (Dach- und Weberrohre); Bast, roher; Seegras; Waldholzsaamen (Bucheckern, Buchkerne, Eicheln, Zapfen von Nadelhölzern); Eckerdoppern (Knoppern), Knoppernmehl.

9. Flußfische,

frische; Fluß- und Bachkrebse, frische; Landschnecken; Biber; Ottern; Frösche.

10. Geflügel, zahmes und wildes.

11. Glas, nämlich:

Hohlglas (Glasgeschirr), grünes, schwarzes und gelbes in seiner natürlichen Farbe, weder gepreßt, geschliffen, noch abgerieben.

12. Haare

aller Art, rohe, mit Ausschluß der Borsten; Pferdehaare, gesottene, gefärbte, gehechelte.

13. Harze, nämlich:

Pech; Theer (Mineraltheer und anderer); Daggert; Kolophonium; Asphalt und andere Erdharze (Bergpech, Bergtheer); Steinöl, schwarzes.

Terpentinöl; Vogelleim; Wagenschmiere, schwarze.

14. Holz und Holzwaaren.

Hierunter sind verstanden: Brennholz; Bau- und Nutzholz in Stämmen, Stöcken und Scheiten; Balken, Pfosten, Sägewaaren, Faßholz und alles andere vorgearbeitete Nutzholz; Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden, Busch, Reisig, Holzborke und Gerberlohe.

Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten; auch

grobe Maschinen von Holz, nämlich: Fässer, Fischbehälter und andere Böttcherwaaren, Kisten, Schachteln, Tröge, Mulden, Handschlitten, Schubkarren, ausgearbeitete Achsen, Deichseln, Speichen, Felgen, Naben, Räder, Rad- und Holzschuhe, Tische, Stühle, Bänke, Stiefelhölzer, Schuhmacherleisten, Stiefelknechte, Röhren, Rinnen, Barren, Kumpfe, Joche, Leiter- und Wiesbäume, Leitern, Schneidebretter, Kleider- und Haubenstöcke, Kochlöffel, Teller, Schaufeln, Rechen, Ruder, Schlägel, Keulen, Nägel, Stifte, Hühnersteigen, andere Ackerbau-, Garten- und Küchengeräthe, Pressen, Mangen, Spinnrocken, Webstühle, Reife und Zargen, gerundete Hölzer zu Stielen, Deckel, Resonanzböden, ungetunkte Zündhölzchen, Fidibus, Zahnstocher, Besen u. s. w., weder gefärbt, gebeizt, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen.

Anmerkung. Beschläge, Nägel, Schrauben, Scharniere, Reife, Schlösser, ferner Seile, Stricke, Spagate, Bindfäden, Bänder, Schnüre und Riemen zur Befestigung oder Verbindung der einzelnen Bestandtheile schließen die zollfreie Zulassung der vorstehend genannten Waaren nicht aus.

15. Kohlen.

Braun-, Holz- und Steinkohlen, ingleichen Torf.

16. Korbflechterwaaren,

grobe, nämlich aus ungeschälten Ruthen, ingleichen aus geschälten Ruthen, weder gefärbt, gebeizt, lackirt, noch gefirnißt, zum Wirthschaftsgebrauch, z. B. Wagenflechten, Fischreusen, Tragkörbe (Hucken), Waschkörbe u. s. w.

17. Metalle.

Hierunter sind verstanden: Arsenik, Operment, arsenige Säure; Gold und Silber in Barren, Platten, Körnern,

Pagamenten (Gold- und Silberbarren mit Kupfer vermischt), auch ausgebrannt oder in Bruch; Roh-Kupfer und Messing, Schwarz-, Gar- und Rosettenkupfer, Stückmessing, altes gebrochenes Kupfer und Messing, Kupfer- und Messingfeile, Glockengut; Nickelmetall; Platina; Spießglanzmetall (Spießglanzkönig); Zink, roher und alter gebrochener Zink; Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und altes gebrochenes Zinn.

18. Mühlenfabrikate.

Hierunter sind verstanden: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze und Mehl; Nudeln und gleichartiges Teigwerk; Brod; Schiffszwieback; Kraftmehl-Produkte, d. h. Haarpuder, Stärke, Kleister, Pappe, Leogomme, Gummisurrogate.

19. Papier, literarische und Kunstgegenstände, nämlich:

ungeleimtes Papier aller Art (Lösch-, Pack- und Druckpapier); Sand- und Schieferpapier, ingleichen Rechentafeln aus Schieferpapier; Pappdeckel und Preßspäne.

Manuskripte (beschriebenes Papier) und Akten; Zeichnungen, Gemälde.

Bücher, gedruckte, sowohl gebunden als ungebunden; Landkarten; Musikalien; Kupfer- und Stahlstiche, Lithographieen, Holzschnitte, schwarz oder farbig, ordinäre Bilderbogen; sofern diese Gegenstände in einem der kontrahirenden Staaten gedruckt und verlegt sind.

Schau- und Denkmünzen. —

Anmerkung. Die für Zeitungen, Kalender und Ankündigungen etwa bestehende Stempelabgabe bleibt vorbehalten.

20. Seidenkokons (Seidengalleten).

21. Steine und Steinwaaren.

Hierunter sind verstanden: alle behauene und unbehauene Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine; Mühlsteine; Schleif- und Wetzsteine aller Art; Flintensteine; Lithographirsteine, gravirte oder bezeichnete.

Schieferstifte und Schiefertafeln (auch in hölzernen Rahmen); große Arbeiten aus Marmor, Granit, Sandstein und Gyps (Monumente, Statuen, Büsten u. dgl.); Waaren aus Serpentinstein.

22. Stroh-, Rohr- und Bastwaaren, nämlich:

Matten und Fußdecken von Bast, Binsen, Stroh und Schilf, ordinäre, ungefärbte.

23. Vieh, nämlich:

Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel; Kälber; Spanferkel; Schafvieh, mit Ausschluß der Hämmel; Ziegen.

24. Wagen und Schlitten,

ohne Leder oder Polsterarbeit.

25. Wildpret,

kleines (Hasen, Kaninchen).

26. Wolle, nämlich:

Schaaf- und Lammwolle, rohe und gekämmte, ingleichen gemahlene, roh, gebleicht und gefärbt.

B. Gegenstände, welche im Zwischenverkehr einem ermäßigten Zollsatze unterliegen, und zwar:

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Rthlr.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Xr.
1	Bast-, Binsen-, Rohr-, Schilf- und Strohwaaren:					
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Binsen, Schilf und Stroh, ordinäre, gefärbt, auch rohes, gespaltenes Stuhlrohr	Zentner	1	—	1	30
	b) Stroh-, Rohr- und Bastgeflechte, u. dgl. Waaren, soweit solche nicht unter A. No. 22. oder vorstehend unter a und nachstehend unter c genannt sind; Decken von ungespaltenem Stroh; Hüte (mit Ausnahme der Bast- und Strohhüte) ohne Garnitur; gespaltenes, gebeiztes Stuhlrohr	"	3	5	4	30
	c) Stroh-, Rohr- und Bastgeflechte, welche mit seidenen oder anderen Gespinnsten, oder mit Roßhaaren durchzogen oder durchwebt sind (Sparterie)	"	21	—	30	—
2	Baumwollengarn aller Art, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen, ungebleicht, gebleicht oder gefärbt, eindräthig, mehrdräthig oder gezwirnt, ungeschlichtet oder geschlichtet, ingleichen Baumwollen-Watte	"	1	22½	2	30
3	Beinwaaren, einschließlich der Waaren aus Horn, Klauen und anderen thierischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme von Schildpatt, Elfenbein und Muschelschalen):					
	a) Fischbein, gerissenes	"	1	—	1	30
	b) Beinwaaren, alle anderen, auch in Verbindung mit Holz, lohgarem Leder, Glas, Papier und Pappe, Alabaster, Marmor, Speckstein, Gips, unedlen weder echt noch unecht ver- vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzoge-					

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Rthlr.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Xr.
3	nen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong); Fischbein, geschnittenes, und Fischbeinstöcke .	Zentner	3	5	4	30
4	Blei- und Rothstifte	"	3	5	4	30
5	Bleiwaaren, feine, nämlich:					
	Spielzeug, ganz oder theilweise aus Blei; auch andere Bleiwaaren, lackirt, gefirnißt oder bemalt, jedoch weder echt noch unecht vergoldet oder versilbert, noch mit Gold- oder Silberlack überzogen, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Glas, unedlen weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong)	"	5	—	7	30
	Anmerk. Spielzeug aus Zinn wird wie Spielzeug aus Blei behandelt.					
6	Bürstenbinderwaaren, grobe, nämlich:					
	Waaren aus Borsten in Verbindung mit Holz und Eisen, weder gebeizt, lackirt, gefirnißt, gefärbt, noch polirt .	"	—	15	—	45
7	Chemische Hülfsstoffe und Produkte, nämlich:					
	Alaun, Salzsäure, Schwefelsäure . .	"	—	15	—	45
8	Eisen und Eisenwaaren, mit Ausnahme von Maschinen und Maschinenbestandtheilen:					
	a) Roheisen, ingleichen Brucheisen, d. h. altes gebrochenes Eisen und Eisenabfälle (Eisenfeile, Hammerschlag oder Schmiedzunder)	"	—	$7\frac{1}{2}$	—	$22\frac{1}{2}$
	Roheisen bei unmittelbarer Versendung von den Hüttenwerken mit Ursprungszeugnissen der Bergbehörden .	"	—	5	—	15
	b) gefrischtes, d. h. alles geschmiedete und gewalzte Eisen in Stäben (mit Ausnahme des façonnirten, der runden, unter $\frac{1}{2}$ preußischen oder Wiener Zoll dicken Stäbe und des mehr als 7 preußische oder Wiener Zoll					

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Rthlr.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Kr.
8	breiten Flacheisens), Luppeneisen, Eisenbahnschienen; Stahl, roher und raffinirter (gegerbter), Cäment- und Gußstahl (mit Ausnahme der Stangen von nicht mehr als ½ Wiener oder preußischen Zoll Dicke) . .	Zentner	—	20	1	—
	c) façonnirtes, d. h. in einer für den Gebrauch vorgerichteten Form ausgeschmiedetes oder gewalztes Eisen in Stäben; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Wagen (Achsen und dgl.) roh vorgeschmiedet ist, sofern dergleichen Bestandtheile einzeln 1 Centner und darüber wiegen; Eisenblech und Eisenplatten (einschließlich des mehr als 7 preußische oder Wiener Zoll breiten Flacheisens), weder polirt, noch verzinnt, gefirnißt, lackirt oder gelocht; Stahlblech und Stahlplatten, weder polirt noch abgeschliffen; Pflugschaareisen; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten . .	"	1	—	1	30
	d) Eisenblech und Eisenplatten, polirt, verzinnt (Weißblech), verzinkt oder gefirnißt; Stahlblech und Stahlplatten, polirt oder abgeschliffen; Eisendrath (einschließlich der runden, unter ½ preußischen oder Wiener Zoll dicken Stäbe), Stahldrath (einschließlich der nicht mehr als ½ preußischen oder Wiener Zoll dicken Stangen), roh oder polirt; Stahlsaiten	"	1	22½	2	30
	e) Eisengußwaaren, rohe, d. h. alle, die nicht abgedreht, gefeilt, gestemmt, gelocht, gebohrt, geschliffen, polirt, gefirnißt sind	"	—	15	—	45
	Anmerk. Spuren von abgestemmten Uebergüssen oder von Gußnäthen schließen die Gußwaaren von der Einreihung in diesen Tariffsatz nicht aus.					
	f) Eisenwaaren, gemeine, d. h. grobe aus geschmiedetem Eisen oder Eisen-					

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Rthlr.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Kr.
8	guß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Eisen- und Stahldrath gefertigte Waaren, auch verzinnt, verkupfert, mit einem schwarzen Anstrich oder Firniß zum Schutze gegen den Rost versehen (jedoch weder polirt, abgeschliffen, noch lackirt), auch in Verbindung mit Holz, nämlich: gebohrte, gelochte oder zu Gittern verbundene Stäbe und Platten, Amboße, Mauerschließen, Brecheisen (Gaisfüße), grobe Schlägel, Hämmer; Bestandtheile von Wagen, soweit sie nicht vorstehend unter c genannt sind; grobe Eisengußwaaren, soweit sie nicht vorstehend unter e genannt sind, auch glasirte (emaillirte) Kochgeschirre; Nägel, Nieten, Haken, Klammern, Zwecke, Pflüge, Eggen, Harken, Hauen, Kellen, Krampen, Hecheln, Rechen, Schaufeln, Dung-, Heu- und Ofengabeln, Fallen und Fangeisen, Haspeln, Winden, Hemmschuhe, Hufeisen, Striegeln, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Bratspieße, Dreifüße, Feuerhunde, Feuerzangen, Gluthschaufeln, Schürhaken, Kessel, Pfannen, Mörser und Mörserstößel, Thür- und Truhenbeschläge, Plätteisen, Holzschrauben, Feilen, Raspeln, Kaffeetrommeln, Kaffeemühlen, Schlösser, grobe Ringe, Schraubstöcke, Stemmeisen, Thurmuhren, grobe Wagebalken, grobe Zangen, Maultrommeln, Kratzbürsten von Eisendraht für Metallarbeiter, grobe Drathwaaren von Eisen- und Stahldrath und dergleichen, außerdem alle Aexte, grobe Sägen, Sicheln, Sensen, Tuchmacher- und grobe Schneiderscheeren (d. h. Zuschneidescheeren),					

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Rthlr.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Xr
8	grobe Messer zum Handwerksgebrauch (auch Kneife, Bauernpuffer) .	Zentner	2	—	3	—
	Anmerk. Unwesentliche an den vorgedachten Waaren befindliche Bestandtheile von anderen unedlen Metallen, die weder echt noch unecht vergoldet oder versilbert, noch mit Gold- oder Silberlack überzogen sind (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong), schließen diese Waaren von der Zulassung zu dem Satze von 2 Rthlr. oder 3 Fl. für den Zentner nicht aus.					
	g) Eisenwaaren, feine, d. h. Waaren aus feinem Eisenguß, Eisen- und Stahlwaaren, polirt, abgeschliffen, lackirt (gefirnißt), jedoch weder echt noch unecht vergoldet oder versilbert noch mit Gold- oder Silberlack überzogen, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Glas, unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong), z. B. Messer (mit Ausnahme der vorstehend unter f genannten), Scheeren, feine Sägen, Hafteln und Schließen, Oefen, Kardätschen, Kratzen und Streichen (Kratzen- und Streichenbeschläge), Waffen und Waffenbestandtheile, feine Drathwaaren von Eisen- oder Stahldrath, jedoch mit Ausnahme der nachstehend unter h genannten Gegenstände und der Stahlperlen .	"	3	5	4	30
	h) Nähnadeln, Stricknadeln, Häkelnadeln (auch Tambournadeln) ohne Griffe	"	35	—	50	—
9	Fette, nämlich:					
	Butter, frisch oder eingeschmolzen; Thierfett, ungeschmolzenes und ge-					

Nr	Benennung der Gegenstände	Maaßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Rthlr.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Xr.
9	schmolzenes (Talg, Schmalz, Gänse- und Schweinefett); Speck; Stearin und Stearinsäure	Zentner	1	15	2	10
10	Flußfahrzeuge, hölzerne, sowohl Ruder- als Segelfahrzeuge mit oder ohne Eisen- oder Kupferbeschlag, einschließlich der zur Bewegung und Erhaltung des Schiffes nothwendigen Einrichtungsstücke, z. B. Segel und Segelstangen, Anker und Ankerketten, Schiffseile, Beischiffe, in soweit deren Anzahl über den gewöhnlichen Bedarf nicht hinausgeht, und zwar:					
	in Preußen für die Last von 4000 Pfund Tragfähigkeit		—	$7\frac{1}{2}$	—	—
	in Oesterreich für die Tonne von 20 Zoll-Zentnern Tragfähigkeit .		—	—	—	12
11	Glas und Glaswaaren:					
	a) Spiegelglas, rohes, ungeschliffenes .	"	—	15	—	45
	b) Weißes Hohlglas, ungemustert, ungeschliffen, unabgerieben, ungepreßt oder nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern; Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß) .	"	1	$22\frac{1}{2}$	2	30
	c) Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz; geschliffenes Spiegelglas, belegt oder unbelegt, wenn das Stück nicht über 288 preußische oder 284 Wiener Quadratzoll mißt	"	2	—	3	—
	d) Farbiges, bemaltes, vergoldetes, versilbertes oder mit Pasten (Kameen) eingelegtes Glas ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Papier und Pappe, Alabaster, Marmor, Speckstein, Gips, unedlen, weder echt noch unecht ver-					

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Rthlr.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Xr
11	goldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong); eingerahmte Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 preußische oder 284 Wiener Quadratzoll das Stück messen; Glasflüsse (unechte Edelsteine) ohne Fassung	Zentner	3	5	4	30
	e) Spiegelglas, geschliffenes, belegt oder unbelegt, wenn das Stück mehr als 288 preußische oder 284 Wiener Quadratzoll mißt, und zwar:					
	bei dem Eingange in Oesterreich	"	—	—	10	—
	bei dem Eingange in Preußen, wenn das Stück mißt:					
	über 288 bis 576 □Zoll Preußisch .	Stück	—	15	—	—
	über 576 bis 1000 □Zoll " .	"	1	15	—	—
	über 1000 bis 1400 □Zoll " .	"	4	—	—	—
	über 1400 bis 1900 □Zoll " .	"	10	—	—	—
	über 1900 □Zoll Preußisch . . .	"	15	—	—	—
	Anmerk. Spiegel, deren Glastafeln über 288 preußische oder 284 Wiener Quadratzoll das Stück messen, unterliegen, ohne Rücksicht auf den Rahmen, sowohl bei dem Eingange in Preußen, als auch bei dem Eingange in Oesterreich, demjenigen Zwischenzoll, welcher für die Glastafeln, die sie enthalten, vereinbart ist.					
12	Holzwaaren, einschließlich der Waaren aus Röhren, Nüssen, Kork und anderen vegetabilischen Schnitzstoffen:					
	a) Fourniere und Parketten, nicht eingelegte; Korkplatten, Korkscheiben, Korkstöpsel, Korksohlen; roh vorgearbeitete Hefte und Klaviaturhölzer .	Zentner	—	15	—	45
	b) Hausgeräthe (Meubles), gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt oder auch in Verbindung mit Eisen, Messing, lohgarem Leder, Bast, Binsen, Korbgeflechten, Schilf, Stroh- und Stuhl-					

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Rthlr.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Xr.
12	rohr, ingleichen alle anderen Böttcher-, Drechsler- und Tischlerwaaren, welche weder unter A. Nr. 14 begriffen, noch vorstehend unter a oder nachstehend unter c aufgeführt sind, auch in Verbindung mit Eisen (mit Ausnahme des polirten Stahls) und Messing .	Zentner	1	—	1	30
	c) Fourniere, Parketten und andere Waaren, mit eingelegter Arbeit; Spielzeug; Kammmacherwaaren; feine Schnitz- u. Drechslerwaaren; auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, lohgarem Leder, Glas Papier und Pappe, Alabaster, Marmor, Speckstein, Gips, unedlen weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong); ingleichen hölzerne Hänge-Uhren und Uhrkästen, Holzbronze und mit Gold- oder Silberlack überzogene Waaren, Boulle-Arbeiten .	"	3	5	4	30
13	Honig	"	—	10	—	30
14	Instrumente:					
	a) gefaßte Augengläser (Brillen u. s. w.) und Operngucker	"	10	15	15	—
	b) astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische (mit Ausnahme der vorstehend unter a genannten), physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind .	"	2	—	3	—
15	Käse	"	1	—	1	30
16	Korbflechterwaaren, feine, nämlich: alle unter A No. 16 nicht begriffene, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn Klauen, lohgarem Leder, Glas, Papier und Pappe, Alabaster, Marmor, Speckstein, Gips, ungebranntem Thon, unedlen weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Sil-					

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Rthlr.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Xr.
16	berlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong) .	Zentner	3	5	4	30
17	Kürschnerwaaren, nämlich: fertige nicht überzogene Schaafpelze; desgleichen ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze	"	3	15	5	—
18	Kupfer- und Messingwaaren:					
	a) Kupfer und Messing, geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, in Tafeln, Platten, Blechen und Dräthen, Messingsaiten, roh vorgearbeitete, vertiefte Kupferbleche (Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen)	"	1	$22\frac{1}{2}$	2	30
	b) Kupfer- und Messingwaaren, weder gefirnißt noch lackirt, bemalt oder bedruckt (mit Ausnahme der gepreßten Verzierungen, z. B. Kasten- und Thürbeschläge, Vorhanghalter), auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Glas, unedlen weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong), ingleichen geriebenes Messing (Bronzepulver), Rauschgold und Rauschsilber	"	3	5	4	30
	c) Kupfer- und Messingwaaren, gefirnißt, lackirt, bemalt oder bedruckt, ingleichen gepreßte Verzierungen, alle diese Waaren weder echt noch unecht vergoldet oder versilbert, noch mit Gold- oder Silberlack überzogen, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Glas, unedlen weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong)	"	10	15	15	—
	Anmerk. Legirungen von Kupfer					

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Rthlr.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Kr.
18	oder Messing mit unedlen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong) und Waaren aus diesen Legirungen werden wie Kupfer- und Messingwaaren behandelt.					
19	Leder und Lederwaaren, einschließlich der Waaren aus Gummi und Gutta-percha:					
	a) Leder aller Art, nämlich: lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, Juchten, sämisch oder weißgares Leder, Pergament, Brüsseler u. dänisches Handschuhleder, Korduan, Marokin, Saffian, alles gefärbte, lackirte, vergoldete und gepreßte Leder; Gummiplatten; Gummifäden außer Verbindung mit anderen Materialien; Guttapercha mehr oder weniger gereinigt . .	Centner.	1	$22\frac{1}{2}$	2	30
	b) Leder- und Gummiwaaren, gemeine, d. h. grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschnerwaaren aus lohgarem, lohrothem oder bloß geschwärztem Leder oder aus Gummi, auch in Verbindung mit Holz; Blasebälge; desgleichen andere nicht lackirte, gefärbte, bemalte oder mit gepreßten Verzierungen versehene Gummi-Fabrikate	"	5	—	7	30
	Anmerk. Die Ausfütterung der vorstehend genannten Waaren mit baumwollenen, leinenen oder wollenen Geweben und die Verbindung dieser Waaren mit Schlössern, Schnallen, Ringen und dergleichen aus unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong) schließt dieselben von der Zulassung zu dem Satze von 5 Thalern oder					

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Rthlr.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Kr.
19	7 Fl. 30 Kr. für den Zentner nicht aus.					
	c) Leder- und Gummiwaaren, feine, d. h. Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, sämisch- und weißgarem Leder, lackirtem, gefärbtem, bemaltem, vergoldetem oder mit gepreßten Verzierungen versehenem Leder (mit Ausnahme der Handschuhe), von Pergament, von lackirtem, gefärbtem, bemaltem oder mit gepreßten Verzierungen versehenem Gummi oder Guttapercha	Zentner	10	15	15	—
	d) Lederne Handschuhe, auch in Verbindung mit gewebten oder gewirkten Stoffen	"	21	—	30	—
20	Leinengarn, nämlich:					
	a) rohes, ungezwirnt	"	—	15	—	45
	b) gebleichtes, mit Einschluß des bloß abgekochten oder gebüften (geäscherten) und gefärbtes, ungezwirnt . .	"	5	—	7	30
	c) gezwirntes aller Art	"	7	—	10	—
21	Lichte, Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-Lichte, Wachsstöcke . . .	"	2	—	3	—
22	Oel, nämlich:					
	Hanf-, Lein- und Rapsöl in Fässern .	"	—	15	—	45
23	Papier:					
	a) alles geleimte Papier, buntes (mit Ausnahme der unter b genannten Papiergattungen), lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier, Malerpappe	"	1	—	1	30
	b) Gold- und Silberpapier und Papier mit Gold- und Silbermuster (echt oder unächt, auch bronzirt); gepreßtes und durchgeschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen	"	3	5	4	30
24	Papier- und Pappwaaren:					
	a) Papiertapeten	"	4	—	5	45

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Rthlr.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Kr.
24	b) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen, auch Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen	Zentner	3	5	4	30
25	Siebmacherwaaren, grobe, nämlich: fertige hölzerne Siebe mit Böden von Holzgeflecht oder von Eisendrath, weder gebeizt, lackirt, gefirnißt, gefärbt noch polirt	"	—	15	—	45
26	Speisen, zubereitete, nämlich:					
	a) Chokolade und Chokoladen-Surrogate, sowie Chokoladen-Fabrikate, Racahout des Arabes, Konfituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk, Zwieback aller Art, mit Ausnahme von Schiffszwieback, mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen u. dgl eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Konsumtibilien	"	7	—	10	—
	b) Senfpulver in Blasen, Flaschen, Krügen, wie auch zubereiteter Senf .	"	5	—	7	30
27	Steinwaaren:					
	a) Waaren aus Marmor, Granit, Sandstein und Gips, so weit solche nicht unter A No. 21 begriffen sind, aus Alabaster und Speckstein	"	3	5	4	30
	b) Halbedelsteine, nämlich: Achat, Adular, Amethyst, Chalcedon, Karneol, Jaspis, Onyx und Chrysopras, geschliffen, geschnitten oder in anderer Weise bearbeitet, ohne Fassung . .	"	5	—	7	30
28	Thonwaaren:					
	a) einfarbiges oder weißes, ingleichen weißes nur mit farbigen (weder vergoldeten noch versilberten) Randstreifen versehenes Fayence oder Steingut, dergleichen Pfeifen . .	"	1	$22\frac{1}{2}$	2	30
	b) bemaltes, mehrfarbiges, bedrucktes vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut	"	3	5	4	30

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Rthlr.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Kr.
28	c) weißes, auch mit farbigen (weder vergoldeten noch versilberten) Randstreifen versehenes Porzellan . .	Zentner	3	5	4	30
	d) farbiges, bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Porzellan .	"	5	—	7	30
	e) Thonwaaren aller Art (mit Ausschluß der vorstehend unter d genannten), auch Email in Verbindung mit unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong)	"	3	5	4	30
29	Vieh, nämlich:					
	a) Rindvieh:					
	1. Ochsen und Zuchtstiere . . .	Stück	2	15	3	30
	2. Kühe	"	1	15	2	—
	3. Jungvieh	"	1	—	1	30
	b) Schweine, gemästete und magere (mit Ausschluß der Spanferkel) .	"	—	20	1	—
	c) Hämmel	"	—	10	—	30
30	Webe- und Wirkwaaren, nämlich:					
	a) Baumwollenwaaren, gewebte und gewirkte aus Baumwolle oder Baumwolle und anderen nicht seidenen oder wollenen Webe- und Wirkstoffen, auch dergleichen Waaren geleimt, gefirnißt, mit Kautschuck, Gutta-Percha, anderen Harzen oder Wachs überzogen oder getränkt, oder in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase, und zwar:					
	1. gemeinste, gemeine, mittelfeine und feine, d. i. alle nicht unter 2 und 3 genannte Waaren	Zentner	30	—	45	—
	2. extrafeine, d. i. alle nicht unter 3 genannte undichte Gewebe, z. B. Jaconets, Organtins, Mousselins, Mousselinets, Vapeurs, Mulls und Tülls	"	30	—	100	—
	3. feinster Art, als: Bobbinets (Tüll anglais), Petinets, Spitzen, ge-					

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Rthlr.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Xr.
30	stickte Waaren und alle Baumwollenwaaren in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase	Zentner	30	—	200	—
	b) Leinenwaaren, gewebte und gewirkte, aus Flachs, Hanf, Werg, Manillahanf, Neuseeländer Flachs, Bast-, See- und chinesischem Gras, Waldwolle und anderen vegetabilischen Fasern, auch dergleichen Waaren getheert, gefirnißt, geleimt, mit Kautschuck, Gutta-Percha, anderen Harzen oder Wachs überzogen oder getränkt, oder in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase, und zwar:					
	1. gemeinster Art, gemeine und mittelfeine, d. i. alle nicht unter 2 und 3 genannte Waaren . . .	„	30	—	45	—
	2. feine, als: alle glatte Gewebe (Leinwande), von denen mehr als 100 Kettenfäden auf den Wiener Kurrentzoll gehen, alle leinene Damaste, Battiste und alle undichte Stoffe, mit Ausnahme der unter 3 genannten	„	30	—	75	—
	3. feinster Art, als: Spitzen, gestickte Waaren und Waaren in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase	„	30	—	200	—
	c) Wollenwaaren, gewebte und gewirkte, aus Wolle oder Wolle und anderen nicht seidenen Webe- und Wirkstoffen, auch dergleichen Waaren getheert, gefirnißt, geleimt, mit Kautschuck, Gutta-Percha, anderen Harzen oder Wachs überzogen oder getränkt, oder in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase, und zwar:					
	1. gemeinster Art, gemeine, mittel-					

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Rthlr.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Xr.
30	feine und feine, d. i. alle nicht unter 2 und 3 genannte Waaren .	Zentner	30	—	45	—
	2. extrafeine, d. i. alle undichte Gewebe mit Ausnahme der unter 3 genannten	"	30	—	100	—
	3. feinster Art, als: Shawls und Shawltücher, Spitzen, gestickte Waaren und alle Waaren in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase	"	30	—	200	—
	d) Seidenwaaren, und zwar:					
	1. feine, d. i. Waaren aus Seide allein oder in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase, ingleichen folgende Waaren, solche mögen aus Seide allein oder in Verbindung mit anderen Webe- oder Wirkmaterialien erzeugt sein: alle Bänder, Velpel, Plüsche und Sammte, Mousselin, Barège, Crepe, Gaze, Blonden, Spitzen und andere undichte (klare) Gewebe, sowie alle gestickte Waaren	"	80	—	120	—
	2. gemeine, d. i. alle nicht unter 1 genannte Waaren, in denen außer anderen Webe- und Wirkstoffen sich auch Seide befindet, ingleichen seidene, mit Kautschuk, Gutta-Percha, anderen Harzen oder Wachs überzogene oder getränkte Waaren	"	50	—	75	—
31	Zinkwaaren:					
	a) Zinkbleche und Zinkdraht, ingleichen Zinkwaaren, weder gefirnißt noch lackirt oder bemalt	"	1	—	1	30
	b) Zinkwaaren, gefirnißt, lackirt, bemalt oder bedruckt, jedoch weder echt noch unecht vergoldet oder versilbert, noch mit Gold- oder Silberlack überzogen, auch in Verbindung mit Bein (mit					

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Rthlr.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Xr.
31	Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Glas, unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong)	Zentner	3	5	4	30
32	Zusammengesetzte oder kurze Waaren, Quincaillerieen u. s. w., nämlich:					
	a) feine, d. h. Waaren, ganz oder theilweise aus echt oder unecht vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold- oder Silberlack überzogenen unedlen Metallen (mit Ausnahme der Uhren, der plattirten Tafeln, Bleche und Drähte aus Kupfer oder Messing, sowie der vergoldeten oder versilberten Perlen und aller Waaren aus Neusilber oder Packfong), außer Verbindung mit edlen Metallen, Edelsteinen, echten Perlen und Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide oder Wolle; ferner unechtes Blattgold und unächtes Blattsilber . .	"	35	—	50	—
	b) gemeine, d. h. Beinwaaren, Bleiwaaren, Bürstenbinderwaaren, Eisen- und Stahlwaaren, Glaswaaren, Holzwaaren, Korbflechterwaaren, Kupfer- und Messingwaaren, Lederwaaren, Papier und Pappwaaren, Siebmacherwaaren, Waaren aus Alabaster, Marmor, Speckstein und Gips, Thonwaaren und Zinkwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, so weit sie nicht vorstehend unter A. oder beziehungsweise unter B. No. 3. b., No. 5, No. 6., No. 8. f. g., No. 11. d., No. 12. b. c., No. 16., No. 18. b. c., No. 19. b. c., No. 25., No. 28. e., No. 31. b. begriffen sind, jedoch außer Verbindung mit edlen Metallen, Neusilber oder Packfong, Edelsteinen, echten					

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Rthlr.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Kr.
32	Perlen, Korallen, Bernstein, Gagat, Schildpatt, Perlmutter, Meerschaum und Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide oder Wolle und mit Ausnahme der Uhren	Zentner	21	—	30	—

Allgemeine Bemerkungen.

1. Die in vorstehendem Verzeichniß für Waaren aus einem bestimmten Materiale vereinbarten Zollbefreiungen und Zwischenzollsätze finden auf Waaren, welche aus einem solchen Materiale in Verbindung mit einem oder mehreren anderen Materialien bestehen (zusammengesetzte Waaren), nur in so weit Anwendung, als dergleichen Verbindungen ausdrücklich zugelassen sind.
2. Die in dem jedesmaligen allgemeinen Zolltarife jedes Staates über die Erhebung der Zölle nach dem Brutto-Gewichte oder nach dem Netto-Gewichte und über die Tara-Vergütung für die in der zweiten Abtheilung des vorstehenden Verzeichnisses genannten Gegenstände enthaltenen Bestimmungen kommen auch bei der Erhebung der vereinbarten Zwischenzölle zur Anwendung.
3. Sollten einzelne Gegenstände, welche in der zweiten Abtheilung des vorstehenden Verzeichnisses aufgeführt sind, in dem einen

oder dem anderen Staate allgemeinen tarifmäßigen Eingangszollsätzen von geringeren als dem für den Zwischenverkehr vereinbarten Betrage unterliegen oder künftig unterworfen werden, so wird von solchen Gegenständen auch im Zwischenverkehr der allgemeine tarifmäßige Zollsatz so lange erhoben werden, als er den vereinbarten Zwischenzollsatz nicht erreicht oder übersteigt. Der im Art. 2. des Vertrages enthaltene Grundsatz findet auch auf diese Gegenstände Anwendung.

4. Hinsichtlich der in dem vorstehenden Verzeichniß nicht enthaltenen Gegenstände kommen die allgemeinen, beziehungsweise die als Ausnahme für gewisse Grenzstrecken oder Zolläm̈ter jetzt oder künftig bestehenden Zollsätze in dem allgemeinen Tarife jedes Staates zu Anwendung.

II.

Verzeichniß

derjenigen Gegenstände, von welchen im Zwischenverkehr zwischen Preußen und Oesterreich Ausgangs-Abgaben erhoben werden können.

---

1. **Abfälle** und zwar: von Gerbereien das Leimleder; Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen; abgenutzte alte Lederstücke; Hörner, Hornspitzen, Hornscheiben, Hornspäne; Klauen; Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert sein.
2. **Blutegel.**
3. **Ekerdoppern** (Knoppern), Knoppernmehl, Eicheln, Eichelhülsen, Valonna, Galläpfel; **Pottasche** und andere unausgelaugte vegetabilische Asche; **Weinstein**, roher.
4. **Gold- und Silberstufen.**
5. **Granaten**, rohe.
6. **Häute, Felle** und **Haare**, und zwar: rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaaf-, Lamm-, und Ziegenfelle; rohe Hasen- und Kaninchenfelle; Haare aller Art, einschließlich Borsten.
7. **Lumpen** (**Hadern**) und andere Abfälle zur Papier-Fabrikation: leinene, baumwollene, seidene und wollene Lumpen, auch macerirte Lumpen (Halbzeug); Papierabschnitzel (Papierspäne); Makalatur (beschriebene und bedruckte); desgleichen alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke.

8. Nickel und Kobalterze und -Speise; Nickelmetall und Nickelschwamm.
9. Seide und zwar: Seidengalleten (Kokons); Seidenabfälle, ungesponnen; Seide, rohe, unfilirt oder filirt; rohe Nähseide.
10. Töpferthon für Porzellan-Fabriken (Porzellanerde).

III.

Zoll-Kartel.

§. 1.

Jeder der kontrahirenden Staaten verpflichtet sich, zur Verhinderung, Entdeckung und Bestrafung von Uebertretungen (§§. 13 und 14) der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze des anderen Staates nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mitzuwirken.

§. 2.

Jeder der kontrahirenden Theile wird seinen Angestellten, welche zur Verhinderung oder zur Anzeige von Uebertretungen seiner eigenen Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze angewiesen sind, die Verpflichtung auflegen, sobald ihnen bekannt wird, daß eine Uebertretung derartiger Gesetze des anderen Theiles unternommen werden soll oder stattgefunden hat, dieselbe im ersteren Falle durch alle ihnen gesetzlich zustehenden Mittel thunlichst zu verhindern und in beiden Fällen der inländischen Zoll- oder Steuerbehörde (in Preußen Haupt-Zollämter oder Haupt-Steuerämter, in Oesterreich Haupt-Zollämter oder Finanzwach-Kommissäre) schleunigst anzuzeigen.

§. 3.

Die Zoll- oder Steuerbehörden des einen Staates sollen über die zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetzen des anderen Staates der zuständigen Zoll- oder Steuerbehörde des letzteren sofort Mittheilung machen und der-

selben dabei über die einschlagenden Thatsachen, so weit sie diese zu ermitteln vermögen, jede sachdienliche Auskunft ertheilen.

§. 4.

Die Erhebungsämter der kontrahirenden Staaten sollen den dazu von dem anderen Staate ermächtigten oberen Zoll- oder Steuerbeamten desselben die Einsicht der Register oder Registerabtheilungen, welche den Waarenverkehr aus und nach dem letzteren und an der Grenze desselben nachweisen, nebst Belegen auf Begehren jederzeit an der Amtsstelle gestatten.

§. 5.

Die Zoll- und Steuerbeamten an der Grenze zwischen den beiden kontrahirenden Staaten sollen angewiesen werden, sich zur Verhütung und Entdeckung des Schleichhandels nach beiden Seiten hin bereitwilligst zu unterstützen und nicht allein zu jenem Zwecke ihre Wahrnehmungen sich gegenseitig binnen der kürzesten Frist mitzutheilen, sondern auch ein freundnachbarliches Vernehmen zu unterhalten und zur Verständigung über zweckmäßiges Zusammenwirken von Zeit zu Zeit und bei besonderen Veranlassungen sich mit einander zu berathen.

Bei jeder der einander gegenüber liegenden Aufsichtsstationen soll ein Register geführt werden, in welches die erwähnten Mittheilungen einzutragen sind.

§. 6.

Den Zoll- und Steuerbeamten der kontrahirenden Theile soll gestattet sein, bei Verfolgung eines Schleichhändlers oder der Gegenstände oder Spuren einer Uebertretung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze ihres Staates sich in das Gebiet des anderen Staates zu dem Zwecke

zu begeben, um bei den dortigen Ortsvorständen oder Behörden die zur Ermittelung des Thatbestandes und des Thäters und die zur Sicherung des Beweises erforderlichen Maßregeln, das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder versuchten Zollumgehung, so wie den Umständen nach die einstweilige Beschlagnahme der Waaren und die Festhaltung der Thäter zu beantragen.

Anträgen dieser Art sollen die Ortsvorstände und Behörden jedes der kontrahirenden Theile in derselben Weise genügen, wie ihnen dieß bei vermutheten oder entdeckten Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze des eigenen Staates zusteht und obliegt. Auch können die Zoll- und Steuerbeamten des einen Theiles durch Requisition ihrer vorgesetzten Behörde von Seiten der zuständigen Behörde des anderen Theiles aufgefordert werden, entweder vor letzterer selbst oder vor der kompetenten Behörde ihres eigenen Landes, die auf die Zollumgehung bezüglichen Umstände auszusagen.

§. 7.

Keiner der kontrahirenden Theile wird in seinem Gebiete Vereinigungen zum Zwecke des Schleichhandels nach dem Gebiete des anderen Theiles dulden, oder Verträgen zur Sicherung gegen die möglichen Nachtheile schleichhändlerischer Unternehmungen Gültigkeit zugestehen.

§. 8.

Jeder der kontrahirenden Theile ist verpflichtet, zu verhindern, daß Vorräthe von Waaren, welche als zum Schleichhandel nach dem Gebiete des anderen Theiles bestimmt anzusehen sind, in der Nähe der Grenze des letzteren angehäuft oder ohne genügende Sicherung gegen den zu besorgenden Mißbrauch niedergelegt werden.

Innerhalb des Grenzbezirkes sollen Niederlagen fremder unverzollter Waaren nur an solchen Orten, wo sich ein Zollamt befindet, gestattet und in diesem Falle unter Verschluß und Kontrole der Zollbehörde gestellt werden. Sollte in einzelnen Fällen der amtliche Verschluß nicht anwendbar sein, so sollen, statt desselben, anderweite möglichst sichernde Kontrole-Maaßregeln angeordnet werden. Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waaren innerhalb des Grenzbezirkes sollen das Bedürfniß des erlaubten, d. h. nach dem örtlichen Verbrauche im eigenen Lande bemessenen Verkehrs nicht überschreiten. Entsteht Verdacht, daß sich Vorräthe von Waaren der letztgedachten Art über das bezeichnete Bedürfniß und zum Zwecke des Schleichhandels gebildet hätten, so sollen dergleichen Niederlagen, in so weit es gesetzlich zulässig ist, unter spezielle zur Verhinderung des Schleichhandels geeignete Kontrole der Zollbehörde gestellt werden.

§. 9.

Jeder der kontrahirenden Theile ist verpflichtet:

a) Waaren, deren Ein- oder Durchfuhr in dem anderen Staate verboten ist, nach demselben nur beim Nachweise dortiger besonderer Erlaubniß zoll- oder steueramtlich abzufertigen;

b) Waaren, welche in dem anderen Staate eingangsabgabenpflichtig und dahin bestimmt sind, nach demselben

   1. nur in der Richtung nach einem dortigen, mit ausreichenden Befugnissen versehenen Eingangsamte,
   2. von den Ausgangsämtern oder Legitimationsstellen nur zu solchen Tageszeiten, daß sie jenseits der Grenze zu dort erlaubter Zeit eintreffen können, und

3. unter Verhinderung jedes vermeidlichen Aufenthaltes zwischen dem Ausgangsamte oder der Legitimationsstelle und der Grenze

zoll- oder steueramtlich abzufertigen oder mit Ausweisen zu versehen.

§. 10.

Auch wird jeder der beiden Staaten die Erledigung der für die Wiederausfuhr unverabgabter Waaren ihm geleisteten Sicherheiten, so wie die für Ausfuhren gebührenden Abgabenerlasse oder Erstattungen erst dann eintreten lassen, wenn ihm durch eine vom Eingangsamte auszustellende Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die nach dem vorbezeichneten Nachbarlande ausgeführte Waare in dem letzteren angemeldet worden ist. Die Grenzzollämter werden sich wechselseitig wöchentlich beglaubigte Uebersichten aus den Zollregistern mittheilen, welche die Gattung und Menge der zur Ausfuhr abgefertigten Waaren der bemerkten Art enthalten.

§. 11.

Vor Ausführung der im §. 9. unter b und im §. 10. enthaltenen Bestimmungen werden die kontrahirenden Theile über die erforderliche Anzahl und die Befugnisse der zum Waarenübergange an der gemeinschaftlichen Grenze bestimmten Anmelde- und Erhebungsstellen, über dieselben, so weit sie zu einander unmittelbar in Beziehung stehen, übereinstimmend vorzuschreibenden Abfertigungsstunden und über, nach Bedürfniß anzuordnende amtliche Begleitungen der ausgeführten Waaren bis zur jenseitigen Anmeldestelle, sowie über besondere Maßregeln für den Eisenbahnverkehr sich bereitwilligst verständigen.

§. 12.

Jeder der kontrahirenden Theile hat die in den §§. 13. und 14. erwähnten Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze des anderen Theiles nicht allein seinen Angehörigen, sondern auch allen Denjenigen, welche in seinem Gebiete einen vorübergehenden Wohnsitz haben, oder auch nur augenblicklich sich befinden, unter Androhung der zu jenen Paragraphen bezeichneten Strafen zu verbieten. Beide kontrahirende Theile verpflichten sich wechselseitig, die dem anderen kontrahirenden Theile angehörigen Unterthanen, welche den Verdacht des Schleichhandels wider sich erregt haben, innerhalb ihrer resp. Gebiete überwachen zu lassen.

§. 13

Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchfuhrverboten des anderen Theiles und Zoll- oder Steuerdefrauden, d. h. solche Handlungen oder gesetzwidrige Unterlassungen, durch welche dem letzteren eine ihm gesetzlich gebührende Ein-, Aus- oder Durchgangsabgabe entzogen wird oder bei unentdecktem Gelingen entzogen werden würde, sind von jedem der kontrahirenden Theile nach seiner Wahl entweder mit Konfiskation des Gegenstandes der Uebertretung, eventuell Erlegung des vollen Werthes, und daneben mit angemessener Geldstrafe oder mit denselben Geld- oder Vermögensstrafen zu bedrohen, welchen gleichartige oder ähnliche Uebertretungen seiner eigenen Abgabengesetze unterliegen.

Im letzteren Falle ist der Strafbetrag, so weit derselbe gesetzlich nach dem entzogenen Abgabenbetrage sich richtet, nach dem Tarife des Staates zu bemessen, dessen Abgabengesetz übertreten worden ist.

§. 14.

Für solche Uebertretungen der Ein=, Aus= und Durchgangs=Abgabengesetze des anderen Staates, durch welche erweislich ein Ein=, Aus= oder Durchfuhrverbot nicht verletzt und eine Abgabe widerrechtlich nicht entzogen werden konnte oder sollte, sind genügende, in bestimmten Grenzen vom strafrichterlichen Ermessen abhängige Geldstrafen anzudrohen.

§. 15.

Freiheits= oder Arbeitsstrafen (vorbehaltlich der nach seinen eigenen Abgabengesetzen eintretenden Abbüßung unvollstreckbarer Geldstrafen durch Haft oder Arbeit), so wie Ehrenstrafen, die Entziehung von Gewerbsberechtigungen oder, als Strafschärfung, die Bekanntmachung erfolgter Verurtheilungen anzudrohen, ist auf den Grund dieses Kartels keiner der kontrahirenden Theile verpflichtet.

§. 16.

Dagegen darf durch die nach den §§. 12—15. zu erlassenden Strafbestimmungen die gesetzmäßige Bestrafung der bei Verletzung der Ein=, Aus= und Durchgangs=Abgabengesetzen des anderen Staates etwa vorkommenden sonstigen Uebertretungen, Vergehungen und Verbrechen, als: Beleidigungen, rechtswidrige Widersetzlichkeit, Drohungen oder Gewaltthätigkeiten, Fälschungen, Bestechungen oder Erpressungen u. dgl. nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§. 17.

Uebertretungen der Ein=, Aus= und Durchgangs=Abgabengesetze des anderen Theiles hat, auf Antrag einer zuständigen Behörde desselben, jeder der kontrahirenden Theile von denselben Gerichten und in denselben Formen, wie

Uebertretungen seiner eigenen derartigen Gesetze untersuchen und gesetzmäßig bestrafen zu lassen,

1. wenn der Angeschuldigte entweder ein Angehöriger des Staates ist, welcher ihn zur Untersuchung und Strafe ziehen soll, oder

2. wenn jener nicht allein zur Zeit der Uebertretung in dem Gebiete dieses Staates einen, wenn auch nur vorübergehenden Wohnsitz hatte oder die Uebertretung von diesem Gebiete aus beging, sondern auch bei oder nach dem Eingange des Antrags auf Untersuchung sich in demselben Staate betreffen läßt;

in dem unter 2. erwähnten Falle jedoch nur dann, wenn der Angeschuldigte nicht Angehöriger des Staates ist, dessen Gesetze Gegenstand der angeschuldigten Uebertretung sind.

§. 18.

Zu den im §. 17. bezeichneten Untersuchungen sollen das Gericht, von dessen Bezirke aus die Uebertretung begangen ist, und das Gericht, in dessen Bezirke der Angeschuldigte seinen Wohnsitz oder, als Ausländer, seinen einstweiligen Aufenthalt hat, insofern zuständig sein, als nicht wegen derselben Uebertretung gegen denselben Angeschuldigten ein Verfahren bei einem anderen Gerichte anhängig oder durch schließliche Entscheidung beendigt ist.

§. 19.

Bei den im §. 17. bezeichneten Untersuchungen soll den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des anderen Staates dieselbe Beweiskraft beigelegt werden, welche den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des eigenen Staates in Fällen gleicher Art beigelegt ist.

§. 20.

Die Kosten eines nach Maßgabe des §. 17. eingeleiteten Strafverfahrens und der Strafvollstreckung sind nach denselben Grundsätzen zu bestimmen und aufzulegen, welche für Strafverfahren wegen gleichartiger Uebertretungen der Gesetze des eigenen Staates gelten.

Für die einstweilige Bestreitung derselben hat der Staat zu sorgen, in welchem die Untersuchung geführt wird.

Diejenigen Kosten des Verfahrens und der Strafvollstreckung, welche, wenn ersteres wegen Uebertretung der eigenen Abgabengesetze stattgefunden hätte, von jenem Staate schließlich zu tragen sein würden, hat, insoweit sie nicht vom Angeschuldigten eingezogen oder durch eingegangene Strafbeträge (§. 21.) gedeckt werden können, der Staat zu erstatten, dessen Behörde die Untersuchung beantragte.

§. 21.

Die Geldbeträge, welche in Folge eines nach Maßgabe des §. 17. eingeleiteten Strafverfahrens von dem Angeschuldigten oder für verkaufte Gegenstände der Uebertretung eingehen, sind dergestalt zu verwenden, daß davon zunächst die rückständigen Gerichtskosten, sodann die dem anderen Staate entzogenen Abgaben und zuletzt die Strafen berichtigt werden.

Ueber die letzteren hat der Staat zu verfügen, in welchem das Verfahren stattfand.

§. 22.

Eine nach Maßgabe des §. 17. eingeleitete Untersuchung ist, so lange ein rechtskräftiges Enderkenntniß noch nicht erfolgte, auf Antrag der Behörde desjenigen Staates, welcher dieselbe veranlaßt hatte, sofort einzustellen.

§. 23.

Das Recht zum Erlasse und zur Milderung der Strafen, zu welchen der Angeschuldigte in Folge eines nach Maßgabe des §. 17. eingeleiteten Verfahrens verurtheilt wurde oder sich freiwillig erboten hat, steht dem Staate zu, bei dessen Gerichte die Verurtheilung oder Erbietung erfolgt.

Es soll jedoch vor derartigen Straferlassen oder Strafmilderungen der zuständigen Behörde des Staates, dessen Gesetze übertreten waren, Gelegenheit gegeben werden, sich darüber zu äußern.

§. 24.

Die Gerichte jedes der kontrahirenden Staaten sollen in Beziehung auf jedes in dem anderen Staate wegen Uebertretung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze dieses Staates oder in Gemäßheit des §. 17. eingeleitete Strafverfahren verpflichtet sein, auf Ersuchen des zuständigen Gerichtes

1. Zeugen und Sachverständige welche sich in ihrem Gerichtsbezirke aufhalten, auf Erfordern eidlich zu vernehmen und erstere zur Ablegung des Zeugnisses, so weit dasselbe nicht nach den Landesgesetzen verweigert werden darf, z. B. die eigene Mitschuld der Zeugen betrifft, oder sich auf Umstände erstrecken soll, welche mit der Anschuldigung nicht in naher Verbindung stehen, nöthigenfalls anzuhalten;

2. amtliche Besichtigungen vorzunehmen und den Befund zu beglaubigen;

3. Angeschuldigten, welche sich im Bezirke des ersuchten Gerichts aufhalten, ohne dem Staatsverbande des letzteren anzugehören, Vorladungen und Erkenntnisse behändigen zu lassen;

4. Uebertreter und deren bewegliche Güter, welche im Bezirke des ersuchten Gerichts angetroffen werden, anzuhalten und auszuliefern, insofern nicht jene Uebertreter dem Staatsverbande des ersuchten Gerichts oder einem solchen dritten Staate angehören, welcher durch Verträge verpflichtet ist, die fragliche Uebertretung seinerseits gehörig untersuchen und bestrafen zu lassen.

§. 25.

Es sind in diesem Kartel unter „Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetzen" auch die Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote und unter „Gerichten" die in jedem der kontrahirenden Staaten zur Untersuchung und Bestrafung von Uebertretungen der eigenen derartigen Gesetze bestellten Behörden verstanden.

§. 26.

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden weiter gehende Zugeständnisse zwischen den kontrahirenden und anderen dem Vertrage vom heutigen Tage und diesem Kartel auf Grund des Artikels 26. des ersteren beitretenden Staaten zum Zwecke der Unterdrückung des Schleichhandels nicht aufgehoben oder geändert.

IV.

Münz=Kartel.

§. 1.

Jeder der kontrahirenden Theile verpflichtet sich, seine Angehörigen wegen eines in Bezug auf die von dem anderen Theile geprägten Münzen, auf das von demselben ausgegebene Papiergeld oder auf diejenigen öffentlichen Kreditpapiere, welche er seinen Münzen als Zahlungsmittel gesetzlich gleichgestellt hat, unternommenen oder begangenen Verbrechens oder Vergehens eben so zur Untersuchung zu ziehen und mit gleicher Strafe zu belegen, als wenn das Verbrechen oder Vergehen in Bezug auf die eigenen Münzen oder das eigene Papiergeld stattgefunden hätte.

§. 2.

Jeder der kontrahirenden Theile übernimmt ferner die Verpflichtung, die in seinem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, von welchen ein solches Verbrechen oder Vergehen in Bezug auf die Münzen, das Papiergeld oder die im §. 1. bezeichneten Kreditpapiere des anderen Theiles unternommen oder begangen worden, auf Requisition des letzteren an dessen Gerichte auszuliefern. Sind jedoch dergleichen Personen Angehörige eines Staates, welcher dem Vertrage vom heutigen Tage und diesem Kartel auf Grund des Art. 26. des ersteren beigetreten ist, so steht diesem Staate vorzugsweise das Recht zu, die Auslieferung zu verlangen, und es ist derselbe deßhalb auch von

dem requirirten Staate zunächst zur Erklärung über die Ausübung dieses Rechtes aufzufordern.

§. 3.

Die im §. 2. ausgesprochene Verpflichtung zur Auslieferung soll nicht eintreten, wenn der Staat, in dessen Gebiete ein solcher Fremder sich befindet, entweder

a) in Gemäßheit eines zwischen ihm und einem dritten Staate vor Verkündigung dieses Kartels abgeschlossenen allgemeinen Vertrages über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher verpflichtet ist, denselben dahin auszuliefern, oder
b) die Untersuchung und Bestrafung selbst verhängen zu lassen vorzieht. Im letzteren Falle soll jedoch die im §. 1. eingegangene Verpflichtung gleichfalls Anwendung finden.

§. 4.

Die kontrahirenden Theile wollen die Bestimmungen der §§. 1. bis 3. auch auf Verbrechen und Vergehen, welche die betrügliche Nachahmung oder die Verfälschung der von einem von ihnen ausgestellten Staatsschuldscheine und zum Umlauf bestimmten Papiere, sowie der von anderen juristischen Personen unter Genehmigung des Staates auf jeden Inhaber ausgefertigten Kreditpapiere, so weit auf solche nicht der §. 1. Anwendung findet, zum Gegenstande haben, oder die aus gewinnsüchtiger Absicht oder doch wissentlich unternommene Verbreitung solcher unechten Papiere betreffen, in der Art ausgedehnt wissen, daß bei der Bestrafung solcher Verbrechen und Vergehen zwischen inländischen Papieren und gleichartigen Papieren aus dem anderen Staate ein Unterschied nicht gemacht werden, auch hinsichtlich der Untersuchung oder Ausliefe-

rung dasjenige Anwendung finden soll, was in den §§. 1—3. vereinbart ist.

§. 5.

Wenn in einem Staate, welcher dem Vertrage vom heutigen Tage und in diesem Kartel auf Grund des Art. 26. des ersteren beigetreten ist, die Unterscheidung zwischen Verbrechen und Vergehen in der Strafgesetzgebung nicht besteht, oder die strafbare Nachahmung oder Verfälschung der in diesem Kartel genannten Münzen oder Kreditpapiere mit einem anderen Namen als mit „Verbrechen und Vergehen" von dem Gesetze bezeichnet sind, so bleibt es diesem Staate anheimgestellt, bei der Bekanntmachung des Kartels, im ersteren Falle die auf jene Unterscheidung bezüglichen Worte „oder Vergehen" wegzulassen, im zweiten Falle an Stelle des Ausdrucks „Verbrechen und Vergehen" diejenige Bezeichnung zu setzen, welche seiner Gesetzgebung entspricht.

(Publicirt im Amtsblatt den 23. August 1853.)

Bekanntmachung,

den

zollfreien Eingang von Getraide ꝛc.

in den Zollverein

betreffend.

In Auftrag Hohen Senats wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung des Eingangszolles in dem Zollverein für Getraide, Hülsenfrüchte und Mehl bis Ende dieses Jahres unter der näheren Bestimmung einzustellen beschlossen worden ist, daß die Einstellung mit dem 15. September **1853** eintreten und sich auf Getraide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate, nämlich geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, gestampfte oder geschälte Hirse erstrecken solle.

Frankfurt a. M., den 12. September 1853.

Stadt-Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 13. September 1853.)

Bekanntmachung,

die

Erleichterung des Verkehrs

zwischen

den Staaten des Zollvereins

und

den Staaten des Steuervereins

betreffend.

Die Regierungen der Zollvereinsstaaten einerseits und die Regierungen der Steuervereinsstaaten andererseits sind übereingekommen, auch noch einige weitere Erleichterungen des Verkehrs zwischen beiden Vereinsgebieten, und zwar vom 24. d. M. an, eintreten zu lassen. Unter Bezugnahme auf die, die Verkehrsverhältnisse zwischen beiden Vereinsgebieten betreffende Bekanntmachung vom 6. April d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vereinbarten weiteren Verkehrserleichterungen in Folgendem bestehen:

A. Man wird gegenseitig zulassen:

a) zollfrei:

1) Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt;

2) Chlorkalk;

3) Soda, gereinigte oder ungereinigte (bei dem Uebergange in den Zollverein gegen beglaubigte Ursprungszeugnisse der Verfertiger);
4) Menninge, Schmalte, Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, weißer Vitriol, Wasserglas, Grünspan, raffinirter (destillirter, krystallisirter) oder gemahlener;
5) Salzsäure und Schwefelsäure;
6) a. gebleichtes, deßgleichen blos abgekochtes oder gebücktes (geäschertes) Leinengarn, sowie gefärbtes Leinengarn;
   b. gebleichte und gefärbte Leinwand; diese Leinwand jedoch nur auf der Grenze zwischen dem Hannoverschen Landdrosteibezirke Osnabrück und den angrenzenden Königlich Preußischen Landestheilen (bei dem Uebergange in den Zollverein beschränkt auf die mit dem Stempel einer steuervereinsländischen Legge versehene Leinwand);
7) a. Talg und Stearin;
   b. Lichte (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-);
8) Butter, eingeschlagene;
9) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel;
10) Rindvieh, und zwar: Ochsen und Zuchtstiere, Kühe, Jungvieh und Kälber;

b) zu einem Zollsatze von 2 Rthlrn. für den Centner: Meubles, gepolsterte;

c) zu einem Zollsatze von 3 Rthlrn. für den Centner: Wachstafft;

d) zu einem Zollsatze von 4 Rthlrn. für den Centner: Papiertapeten.

B. Die Zollvereinsstaaten werden von den Erzeugnissen der Steuervereinsstaaten zulassen:

a) zollfrei:
Hopfen;

b) zu einem Zollsatze von 1 Rthlr. für den Centner:
Hohlglas, weißes ungemustertes, welches mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern versehen, sonst aber nicht geschliffen ist, sofern es von Glashütten im Steuervereine mit beglaubigten Ursprungszeugnissen der Verfertiger versendet wird;

c) zu einem Zollsatze von 2½ Rthlr. für den Centner:
Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster, durchgeschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen;

d) zu einem Zollsatze von 3 Rthlrn. für den Centner:
farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und andern nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; deßgleichen Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 preuß. Quadrat-Zoll das Stück messen, sofern diese Waaren von Glashütten im Steuervereine mit beglaubigten Ursprungszeugnissen der Verfertiger versendet werden.

Frankfurt a. M., den 20. September 1853.

In Auftrag Hohen Senats:

Die Stadt-Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 22. September 1853.)

Bekanntmachung,

den

zollfreien Eingang von Getraide ꝛc.

betreffend.

In Auftrag Hohen Senats wird hiermit, unter Bezugnahme auf die unterm 12. September l. J. ergangene Bekanntmachung, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getraide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate, nämlich: geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, gestampfte und geschälte Hirse **bis Ende September künftigen Jahres** ausgedehnt werde.

Frankfurt a. M., den 17. October 1853.

Stadt-Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 20. October 1853.)

Gesetz,

Abänderung des Vereins-Zolltarifs

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 22. October 1853, wie folgt:

Nachdem die Regierungen der zum Zollverein gehörenden Staaten übereingekommen sind, den seit dem 1. October 1851 gültigen Zolltarif in einzelnen Bestimmungen weiter abzuändern und zu ergänzen, so treten demzufolge nachstehende Abänderungen und Zusätze zu diesem Tarif, welcher mit den seit der Publication desselben ergangenen Verordnungen im Uebrigen in Kraft bleibt, vom 1. Januar 1854 an in Wirksamkeit.

Erste Abtheilung des Tarifs.

Den Gegenständen, welche keiner Abgabe unterworfen sind, treten aus der zweiten Abtheilung des Tarifs folgende Artikel hinzu:

aus Pos. 1.: Abfälle von Glashütten, desgleichen Scherben und Bruch von Glas und Porzellan; von der Bleigewinnung (Bleigekräz, Blei-

Abzug oder Abstrich und Bleiasche); von der Gold- und Silberbearbeitung (Münzgrätze); von Seifensiedereien die Unterlauge; Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes.

aus Pos. 7.: Wasserblei (Reißblei), Kobalt in folgender Fassung: Graphit (Wasserblei, Reißblei); Kobalterze.

aus Pos. 17.: Karden oder Weberdisteln.

aus Pos. 38a: Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde.)

Außerdem:

Abfälle von Seidencocons, ingleichen Flockseide (Abfälle vom Haspeln und Spinnen der rohen Seide).

Zweite Abtheilung des Tarifs.

Bei den Gegenständen, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind, treten folgende Abänderungen ein:

A. In Bezug auf die Zollsätze:

I. Vom Ausgangszoll werden befreit:

Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag (Pos. 6. Eisen und Stahl).

II. Von folgenden bisher theils in der ersten Abtheilung des Tarifs stehenden, theils im Tarif nicht namentlich aufgeführten Artikeln sind die beigefügten Eingangszollsätze zu erheben und zwar:

1. von Eisenbeizen, einschließlich Eisenrostwasser 7½ Sgr. oder 26¼ Kr. vom Zentner (Pos. 5. Droguerie- 2c. Waaren);
2. von nachstehenden Waaren auch in Verbindung mit Gummi elastikum oder Gutta percha, als: Waaren ganz oder theilweise aus edlen Metallen, aus feinen Metallgemischen; aus Metall echt vergoldet oder versilbert; aus Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt, 50 Rthlr. oder 87 Fl. 30 Kr. vom Zentner (Pos. 20. kurze Waaren 2c.);
3. von Kratzenleder, auch künstlichem, für inländische Kratzenfabriken auf Erlaubnißscheine unter Kontrole vom Zentner 3 Rthlr. oder 5 Fl. 15 Kr. (Pos. 21 Leder 2c.);
4. von allen mit Gummi elastikum oder Gutta percha überzogenen Geweben vom Zentner 20 Rthlr. oder 35 Fl.;
5. von Gummidrucktüchern für Fabriken auf Erlaubnißscheine unter Kontrole vom Zentner 10 Rthlr. oder 17 Fl. 30 Kr. (Pos. 40. Wachsleinwand 2c.)

III. Von nachfolgenden Artikeln sind anstatt der bisherigen Ein- oder Ausgangszollsätze die beigefügten Sätze zu erheben und zwar:

1. von schwefelsaurem Natron (gereinigtem, ungereinigtem, kalcinirtem, krystallisirtem), beim Eingange vom Zentner 15 Sgr. oder 52½ Kr. (Pos. 5. Droguerie- 2c. Waaren);
2. von Myrobalanen und Palmnüssen nur beim Ausgange vom Zentner 5 Sgr. oder 17½ Kr. (Pos 5. Droguerie- 2c. Waaren);
3. von Ziegenhaaren nur beim Ausgange vom Zentner 5 Sgr. oder 17½ Kr. (Pos. 11. Häute 2c.);

4. von Schreibfedern aus Stahl oder Metall-Komposition beim Eingange vom Zentner 50 Rthlr. oder 87 Fl. 30 Kr. (Pos. 20. kurze Waaren ꝛc.);
5. von Mühlsteinen mit eisernen Reifen beim Eingange vom Stück 2 Rthlr. oder 3 Fl. 30 Kr. (Pos. 33. Steine ꝛc.);
6. von rohem Zink beim Eingange vom Zentner 1 Rthlr. oder 1 Fl. 45 Kr. (Pos. 42. Zink ꝛc.).

B. In Bezug auf die Tarasätze:

An Tara wird bewilligt für:

1. Tabaksblätter, unbearbeitete, und Stengel (Pos. 25. v. 1.);
   a) in Seronen (nicht von Thierhäuten) 12 Pfund vom Zentner Bruttogewicht;
   b) in Thierhäuten 8 Pfund vom Zentner Bruttogewicht;
2. Tabaksfabrikate (Pos. 25. v. 2. α. und β.) in Kanassetkörben 12 Pfund vom Zentner Bruttogewicht.

C. In Bezug auf die Fassung einzelner Positionen.

1. In der Pos. 51. „Schwefelsaures ꝛc. Kali" fallen die Worte: „alle Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure" hinweg.

2. An die Stelle der Anmerkung 2. zur Pos. 6. „Eisen und Stahl" tritt folgende Bestimmung:

> Von Rohstahl, seewärts von der Russischen Gränze bis zur Weichselmündung einschließlich auf Erlaubnißscheine für Stahlfabriken eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.

3. Bei Pos. 6 f 2. „Grobe Eisen- und Stahlwaaren" fallen die Worte: „Maschinen von Eisen" hinweg.

4. Die Ausnahme zu Pos. 22e. „Rohe Leinwand ꝛc." soll künftig dahin lauten:

Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein:

aa. in Preußen:

auf den Gränzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Oberlausitz und von Gronau bis Anholt nach Bleichereien oder Leinwandmärkten;

bb. in Sachsen:

auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau auf Erlaubnißscheine.

Dritte Abtheilung des Tarifs.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

A. rechts der Oder, seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereinszollgränze wieder ausgehen; desgleichen welche

B. durch die Odermündungen oder links der Oder eingehen, und rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Gränzlinie von Memel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) wieder ausgehen; und endlich, welche

C. auf der Eisenbahn über Myslowitz ein- und rechts der Oder wieder ausgehen, wird — mit Ausnahme der unter No. 8, 9. und 10. des ersten Abschnittes

genannten Gegenstände, für welche die bisherigen Sätze gültig bleiben — erhoben vom Zentner $3^1/_2$ Sgr. oder $12^1/_4$ Kreuzer.

Fünfte Abtheilung des Tarifs.

Die Bestimmung im zweiten Satz unter Ziffer V., wonach, im Fall eine Waare aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit andern Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle besteht, die Deklaration als „halbseidene Waare" genügt, findet auf Gold- und Silberstoffe und auf Bänder keine Anwendung.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung, den 25. October 1853.

(Publicirt im Amtsblatt den 5. November 1853.)

Bekanntmachung,

den

zollfreien Eingang des Reises

betreffend.

Aus Auftrag Hohen Senats wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung des Eingangs-Zolles für Reis in dem Zollverein vom 10. d. Mts. ab bis zum Ablaufe dieses Jahres eingestellt ist.

Frankfurt a. M., den 8. November 1853.

Stadt-Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 8. November 1853.)

Publication

des

zu Berlin am 3. September 1853 abgeschlossenen

Vertrages

die

Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins

betreffend.

Nachdem der von den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Durchlaucht des Fürsten von Waldeck und Pyrmont am 3. September 1853 zu Berlin abgeschlossenen Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Waldeck andererseits, die Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betr. von allen contrahirenden Theilen ratificirt ist, auch die desfallsigen Ratifications-Urkunden ausge-

wechselt worden sind, so wird nunmehr gedachter Vertrag in Auftrag Hohen Senats zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Frankfurt a. M., den 13. Dezember 1853.

Stadt-Kanzlei.



Vertrag

zwischen

Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits

und Waldeck andererseits,

die

Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins

betreffend.

Bei dem bevorstehenden Ablaufe des Vertrages vom 11. Dezember 1841 über den Anschluß des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins, haben die kontrahirenden Theile, in Anerkennung der wohlthätigen Wirkungen des gedachten Anschlusses für den Handel und Verkehr der beiderseitigen Unterthanen zum Zweck der Verlängerung jenes Vertrages Unterhandlungen eröffnen lassen, und deshalb zu Bevollmächtigten ernannt:

einerseits

Seine Majestät der König von Preußen für

Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833 12. Mai und 10. December 1835, 2. Januar 1836, 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841, endlich vom 4. April 1853 bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg-Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, der Fürstlich Reußischen Länder älterer und jüngerer Linie, — des Herzogthums Braunschweig, des Großherzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning

und

Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath Alexander Max Philipsborn

und andererseits

Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont:

Höchst Ihren Geheimen Rath Carl Wilhelm von Stockhausen,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalt der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Der wegen des Beitritts Sr. Durchlaucht des Für-

sten zu Waldeck und Pyrmont mit dem Fürstenthume Pyrmont zu dem Zollsysteme Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins am 11. December 1841 abgeschlossene Vertrag soll bis zum letzten December 1865, jedoch mit nachfolgenden Veränderungen, verlängert werden.

Artikel 2.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont übernehmen auch ferner die Verbindlichkeit, im Fürstenthume Pyrmont den im Inlande bereiteten Rübenzucker derselben Besteuerung zu unterwerfen, welche in den übrigen Staaten des Zollvereins besteht. Zu dem Ende sollen wegen Anwendung der dieserhalb im Zollvereine bestehenden gesetzlichen und administrativen Bestimmungen und Einrichtungen im Fürstenthume Pyrmont und wegen deren etwaiger künftiger Abänderung dieselben Verabredungen maaßgebend sein, welche in den Artikeln 2. und 3. des Vertrages vom 11. Dezember 1841, den Anschluß des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend und in dem dazu gehörigen Separat-Artikel 2., in Bezug auf die Zölle getroffen worden sind. In Folge dessen wird zwischen dem Königreiche Preußen und den mit ihm zum Zollvereine verbundenen Staaten und dem Fürstenthume Pyrmont ferner eine Gemeinschaft der Rübenzucker-Steuer stattfinden und der Ertrag dieser Steuer nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 3.

Soweit sich nach der bisherigen Erfahrung einzelne Abänderungen, Ergänzungen und nähere Bestimmungen der bestehenden Vereinbarung als im Bedürfnisse liegend

zu erkennen gegeben haben, ist darüber eine besondere Uebereinkunft getroffen worden.

Artikel 4.

Die Einrichtung der Zoll- und Rübenzucker-Steuerverwaltung im Fürstenthume Pyrmont soll, soweit sie einer Abänderung bedarf, in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Ausführungs-Kommissarien angeordnet werden.

Artikel 5.

Wenn der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens neun Monate vor dessen Ablaufe gekündigt wird, soll derselbe auf zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen vorgelegt und sollen die Ratifikations-Urkunden mit möglichster Beschleunigung, spätestens binnen vier Wochen, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und untersiegelt.

So geschehen Berlin, den 3. September 1853.

(gez.) Friedrich Leopold Henning.	Alexander Max Philipsborn.	Carl Wilhelm von Stockhausen.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

(Publicirt den 13. December 1853.)

Gesetz,

über

die Bestrafung der Zollvergehen

gegen

fremde Staaten,

in welchen

durch Handels-Verträge die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 28. December 1853, wie folgt:

Artikel I.

Wenn von einem fremden Staate, in Erfüllung eines die Gegenseitigkeit bedingenden Handelsvertrags, die Vergehen wider die dahier geltenden Zoll-Gesetze unter Strafe gestellt sind, so sollen zu Gunsten dieses fremden Staates die nachstehenden Bestimmungen eintreten:

§. 1.

Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr in dem fremden Staate verboten ist, die-

sem Verbote zuwider ein-, aus- oder durchzuführen, hat die Confiscation der Gegenstände in Bezug auf welche das Vergehen (die Contrebande) verübt worden ist, und zugleich eine Geldbuße verwirkt, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände gleichkommen soll. Falls der Werth weniger als die Hälfte von fünfzehn Gulden beträgt oder gar nicht ermittelt werden kann, soll die Geldstrafe in fünfzehn Gulden bestehen.

§. 2.

Wer es unternimmt, dem fremden Staate die Ein-, Aus- oder Durchgangs-Abgaben zu entziehen, hat die Confiscation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Zolldefraudation) verübt worden ist, und zugleich eine dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommende Geldbuße, welche jedoch niemals unter 1 fl. 30 kr. betragen soll, verwirkt.

§. 3.

In allen Fällen, in welchen die Confiscation der Gegenstände, in Bezug auf welche die Contrebande oder Zolldefraudation verübt worden ist, nicht vollzogen werden kann, ist statt derselben auf Erlegung des Werthes der Gegenstände, und wenn dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme von fünfzig bis zweitausend Gulden zu erkennen.

§. 4.

Wer in anderer als der in den §§. 1 und 2 erwähnten Art die Zollgesetze des fremden Staates übertritt, hat wegen dieser Uebertretung eine Ordnungsstrafe von einem bis fünfzehn Gulden verwirkt.

§. 5.

Wenn eine Geldbuße von dem Verurtheilten wegen seines Unvermögens nicht beizutreiben ist, tritt an deren Stelle eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe in der Art, daß für 1 fl. 30 kr. ein Tag Gefängniß angesetzt wird, jedenfalls aber die Geldbuße längstens mit einem Jahr Gefängniß abgebüßt erscheint.

Artikel II.

Die Untersuchung und Bestrafung der Vergehen und Uebertretungen wider die Zollgesetze des fremden Staates erfolgt durch dieselben Behörden und in denselben Formen wie die Untersuchung und Bestrafung der Vergehen und Uebertretungen wider die dahier geltenden Zoll-Gesetze.

Artikel III.

Die Maßgaben, unter welchen dieses Gesetz zu Gunsten eines fremden Staates zur Anwendung kommen soll, werden nach jedesmaligem Abschluß eines Handels-Vertrags im Amtsblatt und der Statuten-Sammlung als Vollzugsverordnung zur Nachachtung bekannt gemacht werden.

Beschlossen in Unserer Großen Raths-Versammlung den 29. December 1853.

(Publicirt im Amtsblatt den 3. Januar 1854.)

Verzeichniß

jener

Gegenstände, deren Einfuhr oder Ein- und Durchfuhr

in dem

allgemeinen österreichischen Zollgebiete

unterſagt, oder nur gegen beſondere Bewilligung geſtattet iſt.

---

1) Kochſalz; 2) Schießpulver; 3) Tabak, roh, und Tabakfabrikate;	in der Ein- und Durchfuhr verboten;
4) getrocknetes Obſt, wenn es mit Farben beſtrichen oder verziert iſt; 5) grünlich goldſchillerndes Eß- und Kinderſpielerei-Geſchirr;	**aus Sanitäts-Rückſichten in der Einfuhr verboten;**

6) Waffen und Waffenbeſtandtheile dürfen dermal nur gegen vorläufige Bewilligung ein- oder durchgeführt werden;

7) Arzneiwaaren, zubereitete, auch wenn ſie dem Zolle als Parfümeriewaaren unterliegen, ſind nur Apothekern unbedingt einzuführen erlaubt; Privatperſonen bedürfen der Erlaubniß der oberen Medicinalbehörde des Kronlandes oder Kreiſes ihres Wohnſitzes; kleine Mengen, welche Reiſende zum eigenen Gebrauche mitführen oder Grenzbewohner gegen Recepte bekannter

Aerzte aus benachbarten Apotheken holen, unterliegen dieser Beschränkung nicht;

8) Schminke, weiße; zu deren Einfuhr ist aus Sanitäts-Rücksichten eine besondere Bewilligung erforderlich;

9) Knallsäure, Knallgold, Knallsilber, Schießbaumwolle und alle nicht besonders benannte explodirende Stoffe sind aus Sicherheitsrücksichten in der Ein- und Durchfuhr verboten.

Frankfurt a. M., den 29. December 1853.

Aus Auftrag Hohen Senats:

Stadt-Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 3. Januar 1854.)

Bekanntmachung

in

Bezug auf das Gesetz vom 29. December 1853

die

Bestrafung

der Zollvergehen gegen fremde Staaten

betreffend.

Unter Bezugnahme auf Art. III. des Gesetzes vom 29. December 1853 über die Bestrafung der Zollvergehen gegen fremde Staaten, in welchen durch Handelsverträge die Gegenseitigkeit verbürgt ist, wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht:

Die Vorschriften, welche in den Art. I. und II. des Gesetzes vom 29. December 1853 in Bezug auf die Verfolgung und Bestrafung der Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben-Gesetzen anderer Staaten erlassen worden sind, finden nach Maßgabe der Verabredungen in den §§. 12 und folgenden des Zoll-Cartells mit Oesterreich (Ges.- u. Statut.-Samml. Bd. VI. Abth. 5, S. 405 fgg.) vom 1. Januar 1854 ab für die Dauer des Zoll-Cartells auf die Uebertretung der Kais. Oesterreichischen Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben-Gesetze Anwendung.

Franfurt a. M., den 29. December 1853.

In Auftrag Hohen Senats:

Stadt-Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 3. Januar 1854.)

Alphabetisches Sachregister.

Berichtigungen.

Seite 36. Art. 21. lese man échangées.
" 42. Zeile 1. " " Den statt Die
" 413. am Ende fällt »im Amtsblatt« weg.

Gesetz-

und

Statuten-Sammlung

der

Freien Stadt Frankfurt.

Sechsten Bandes sechste Abtheilung.

Gesetz,

die

Verzollung des ausländischen Syrops

für den Zeitraum

vom 1. Januar 1854 bis Ende August 1855

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 3. Februar 1854 wie folgt:

Nachdem unter den Zollvereinsstaaten eine Vereinbarung über die Ausführung der Verabredungen wegen Verzollung des ausländischen Syrops getroffen worden ist, so treten demgemäß folgende Vorschriften in Wirksamkeit:

§. 1.

Der durch das Gesetz vom 21. Juni 1853 für den Zeitraum vom 1. Januar 1854 bis Ende August 1855 vorgeschriebene Zollsatz von 2 Rthlr. für den Centner ausländischen Syrops bezieht sich auf gewöhnlichen Syrop, d. h. solchen, welcher nach dem Ergebniß der darüber von der

Steuerbehörde anzuordnenden Ermittelungen krystallisirbaren Zucker gar nicht oder nur in geringer Menge enthält. Der nicht unter diesen Satz fallende Syrop soll mit dem Eingangszolle von 4 Rthlr. oder 7 Gulden für den Centner belegt werden.

§. 2.

Diese Anordnung soll auf alle seit dem 1. Januar 1854 bewirkten Verzollungen zur Anwendung gebracht werden.

Beschlossen in Unserer Großen Raths-Versammlung den 7. Februar 1854.

(Publicirt im Amtsblatt den 9. Februar 1854.)

Publication

des

zu Berlin am 26. December 1853 und Luxemburg am 31. December 1853 abgeschlossenen

Vertrags

die

Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins

betreffend.

Nachdem der von den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Majestät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg am 26. December 1853 zu Berlin und 31. Decbr. 1853 zu Luxemburg abgeschlossenen Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsverein gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und dem Großherzogthum Luxemburg andererseits, die Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an

das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betr. von allen contrahirenden Theilen ratificirt ist, auch die desfallsigen Ratifications-Urkunden ausgewechselt worden sind, so wird nunmehr gedachter Vertrag in Auftrag Hohen Senats zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Frankfurt a. M. den 28. Februar 1854.

Stadt-Kanzlei.



(Publicirt im Amtsblatt den 4. März 1854.)

Vertrag

zwischen

Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits

und dem Großherzogthum Luxemburg andererseits,

wegen

Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins.

Vertrag

die Fortdauer des

Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins

betreffend.

Bei dem bevorstehenden Ablaufe des Vertrages vom 2. April 1847, durch welchen der Anschluß des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins über den in dem Vertrage vom 8. Februar 1842 deshalb verabredeten Zeitraum hinaus aufrecht erhalten worden war, haben die kontrahirenden Theile in Anerkennung der wohlthätigen Wirkungen des gedachten Zollanschlusses für den Handel und Verkehr der beiderseitigen Unterthanen, zum Zweck der Verlängerung jener Verträge Unterhandlungen eröffnen lassen und deshalb zu Bevollmächtigten ernannt:

einerseits

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des

Kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. Dezember 1835, 2. Januar 1836, 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841, endlich vom 4. April 1853 bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen, Hannover und Würtemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg-Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, der Fürstlich Reußischen Länder älterer und jüngerer Linie, — des Herzogthums Braunschweig, des Großherzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning

und

Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath Alexander Max Philipsborn

und andererseits

Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg:

Allerhöchst Ihren General-Administrator des Innern im Großherzogthum Luxemburg Wendelin Jurion

und

Allerhöchst Ihren Rath am Obergericht des Großherzogthums Luxemburg Paul von Scherff,

welche, nach vorausgegangener Unterhandlung, unter Vorbehalt der Ratification, folgenden Vertrag abgeschlossen haben.

Artikel 1.

Die wegen des Beitritts Seiner Majestät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg mit dem Großherzogthum Luxemburg zu dem Zollsysteme Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins am 8. Februar 1842 und 2. April 1847 abgeschlossenen Verträge, sollen bis zum letzten December 1865 in Kraft bleiben.

Artikel 2.

Soweit nach den bisherigen Erfahrungen einzelne Abänderungen, Ergänzungen und nähere Bestimmungen der bisherigen Vereinbarungen erforderlich erscheinen, sind deshalb besondere Verabredungen getroffen worden.

Artikel 3.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens zwei Jahre vor dessen Ablauf gekündigt wird, soll derselbe auf zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen vorgelegt, und sollen die Ratifications-Urkunden mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber bis zum 31. Januar 1854 zu Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevoll-

mächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und untersiegelt.

So geschehen Berlin, den 26. December 1853 und Luxemburg, den 31. December 1853.

(gez.)	Friedrich Leopold Henning.	Alexander Max Philipsborn.	Wendelin Jurion.	Paul von Scherff.
	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Ausdehnung

der

Bekanntmachung vom 17. October 1853

den

zollfreien Eingang von Getreide ꝛc.

in den Zollverein

betreffend.

Bekanntmachung.

Nachdem von Seiten der Zollvereinsstaaten beschlossen worden:

„daß die Einstellung der Erhebung des Eingangs-Zolles für Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl daraus, und andere Mühlenfabrikate, nämlich: geschrotene und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, gestampfte oder geschälte Hirse bis **Ende December dieses Jahres** ausgedehnt werde,"

so wird solches hiermit aus Auftrag Hohen Senats mit dem Anfügen zur Nachachtung bekannt gemacht, daß bezüglich des Mehls diesem Beschluß die Absicht zu Grunde liegt, den möglichen Zweifel, ob auch Reismehl unter die Befreiung falle, zu beseitigen.

Frankfurt a. M., den 26. September 1854.

Stadt-Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 28. September 1854.)

Weitere Ausdehnung

der

Bekanntmachung vom 26. September 1854

den

zollfreien Eingang von Getreide ꝛc.

in den Zollverein

betreffend.

Bekanntmachung.

Nachdem von Seiten der Zollvereins-Staaten beschlossen worden:

„daß die Einstellung der Erhebung des Ein„gangszolls für Getreide und Hülsenfrüchte, „Mehl daraus und andere Mühlenfabrikate, „nämlich: geschrotene und geschälte Körner, „Graupe, Gries und Grütze, gestampfte und „geschälte Hirse bis **Ende September künf„tigen Jahres** ausgedehnt werde",

so wird solches hiermit aus Auftrag Hohen Senats mit dem Anfügen zur Nachachtung bekannt gemacht, daß vorstehender Beschluß sich auf Reismehl nicht erstreckt, vielmehr der Zoll hierauf fortwährend nach Abthlg. II. Pos. 25 q. mit Rthlr. 2 oder 3. fl. 30 Kr. zur Erhebung kommt.

Frankfurt a. M. den 31. October 1854.

Stadt-Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 2. November 1854.)

Bekanntmachung,

den

Eingangszoll von Talg

in den Zollverein

betreffend.

Bekanntmachung.

Nachdem die Zoll-Vereins-Staaten beschlossen haben, vom 1. April 1855 an, den Eingangszoll von Talg von Thlr. 3 auf Thlr. 2 herabzusetzen, so wird solches aus Auftrag Hohen Senats hiermit bekannt gemacht.

Frankfurt a. M. den 9. Januar 1855.

Stadt-Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 11. Januar 1855.)

Bekanntmachung,

den

Staats-Vertrag

zwischen dem

Großherzogthum Baden und der freien Stadt Frankfurt

wegen

Nachlaß an Wasserzöllen

betreffend.

Nachdem der zwischen den Bevollmächtigten der freien Stadt Frankfurt und des Großherzogthums Baden wegen Nachlaß von Wasserzöllen am 4. Juli 1855 abgeschlossene Staatsvertrag genehmigt und die Ratifications-Urkunden am 7. August l. J. ausgewechselt worden, so wird derselbe in Auftrag Hohen Senats hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Frankfurt, den 14. August 1855.

Stadt-Kanzlei.

Staats-Vertrag

zwischen dem

Großherzogthum Baden und der freien Stadt Frankfurt

den

Nachlaß von Wasserzöllen

betreffend.

Nachdem der am 8. Juli 1837 zwischen dem Großherzogthum Baden und der freien Stadt Frankfurt abgeschlossene Staatsvertrag in Betreff des Nachlasses der Wasserzölle für deutsche Erzeugnisse und Gegenstände des freien Verkehrs am 31. December 1853 sein Ende erreicht hat, beide hohe vertragsschließende Theile aber den Abschluß eines neuen, die dermaligen Verhältnisse berücksichtigenden Staatsvertrags für angemessen erachtet haben, so sind zu Bevollmächtigten ernannt worden:

> von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen und Regenten von Baden, der Großherzogliche Bundestags-Gesandte, Geheimerath Freiherr August Marschall von Bieberstein,

und

> von Seiten des Senats der freien Stadt Frankfurt, deren Bundestags-Gesandte, Bürgermeister Dr. Harnier,

welche die nachstehenden Artikel, vorbehaltlich der Ratification, vereinbart und abgeschlossen haben:

Art. 1.

Baden bewilligt der freien Stadt Frankfurt für alle aus ihrem Hafen zu Wasser abgehenden Güter des freien Verkehrs, mit Ausnahme der notorisch außerdeutschen Erzeugnisse, bei den badischen Rhein- und Neckarzöllen folgende Wasserzoll-Nachlässe:

Es sollen nämlich

1) die bezeichneten Güter, wenn sie aus dem Hafen der freien Stadt Frankfurt auf dem Rhein, mit Berührung der Octroi-Aemter Mainz oder Mannheim verschifft werden, in Mainz und in Mannheim von dem Antheil des Großherzogthums an den Rheinzöllen, welche bei diesen Octroi-Aemtern erhoben werden, mit Ausnahme der Recognitionsgebühr befreit sein;

ferner sollen

2) diejenigen Güter gleicher Beschaffenheit, die aus dem Hafen der freien Stadt Frankfurt auf dem Neckar, mit Berührung der Großherzoglich Badischen Neckar-Zoll-Aemter, verschifft werden, von zwei Drittheilen des Neckarzolles, der an diesen Aemtern zu bezahlen ist, mit Ausnahme der Recognitionsgebühren, frei bleiben.

Art. 2.

Die freie Stadt Frankfurt gewährt allen aus Großherzoglich Badischen Rhein-, Main- und Neckarhäfen abgehenden Gütern der im Art. 1 gedachten Art, welche auf dem Main, mit Berührung des Frankfurter Main-Zoll-Amtes verschifft werden, den Nachlaß des Frankfurter Mainzolles, mit Ausnahme der Recognitionsgebühren.

Art. 3.

Für den Fall, daß Baden anderen Rhein- oder Main-Uferstaaten einen Nachlaß am badischen Mainzoll bewilligen sollte, wird ein solcher Nachlaß nach gleichen Grundsätzen auch der freien Stadt Frankfurt zugestanden werden.

Art. 4.

Die vorstehenden Bestimmungen sollen bis zum 31. December 1865 in Kraft bleiben und, wenn nicht von einem oder dem anderen Theile ein Jahr vorher gekündigt wird, von Jahr zu Jahr stillschweigend fortgelten.

Art. 5.

Gegenwärtiger Staatsvertrag soll längstens innerhalb sechs Wochen ratificirt werden und zehn Tage nach Auswechselung der Ratifications-Urkunden in Wirksamkeit treten.

Dessen zu Urkunde haben die Bevollmächtigten vorstehenden Staatsvertrag in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen Frankfurt, den 4. Juli 1855.

(L. S.) gez. **August Fh. v. Marschall.**

(L. S.) gez. **Harnier.**

(Publicirt im Amtsblatt den 16. August 1855.)

Bekanntmachung.

In Auftrag Hohen Senats wird hiermit bekannt gemacht, daß nach einer Mittheilung des Central-Bürreaus in Berlin die Einnahmen der Zuckerzölle diejenige Höhe erreicht haben, welche eine Erhöhung des Rübenzucker-Steuersatzes nicht bedingen, und in diesem Falle nach Art. 3. I. 2. des Vertrages vom Jahr 1853 der während der abgelaufenen Steuer-Periode vom 1. September 1853 bis 31 August 1855 bestandene Steuersatz vom Rübenzucker für die nächsten zwei Betriebsjahre unverändert bleibt, demnach die im Gesetz vom 21. Juni 1853 verordneten Steuersätze bei der Versteuerung von zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben, sowie von ausländischem Zucker und Syrup auch für die Steuerperiode vom 1. September 1855 bis 31. August 1857 vertragsmäßig zur Erhebung zu kommen haben.

Frankfurt a. M., den 18. September 1855.

Stadt-Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 20. September 1855).

Weitere Ausdehnung

der

Bekanntmachung vom 26. September 1854

den

zollfreien Eingang von Getreide ꝛc.

in den Zollverein

betreffend.

Bekanntmachung.

Nachdem von Seiten der Zollvereins-Staaten beschlossen worden:

„daß die Einstellung der Erhebung des Eingangs-
„zolles für Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl
„daraus und andere Mühlenfabrikate, nämlich:
„geschrotene und geschälte Körner, Graupe, Gries
„und Grütze, gestampfte und geschälte Hirse bis
„Ende September 1856 ausgedehnt werde,"

so wird solches hiermit aus Auftrag Hohen Senats unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 31. October 1854 mit dem Anfügen zur Nachachtung bekannt gemacht, daß vorstehender Beschluß sich auf Reismehl nicht erstreckt, vielmehr der Zoll hierauf fortwährend nach Abtheilung II. Pos. 25 q. mit Rthlr. 2. oder fl. 3. 30 kr. zur Erhebung kommt.

Frankfurt a. M., den 25. September 1855.

Stadt-Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 27. September 1855.)

Bekanntmachung.

Nachdem von Seiten der Zollvereinsstaaten beschlossen worden, den Tarasatz für rohen Kaffee in Ballen oder Säcken vom 1. Juni l. J. an auf zwei Procent herabzusetzen, so wird dieses im Auftrag Hohen Senats hiermit bekannt gemacht.

Frankfurt, 1. April 1856.

In Auftrag Hohen Senats
Stadt-Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 3. April 1856.)

Publication

des zwischen den

Zollvereins-Staaten

und der

Republik Mexiko

abgeschlossenen

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrages

vom 10. Juli 1855.

Nachdem der von dem Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen sowohl für Sich, als in Vertretung und Namens der übrigen zum Deutschen Zollverein verbundenen Staaten, und dem Bevollmächtigten Seiner Durchlauchtigen Hoheit des General-Präsidenten der Republik Mexiko zu Mexiko am 10. Juli 1855 abgeschlossene Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag allseitig ratificirt worden ist und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden am 31. December 1855 zu Mexiko Statt gehabt hat, so wird dieser Vertrag nachstehend in Auftrag Hohen Senats mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit der zwischen den contrahirenden Theilen bei Unterzeichnung des Vertrages getroffenen Abreden:

1) Die Worte in Artikel 4:

„vorausgesetzt, daß eben dieselbe Gleichstellung von Schiffen und Waaren irgend einer anderen begünstigtesten Nation gewährt werde"

sich nur auf den diesen Worten vorhergehenden Absatz von den Worten: „und die Producte" ab bis zum Ende des Satzes beziehen sollen, und

2) die Worte im Artikel 14:

„und zum lokalen Schutz des Handels an den Orten ihres Aufenthaltes",

den Sinn haben sollen, daß den im Gebiete der contrahirenden Theile residirenden Consular-Agen-

ten jeden Ranges, und besonders denen, welche zugleich Handel treiben, keine andere Vertretung oder Einmischung als die unumgängliche bei den Local-Behörden ihres resp. Aufenthaltes gestattet, die Vertretung aber bei der Regierung des betreffenden Landes dem diplomatischen Agenten vorbehalten wird.

Frankfurt am Main, den 15. Mai 1856.

Stadt-Kanzlei.

Im Namen der hochheiligen Dreieinigkeit.

Nachdem die Erfahrung und die gegenseitigen Handels-Bedürfnisse zwischen den Königreichen Preußen und Sachsen einerseits und der Republik Mexiko andererseits die Nothwendigkeit einer Erneuerung der im Jahre 1831 von ihnen abgeschlossenen Verträge und ihrer Ausdehnung auf diejenigen souverainen Staaten des Deutschen Zollvereins, welche noch in keinen Vertrags-Verhältnissen mit Mexiko stehen, dargethan haben, hat es nützlich erschienen, die gegenseitigen Interessen vermittelst eines neuen, jene souverainen Deutschen Staaten mitumfassenden Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrages zu erweitern und zu befestigen.

Zu dem Ende haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen sowohl für Sich, als in Vertretung der nachbenannten souverainen Länder und Landestheile: des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe, des Landgräflich Hessischen Ober-Amts Meisenheim, sowie der folgenden Mitglieder des Deutschen Zollvereins: der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Würtemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Hom-

En el nombre de la Santisima Trinidad.

Habiendo mostrado la esperiencia y las necesidades recíprocas comerciales entre le República Mejicana de una parte, y los Reinos de Prúsia y Sajonia de otra, que los Tratados celebrados en 1831 debian convenientemente ser renovados dandoles estencion á los Estados Soberanos de la Liga aduanera alemana que no los tienen con México, ha parecido util estender y fomentar los recíprocos intereses por medio de un nuevo Tratado de amistad, commercio, y navegacion, tomandó parte en él los mencionados Soberanos Estados de Alemania.

Con este fin han mombrado Plenipotenciarios suyos respectivamente:

Su Alteza Serenisima el General Presidente de la República Mejicana:

al Exmo. Sr. Doctor Don Manuel Diez de Bonilla, Secretatio de Estado y el Despacho de Relaciones estoriores, Caballero Gran Cruz de la Nacional y distinguida Orden de Guadalupe, Vice-Presidente del Consejó de Estado, Condecorado con la medalla de 1. clase del ramo de hacienda, Ministro honorario del Supremo Tribunal de Justicia de la Nacion, Antiguo Ministro Plenipotenciario en diversas Naciones etc. etc.

y Su Magestad el Rey de Prúsia para si y en representacion de los siguientes Soberanos Estados Alemanes en to totalidad ó parte, á saber: del Gran Ducado de Luxemburgo: de los Dis-

burg vertretend; und der folgenden, dem Thüringischen Zoll- und Handelsverein angehörigen Staaten: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz und Reuß-Schleiz, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt:

den Herrn Emil Carl Heinrich Freiherrn von Richthofen, Allerhöchst Ihren Geheimen Kriegsrath und Minister-Residenten bei Seiner Durchlauchtigen Hoheit, dem Präsidenten der Republik Mexiko, Ritter des rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Commandeur erster Klasse des Königlich Sächsischen Ordens Alberts des Beherzten und des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen und Comthur des Mexikanischen ausgezeichneten Guadalupe-Ordens,

und Seine Durchlauchtige Hoheit der General-Präsident der Republik Mexiko:

Seine Excellenz den Herrn Dr. Don Manuel Diez de Bonilla, Höchst Ihren Staats-Minister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Großkreuz des National- und ausgezeichneten Guadalupe-Ordens, Vice-Präsident des Staatsraths, Inhaber der ersten Klasse der Finanz-Medaille, Ehren-Mitglied des obersten Justiz-Tribunals und frühern bevollmächtigten Minister bei mehreren Nationen u. s. w. u. s. w.

welche, nachdem sie sich gegenseitig ihre Vollmachten mit-

tritos (les Enclaves) de Rossow Netzeband y Schönberg, correspondientes á los Gran Ducado de Meklenburgo del Principado de Birkenfeld, correspondiente al Gran Ducado de Oldenburg: de los Ducados de Anhalt-Dessau-Cothen, y Anhalt-Bernburg: de los Principados de Waldeck y Pirmont: del Principado de Lippe: de la Jurisdiccion superior de Meissenheim del Landgraviado de Hessen: así como de las siguientes partes de la liga aduanera alemana ilamada el Zollverein, á saber: de la Corona de Baviera: de la Corona de Sajonia: de la Corona de Wurttemberg: del Gran Ducado de Baden: del Electorado de Hessen: del Gran Ducado de Hessen: representando á la vez la jurisdiccion de Homburg de Landgraviado de Hessen: de los Estados reunidos en la asociacion aduanera y comercial de Thüringen á saber: del Gran Ducado de Sajonia: de los Ducados de Sajonia Meiningen: Sajonia Altenburg: y Sajonia Coburg y Gotha: de los Principados de Schwarzburg-Rudolstadt y Schwarzburg-Sondershausen, de Reuss-Greitz, y de Reuss-Schleitz: del Ducado de Brunswick: del Ducado de Oldenburg: del Ducado de Nassau y de la Ciudad libre de Frankfort.

al Sr. Emilio Carlos Enrique Baron de Richthofen, del Conseyo initimo de guerra de S. M. y su Ministro residente cerca de S. A. S. el Presidente de la República mejicana, caballero de la Orden Real de la Aguila Roja de tercera clase con distincion de lazo, Comendador de primera clase de las órdenes de la Real de Alberto el Animoso de Sajonia, y de

getheilt und selbige in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Es wird zwischen Ihren Majestäten, Königlichen Hoheiten, Hoheiten und Durchlauchten, den Souverainen der kontrahirenden Deutschen Staaten und dem hohen Senat von Frankfurt, sowie den Unterthanen und Bürgern derselben einerseits, und zwischen Seiner Durchlauchtigen Hoheit dem Präsidenten der Republik Mexiko und ihren Bürgern andererseits beständige Freundschaft bestehen.

Artikel 2.

Zwischen den Bewohnern der kontrahirenden Länder wird eine gegenseitige Verkehrs- und Handels-Freiheit stattfinden; dieselben werden vollkommen Freiheit und Sicherheit genießen, um zu reisen und sich mit ihren Gütern, Schiffen und Ladungen nach allen Orten, Häfen und Flüssen oder nach jedem anderen Punkte zu begeben, wo Fremden gegenwärtig der Zugang gestattet ist oder in Zukunft gestattet werden wird.

Desgleichen sollen die Kriegsschiffe beider Theile gegenseitig die Befugniß haben, ohne Hinderniß und sicher in allen Häfen, Flüssen und Orten zu landen, wo den Kriegsschiffen anderer Nationen das Einlaufen gegenwärtig gestattet ist oder künftig wird gestattet werden, jedoch mit Unterwerfung unter die daselbst bestehenden Gesetze und Verordnungen.

Unter der Befugniß zum Einlaufen in die im gegenwärtigen Artikel erwähnten Orte, Häfen und Flüsse, ist das Recht, die mitgebrachte Ladung theilweise in verschie-

la de Enrique et Leon de Brunswick, y Comendador de la distinguida Orden Mejicana de Quadalupe, los cuales, despues de haberse comunicado mutuamente sus plenos poderes, y habiendolos encontrado en buena y debida forma, se han convenido en los articulos siguientes.

Articulo 1.

Habrá entre Su Alteza Serenisima el Presidente de la República Mejicana y Sus ciudadanos por una parte, y Sus Magestades y Altezas Reales y Serenisimas los Soberanos de los Estados Alemanes contratantes, y el Alto Senado de Frankfort, así como sus súpditos y ciudadanos por la otra, una amistad perpetua.

Articulo 2.

Habrá libertad reciproca de tráfico y comercio entre los habitantes de los paises contratantes, quienes gozarán de plena libertad y seguridad para viajar y trasladarse con sus bienes, buques y cargamentos á todos los lugares, puertos, rios, ó cualquier otro punto, en donde otros estranjeros tienen actualmente, ó tuvieren en adelante la facultad de entrar.

Ygualmente los buques de guerra de ambas partes tendrán reciprocamente libertad para arribar sin estorbo y con seguridad á todos los puertos, rios y lugares, en donde los buques de guerra de cualquiera otra Nacion tienen ó tuvieren en lo sucesivo libertad de entrar; sometiendose, sin embargo, á las leyes y ordenanzas de entre ambas.

En el derecho de entrar en todos los lugares, puertos y rios mencionades en el presente articulo, no se comprende el de poder hacer el comercio de escala

denen Häfen für den Handel zu löschen (comercio de escala), und das Recht, an einem Küstenpunkte Güter einzunehmen und sie nach einem anderen Küstenpunkte desselben Gebietes zu verführen (cabotage), nicht inbegriffen.

Artikel 3.

Die jedem der kontrahirenden Theile zugehörigen Schiffe sollen in dem Gebiete des anderen Theiles hinsichtlich der Lasten- oder Tonnengelder, der Leucht-, Hafen-, Lootsen-, Quarantaine-Gelder, ferner des Bergelohns im Falle von Havarie oder Schiffbruch, sowie hinsichtlich anderer ähnlichen, seien es allgemeine oder örtliche Lasten, keinen anderen oder höheren Abgaben unterworfen werden, als denen, welche die nationalen Schiffe dort gegenwärtig entrichten oder künftig entrichten werden.

Artikel 4.

Es sollen in den Mexikanischen Häfen für die Ein- und Ausfuhr von was immer für Waaren auf Schiffen der kontrahirenden Deutschen Staaten und eben so in den letzteren für die Ein- und Ausfuhr von was immer für Waaren auf Mexikanischen Schiffen keine anderen oder höheren Abgaben erhoben werden, als diejenigen, welche von denselben Waaren erhoben werden, wenn solche auf Nationalschiffen eingeführt werden; und die Produkte und Waaren Mexikanischen Ursprungs, eingeführt auf nicht Mexikanischen Schiffen, sofern nach den bestehenden Gesetzen deren Einfuhr erlaubt ist, sollen angesehen und behandelt werden, als wären sie eingeführt auf Mexikanischen Schiffen, eben so wie die Produkte und Waaren mit Ursprung aus den kontrahirenden Deutschen Staaten, sofern nach den be-

y cabotaje, el cual está reservado á los buques nacionales.

Articulo 3.

No se impondrán á los buques de cada una de las partes contratantes en el territorio de la otra, otros ni mas altos derechos de tonelada, fanál, emolumentos de puerto, práctico, cuarentena, derecho de salvamento en caso de averia ó naufrajio, ni otras cargas semejantes, sean generales ó locales, ni ningun derecho diverso ó mas crecido, que el que los buques nacionales pagan allí actualmente ó pagaren en lo sucesivo.

Articulo 4.

Los buques de los Estados Alemanes contratantes no pagarán en los puertos de México, por la importacion ó exportacion de cualesquiera mercancias, diversos ó mas crecidos derechos que los que estas mismas mercanias paguen ó pagaren en la sucesivo en los respectivos paises cuando son ó sean importadas por puques nacionales; y los productos y mercancias de origen Mejicano importados en los Estados Alemanes contratantes, en buques que no sean Mejicanos, suponiendo su importacion permitida segun las leyes vigentes, serán consideratos y tratados como importados por buques Mejicanos, lo mismo que los productos y mercancias de origen de los Estados Alemanes contratantes, importados en los puertos de México en buques que no sean de aquellos Estados, suponiendo

stehenden Gesetzen deren Einfuhr erlaubt ist, eingeführt in den Häfen von Mexiko auf nicht diesen Staaten zugehörigen Schiffen so angesehen und behandelt werden sollen, als wären sie auf Schiffen dieser Staaten eingeführt, vorausgesetzt, daß eben dieselbe Gleichstellung von Schiffen und Waaren irgend einer anderen begünstigtesten Nation gewährt werde.

Jede Waare, welche für ihren Consum oder Durchgang gesetzlich auf den Schiffen der begünstigtesten Nation in die Häfen der kontrahirenden Theile eingeführt oder von dort ausgeführt werden darf, soll in gleicher Weise gegenseitig auf Schiffen der beiden kontrahirenden Theile eingeführt und ausgeführt werden dürfen, was auch immer ihr Ursprung, ihre Bestimmung oder der Ort sei, von dem sie ausgeführt wird.

Artikel 5.

Die beiden kontrahirenden Theile sind übereingekommen, gegenseitig als Schiffe derselben diejenigen anzusehen und zu behandeln, welche als solche in den Ländern und Staaten, denen sie angehören, zufolge der dort bestehenden oder künftig noch ergehenden Gesetze und Bestimmungen, — von welchen Gesetzen und Bestimmungen ein jeder Theil dem anderen zur gehörigen Zeit Mittheilung machen wird — anerkannt sind; vorausgesetzt, daß die Führer jener Schiffe deren Nationalität durch Seebriefe, welche in der gebräuchlichen Form abgefaßt und mit der Unterschrift der betreffenden heimathlichen Behörde versehen sind, nachzuweisen im Stande sind.

Artikel 6.

Es sollen in den kontrahirenden Deutschen Staaten auf die Mexikanischen Erzeugnisse des Bodens und des

la importacion permitida por las leyes vigentes, serán considerados y tratados, como importados en buques de aquellos Estados, siempre que esta misma igualacion de buques y mercancias fuere concedida á cualquiera otra Nacion mas favorecida.

Toda mercancia que para su consumo ó transito pueda ser legalmente importada por los buques de la Nacion mas favorecida en los puertos de las partes contratantes, ó que pueda se exportada de los mismos, por los mismos, podra ser igual y reciprogamente importada y exportada por los buques de ambas partes contratantes, cualesquiera que sean su origen, destino ó el lugar de donde salgan.

Articulo 5.

Las dos partes contratantes se han convenido en considerar y tratar reciprocamente como buques de las partes contratantes, todos aquellos reconocidos como tales en las posesiones y Estados á quienes pertenezcan respectivamente en virtud de las leyes y reglamentos existentes ó que se promulguen en lo sucesivo; de las cuales leyes y reglamentos, la una de la partes dará communicacion á la otra á su debido tiempo, en la inteligencia de que los Comandantes de dichos buques, podrán probar siempre nacionalidad, por cartas de mar, estendidas en la forma acostumbrada y revestidas de la firma de las autoridades competentes del pais á que pertenezcan dichos buques.

Articulo 6.

No se impondrán en los Estados Alemanes contratantes á las producciones naturales ó industriales de

Kunstfleißes und eben so in Mexiko auf die Erzeugnisse des Bodens und des Kunstfleißes der kontrahirenden Deutschen Staaten keine anderen oder höheren Eingangs- oder Durchgangs-Abgaben, als diejenigen, welche von anderen Nationen für dieselben Gegenstände gegenwärtig zu entrichten sind oder künftig zu entrichten sein werden, gelegt, auch soll derselbe Grundsatz hinsichtlich der Ausfuhr beobachtet werden.

Ingleichen soll bei Gegenständen des gegenseitigen Handels der beiden kontrahirenden Theile kein Einfuhr- und Ausfuhr-Verbot stattfinden, welches nicht gleichmäßig auf alle anderen Nationen erstreckt wird.

Artikel 7.

Die beiden hohen kontrahirenden Theile erkennen als ein unveränderliches Princip an, daß die Flagge die Waare deckt, das heißt, daß die Effekten und Waaren, welche Bürgern und Unterthanen einer Macht gehören, welche sich im Kriege befindet, frei von der Wegnahme und Confiscation sind, wenn sie sich am Bord neutraler Schiffe befinden, ausgenommen die Kriegs-Contrebande, und daß das Eigenthum der Neutralen, welches sich am Bord eines feindlichen Schiffes befindet, Kriegs-Contrebande ausgenommen, der Confiscation nicht unterliegen soll.

Artikel 8.

Alle Handeltreibende, Schiffspatrone und andere Unterthanen der kontrahirenden Deutschen Staaten sollen in der Republik Mexiko vollkommene Freiheit haben sich dort aufzuhalten, Häuser und Magazine zu miethen oder zu kaufen, zu reisen, Handel zu treiben, Produkte, Metalle

México, ni en México á las producciones del suelo ó de la industria de los Estador Alemanes contratantes, ningun derecho de importacion ó tránsito diferente ó mas crecido que los que otras naciones pagan ó pagaren en adelante por los mismos articulos; observandose el mismo principio con respecto á la exportacion.

De la misma manera en el comercio reciproco de ambas partes cantratantes no habrá ninguna prohibicion de importar ó exportar cualesquiera articulos, lo cual no se estienda igualmente á todas las demas naciones.

Articulo 7.

Las dos altas partes contratantes reconocen como principio invariable que la bandera cubre la mercancia; es decir, que los efectos ó mercancias pertenecientes á subditos ó ciudadanos de una potencia que se encuentra en guerra, son libres de captura y confiscacion, cuando se hallen á bordo de buques neutrales, escepto el contrabando de guerra; y que la propiedad de los neutrales, encontrada á bordo de un buque enemigo, no está sujeta à confiscacion, á menos que sea contrabando de guerra.

Articulo 8.

Todos los comerciantes, patrones de barcos y demas súbditos de los Estados Alemanes contratantes, gozarán en la República Mejicana una completa libertad para residir en el pais, alquilar ó comprar casas y almacenes, viajar, comerciar, transportar producciones, metales y mo-

und Münzen zu verführen und ihre eigenen Geschäfte entweder selbst zu betreiben oder deren Führung nach Gutbefinden einem Anderen, er sei Commissionair, Courtier, Agent oder Dolmetscher, anzuvertrauen, ohne gezwungen zu sein, zu diesem Behuf andere Personen, als diejenigen, deren die Inländer sich bedienen, zu gebrauchen, oder dafür mehr Lohn oder Vergütung zu entrichten, als die Inländer entrichten, jedoch Alles dieses unter Unterwerfung unter die bezüglichen Landes-Gesetze und Verordnungen der kontrahirenden Theile.

Desgleichen soll es jedem Verkäufer oder Käufer vollkommen freistehen, in allen Fällen, unter Beobachtung der Gesetze und Gebräuche des Landes, den Preis der eingeführten oder auszuführenden Waare jeder Art nach Belieben zu bestimmen und festzusetzen.

Die Mexikanischen Bürger sollen derselben Vortheile und unter gleichen Bedingungen in den kontrahirenden Deutschen Staaten theilhaftig sein.

In der Befugniß, Waaren im Großen einzuführen und zu verkaufen, ist diejenige, Gegenstände der Kriegs-Contrebande oder andere durch die beiderseitigen Tarife verbotene Waaren einzuführen oder zu verkaufen, nicht inbegriffen.

Obgleich durch gegenwärtigen Artikel die Bürger und Unterthanen jedes der kontrahirenden Theile nur den Großhandel betreiben dürfen, so sind dieselben doch dahin übereingekommen, sie auch gegenseitig zum Kleinhandel unter denjenigen Bedingungen zu verstatten, nach welchen die bezüglichen Gesetze und örtlichen Verordnungen dies für die Angehörigen der begünstigtesten Nation zulassen.

nedas, manejār ellos mismos sus proprios asuntos, ó encargarselos á quien mejor les paresca, sea comisionado, corredor, agente ó interprete, y no se les obligará á servirse para el efecto de otras persones que aquellas de quienes se sírven los mismos nacionales; ni á darles mayor salario ó recompensa que la que estos les dan, sujetos, sin embargo, á las leyes y reglamentos de cada una de las partes contratantes.

Cada vendedor ó comprador, disfrutará de plena libertad para regular y fijar en todos los casos, segun la paresca, el precio de las mercancias importadas ó exportadas sea cual fuere su naturaleza, conformandose á las leyes y costumbres del pais.

Los ciudadanos mejicanos gozarán de las mismas prerogativas y bajo las mismas condiciones en los Estados Alemanes contratantes.

En la facultad de introducir y vender por mayor, no se comprende la facultad de introducir y vender articulos de contrabando militar, ó de alguna otra mercancia prohibida por los aranceles respectivos.

Aunque por el presente articulo los ciudadanos y súbditos de cada una de las partes contratantes no pueden ejercer sino el comercio por mayor, sin embargo están conformes en permitir reciprocamente el comercio al menudeo, bajo las condiciones que las respectivas leyes y reglamentos locales concedieren á los naturales de las naciones mas favorecidas.

Artikel 9.

In Allem, was auf die Hafen-Polizei, auf Ladung und Löschung der Schiffe und auf Sicherung der Waaren Bezug hat, sollen die Unterthanen und Bürger der kontrahirenden Theile gegenseitig den Gesetzen und Local-Verordnungen des Landes, wo sie sich aufhalten, unterworfen sein.

Besagte Unterthanen und Bürger sollen von jedem unfreiwilligen militairischen Dienste zu Wasser und Lande frei sein, aber nicht vom Polizei-Dienste in den Fällen, in welchen für die Sicherheit des Eigenthums und der Personen ihre Hülfe, und lediglich für die Zeit dieses dringenden Bedürfnisses nöthig sein möchte; kein gezwungenes Anlehen soll auf sie besonders gelegt, und ihr Eigenthum soll keinen anderen Lasten, Requisitionen und Auflagen unterworfen werden, als denen, welche von den Inländern selbst gefordert werden.

Artikel 10.

Die Unterthanen und Bürger der kontrahirenden Theile sollen gegenseitig für ihre Personen, ihre Häuser und Güter des vollständigsten und unveränderlichsten Schutzes genießen. Sie sollen zur Verfolgung und Vertheidigung ihrer Gerechtsame freien und leichten Zugang vor den Gerichtshöfen haben, sich der Advokaten, Prokuratoren oder Agenten, welche zu erwählen sie angemessen finden, frei bedienen dürfen, und überhaupt in Angelegenheiten der Rechtspflege, sowie in Allem, was die testamentarische oder andere Erbfolge in persönliches Vermögen, ingleichem was die Befugniß, über persönliches Vermögen durch Verkauf, Schenkung, Tausch, letztwillige Bestimmung oder auf irgend eine

Articulo 9.

En todo lo respectivo á policia de puertos, al cargo y descargo de los buques y á la seguridad de las mercansias, los súbditos, y ciudadanos de las partes contratantes se someterán respectivamente á las leyes y ordenanzas locales de los Paises en que residen.

Dichos súbditos ó ciudadanos estarán exentos de todo servicio militar forzoso en el ejercito ó armada; mas nó del de policia en los casos, en que para seguridad de las propiedades y personas, fuere necesario su auxilio, y por solo et tiempo de esa urgente necesidad: ningun impuesto forzado tampoco les será impuesto en particular; y sus propiedades no estarán sujetas á ningunas otras cargas, requisiciones ó impuestos pue las que se exigen á los naturales del mismo pais.

Articulo 10.

Los subditos ó ciudadanos de las partes contratantes gozarán por una parte y otra, para sus personas, casas y bienes, la mas completa y constante proteccion. Tendrán libre y facil acceso en los tribunales para la reclamation y defensa de sus derechos; podrán valerse de los abogados, procuradores ó agentes que juzguen á propositio, de cualquiera especie que sean; y en general, en la administracion de la justicia, como asi mismo en todo lo concerniente á succesiones de propiedades personales, por testamento ó de otro modo, y en lo relativo á la facultad de disponer de la propiedad personal por venta, donacion, permuta, última voluntad, ó de cu-

andere Weise zu verfügen, anbelangt, mit den Eingebornen des Landes, wo sie sich aufhalten, gleiche Prärogative und Freiheiten haben, und in keinem dieser Fälle oder Verhältnisse stärkeren Auflagen und Abgaben unterworfen werden, als es die Eingebornen sind.

Dieser Schutz der Personen schließt das Recht nicht aus, welches die Regierungen der beiden kontrahirenden Theile besitzen, um in dem Territorium derselben diejenigen Personen nicht zuzulassen, oder aus demselben auszuweisen, welche nach ihrer notorischen Vergangenheit und üblem Verhalten gefährlich für den Frieden, die öffentliche Ordnung und die guten Sitten, nach dem Urtheile der obersten Behörden in dem Gebiete der kontrahirenden Theile erscheinen.

Wenn durch den Tod einer Person, die in dem Gebiete eines der kontrahirenden Theile Grundstücke besitzt, diese Grundstücke nach den Landes-Gesetzen einem Bürger oder Unterthan des anderen Theiles etwa zufallen, dieser aber, wegen seiner Eigenschaft als Fremder, sie zu besitzen nicht fähig sein sollte, so soll ihm eine angemessene Frist bewilligt werden, um dieselben zu verkaufen und den Ertrag davon ohne Hinderniß und frei von allem Abzuge von Seiten der Regierung des betreffenden Staates zu beziehen.

Artikel 11.

Die in der Republik Mexiko befindlichen Unterthanen der kontrahirenden Deutschen Staaten sollen auf keine Weise wegen ihrer Religion belästigt oder beunruhigt werden, vorausgesetzt, daß sie die Religion, sowie auch die Verfassung, die Gesetze und Gebräuche des Landes achten; dieselben sollen des schon durch die früheren Verträge mit

alquiera otra manera, gozarán de las mismas prerogativas y libertades que los naturales del pais en que residan; y en ningun caso ó circunstancia tendrán que satisfacer mas crecidos impuestos ó derechos que los naturales del pais.

Esta proteccion personal no escluye el derecho que tienen los Gobiérnos de las respectivas partes contratantes para no admitir, ó para expeler del territorio de cada una, á aquellas personas que, por sus notorios malos antecedentes y mala conducta, se consideren perniciosos á la paz, órden público y á las bueuas costumbres, segun el juicio de las Supremas autoridades de cada una de las dos altas partes contratantes.

Asi mismo, si por muerte de alguna persona que poseia bienes raices en el territorio de una de las dos partes contratantes, recayesen aquellos, segun las leyes del pais, en un ciudadano ó subdito de la otra parte, y este, aun en el caso mismo de que por su calidad de estranjero fuese inhábil para poseer dichos bienes, se le concederá un plazo proporcionado para venderlos y recoger su valor, sin obstaculo ninguno, y estará exento de todo derecho de retencion por parte del Gobierno de los estados respectivos.

Articulo 11.

Los súbditos de los Estados Alemanes contratantes, que se hallan en la República Mejicana no seran molestados ní inquietados de ninguna manera con respécto á su religion, en la inteligencia de que respetarán la del pais como tambien su constitucion, leyes y costumbres; gozarán igualmente, del privilegio que ya en los trata-

den Königreichen Preußen und Sachsen bewilligten Vorrechtes genießen, die in der genannten Republik mit Tod Abgehenden an den hierzu bestimmten Orten beerdigen zu dürfen, und weder die Beerdigungs-Feierlichkeiten noch die Gräber sollen in keinerlei Art und unter keinem Vorwande gestört oder beschädigt werden.

Falls diese Concession in Zukunft bis zu einer gänzlichen oder theilweisen Toleranz für Nichtkatholiken ausgedehnt werden sollte, so sind in dieser Ausdehnung ohne Weiteres auch die Deutschen Unterthanen einbegriffen.

Die kontrahirenden Deutschen Staaten gestatten in ihrem Territorium den sich daselbst aufhaltenden Mexikanischen Bürgern die öffentliche Ausübung ihrer Religion, sowohl in den hierzu bestimmten Kirchen, als in ihren Wohnungen.

Artikel 12.

Im Kriegsfalle sollen die Angehörigen der beiden kontrahirenden Theile, welche im Gebiete des anderen angesessen sind, ihre Beschäftigungen und ihren Handel ohne irgend ein Hinderniß fortsetzen dürfen, so lange sie sich friedlich benehmen, und sie sich dieser Gunst durch keine, den Interessen des Landes, in dem sie sich aufhalten, nach dem Urtheile der höchsten Behörden desselben, zuwiederlaufende Handlung unwürdig machen.

Ihr Eigenthum, sei es welcher Art es wolle, darf weder mit Beschlag belegt, noch sequestrirt werden, noch dürfen ihnen andere Auflagen und Steuern aufgelegt werden, als den Inländern.

Ingleichen dürfen Privat-Schuldforderungen, öffentliche Fonds oder Gesellschafts-Actien nicht mit Beschlag belegt, sequestrirt oder confiscirt werden.

dos anteriores con los Reinos de Prusia y de Sajonia se han concedido, de dar sepultura en los lugares señelados á este fin á los que fallezcan en la dicha República; y los funerales no serán perturbados ní los sepulcros violados de ningun modo ní bajo pretesto ninguno.

En el caso que en adelante estas concesiones se estendieren hasta una tolerancia religiosa parcial ó general á no católicos, los subditos alemanes quedarán desde luego comprendidos en ella.

Los Estados Alemanes contratantes conceden en sus territorios a los mejicanos residentes en ellos, el culto público de su religion en los templos destinados al efecto, y en sus casas particulares.

Articulo 12.

En caso de guerra, los súbditos de ambas partes contratantes, establecidos en el territorio de la otra, tienen el privilegio de permanecer en ella siguiendo en sus occupaciones ó comercio sin ningun obstaculo, mienstras que vivan pacificamente y no se hagan desmerecedores de esa gracia por cualquier acto contrario á los intereses del pais en que residan, á juicio de las respectivas autoridades Supremas.

Sus propiedades, sean de la naturaleza que fueren, no serán embargadas ní secuestradas, ní sufriran otra carga ó contribucion que las que sufran los naturales del pais.

Así mismo, las sumas debidas por los particulares, los fondos públicos, ó acciones de compañias, no podrán jamas ser embargadas, secuestradas ni confiscadas.

Artikel 13.

Sollte der Fall eintreten, daß einer der kontrahirenden Theile mit irgend einer Macht, Nation oder irgend einem Staate im Kriege wäre, so dürfen die Unterthanen oder Bürger des anderen Theiles ihren Handel und ihre Schifffahrt mit eben diesem Staate fortsetzen, ausgenommen mit den Städten oder Häfen, welche zur See oder zu Lande blockirt oder belagert wären.

Aus Rücksicht jedoch auf die Entfernung der respectiven Länder der beiden kontrahirenden Theile, und auf die daraus hervorgehende Ungewißheit über die möglicherweise stattfindenden Begebenheiten, ist verabredet worden, daß ein, dem einen von ihnen zugehörendes Handelsschiff, welches nach einem zur Zeit seiner Abfahrt voraussetzlich blockirten Hafen bestimmt ist, dennoch nicht wegen eines ersten Versuches, in den fraglichen Hafen einzulaufen, genommen oder verurtheilt werden soll; es sei denn, daß bewiesen werden könnte, daß gedachtes Schiff während der Fahrt die Fortdauer der Blockade habe in Erfahrung bringen können und müssen; dagegen sollen diejenigen Schiffe, welche, nachdem sie bereits einmal zurückgewiesen worden, es während derselben Reise zum zweiten Male versuchen sollten, in denselben blockirten Hafen während der Fortdauer dieser Blockade einzulaufen, der Anhaltung und Condemnation unterworfen sein. Es versteht sich, daß in keinem Falle der Handel mit Gegenständen, welche für Kriegs-Contrebande gelten, erlaubt sein soll; zum Beispiel mit Kanonen, Mörsern, Gewehren, Pistolen, Granaten, Zündwürsten, Laffetten, Wehrgehängen, Pulver, Salpeter, Helmen und anderen zum Gebrauche im Kriege verfertigten Werkzeugen irgend einer Art.

Articulo 13.

Sí llegare á succeder que una de las partes contratantes esté en guerra con alguna potencia, nacion ó Estado, los súbditos de la otra podrán continuar su comercio y navegacion con estos mismos Estados, escepto con las Ciudades y puertos que estén bloqueados ó sitiados por mar ó por tierra.

Sin embargo, en vista de la gran distancia á que se hallan los respectivos paises de las dos partes contratantes, y la incertidumbre que resulta de esto, con respecto á los diferentes succesos que puedan ocurrir, se ha convenido en que, si un buque mercante perteneciente á una de ellas, se halase destinado á un puerto que se supone bloqueado en el momento de la salida de dicho buque, no será sin embargo apresado ó condenado, por haber procurado por primera vez entrar en dicho puerto; á menos que no pueda probarse que dicho buque pudo y debió saber, durante la navegacion, que el estado de bloqueo de la plaza de que se trata, duraba todavia; pero los buques que despues de haber sido despedidos una vez, procurasen, segunda vez, durante el mismo viage, entrár en el mismo puerto bloqueado, quedarán sujetos á ser detenidos y condenados. En la inteligencia de que en ningun caso sera licito el comercio de los articulos reputados contrabando de guerra, como cañones, morteros, fusiles, pistolas, granadas, salchichones, cureñas, correages, polvora, salitre, morreones y demas instrumentos cualesquiera que sean, fabricados para el uso de la guerra.

Artikel 14.

Jeder der kontrahirenden Theile soll bei dem anderen diplomatische Agenten jedes beliebigen Ranges, und zum lokalen Schutze des Handels an den Orten ihres Aufenthaltes, Consulen, Vice-Consulen und Consular-Agenten ernennen dürfen, welche in dem Gebiete des anderen residiren.

Bevor aber irgend ein Consularbeamte seine consularischen Funktionen ausüben darf, muß derselbe von demjenigen Gouvernement, in dessen Gebiete er residiren soll, in hergebrachter Form anerkannt und zugelassen worden sein. Jedoch behalten die kontrahirenden Theile sich das Recht vor, von der Niederlassung der Consulen diejenigen einzelnen Punkte auszunehmen, woselbst sie es nicht für angemessen erachten, selbige zuzulassen oder zu behalten, vorausgesetzt, daß sich dieß allgemein auf alle dortigen Consular-Agenten bezieht.

Die diplomatischen Agenten und Consulen Mexiko's in den kontrahirenden Deutschen Staaten werden aller derjenigen Prärogative, Freiheiten und Vorrechte theilhaftig sein, welche den im gleichen Range stehenden Agenten der begünstigtesten Nation zustehen oder in Zukunft eingeräumt werden möchten; und umgekehrt werden im Gebiete von Mexiko die diplomatischen Agenten und Consulen der kontrahirenden Deutschen Staaten dieselben Prärogative, Freiheiten und Vorrechte genießen, welche den Mexikanischen diplomatischen Agenten und Consulen in den kontrahirenden Deutschen Staaten zustehen, oder noch zugestanden werden möchten.

Doch sollen die Consulen, welche zugleich Handel treiben, in dieser Eigenschaft lediglich den Gesetzen des Landes, in welchem sie residiren, unterworfen sein.

Articulo 14.

Cada una de las partes contratantes podrá nombrar agentes diplomaticos de cualquier rango; y para la proteccion local del comercio en los lugares de su residencia, Consules, Vice Consules y Agentes Consulares, á fin de residir sobre el territorio de la otra.

Mas antes que un Consul pueda ejercer las funciones de tal, deberá ser aprobado y admitido en la forma acostumbrada, por el Gobierno en cuyo territorio haya de residir. Cada una de las partes contrantantes se reserva, sin embargo, el derecho de esceptuar de la residencia de los Consules, los puntos particulares en los cuales no juzgue conveniente admitirlos ó conservarlos, siempre que esto se estienda á los demas Agentes Consulares.

Los Agentes diplomáticos y Consules de México, en los Estados Alemanes contratantes, gozarán de todas las prerogativas, escenciones é inmunidades que se conceden ó se concedieren ulteriormente á los agentes de igual grado de la nacion más favorecida; y reciprocamente los Agentes diplomáticos y Consules de los Estados Alemanes contratantes, gozarán en el territorio de México de las mismas prerogativas, escenčiones é inmunidades de que gocen ó gozaren los Agentes diplomáticos y Consules mejicanos en los dichos Estados Alemanes.

Sin embargo, los Consules que á la vez son comerciantes, quedarán en esta calidad enteramente sujetos à las leyes del pais en que residen.

Die beiderseitigen Consulen, Vice-Consulen und Consular-Agenten sollen bei dem Absterben eines ihrer Nationalen berechtigt sein, auf Ansuchen der betheiligten Partheien oder auch von Amtswegen, den von der competenten Behörde auf die Effekten, Meubeln und Papiere des Verstorbenen gelegten Siegeln die ihrigen hinzuzufügen, in welchem Falle diese doppelten Siegel nicht anders als im gemeinschaftlichen Einverständnisse gelöset werden können. Dieselben werden der bei Abnahme der Siegel erfolgenden Inventarisation des Nachlasses beiwohnen, und es soll ihnen durch die betreffende Behörde eine Abschrift, sowohl des Inventars, als der etwa hinterlassenen letztwilligen Dispositionen des Verstorbenen ertheilt werden. Wenn die Consulen, Vice-Consulen und Consular-Agenten von Seiten der gehörig legimitirten Erben mit Vollmacht in gesetzlicher Form versehen sind, so soll ihnen der Nachlaß sofort ausgeliefert werden, den Fall der Einsprache eines einheimischen oder fremden Gläubigers ausgenommen.

Die Consulen, Vice-Consulen und Consular-Agenten sollen als solche das Recht haben, bei Streitigkeiten zwischen den Kapitainen und der Mannschaft von Schiffen derjenigen Nation, deren Interessen sie wahrnehmen, als Schiedsrichter zu dienen, ohne daß die Lokal-Behörden einschreiten dürfen, sofern nicht das Betragen des Kapitains oder der Mannschaft etwa die Ordnung oder Ruhe des Landes stört, oder wenn nicht die Consulen, Vice-Consulen oder Consular-Agenten zur Ausführung oder Aufrechthaltung ihrer Entscheidungen das Einschreiten jener Behörden nachsuchen; jedoch versteht es sich hierbei, daß diese Art von Entscheidungen oder schiedsrichterlichen Aussprüchen die streitenden Parteien nicht des ihnen zustehenden Rechtes beraubt, nach ihrer Heimkehr den Rekurs an die Gerichtsbehörden ihres Landes zu ergreifen.

Los Consules, Vice Consules y Agentes Consulares respectivos, podrán al fallecimiento de cualquier individuo de su nacion cruzar con sus sellos, sea á demanda de las partes interesadas, sea de oficio, los sellos que hayan sido puestos por la autoridad competente sobre los efectos, muebles y papeles del difunto; y en este caso ya no se podrán levantar entre ambos sellos sino de comun acuerdo. Cuando se levanten, asistiran aquellos al inventario, que se haga, á la succesion: y se les entregará por la autoridad competente copia tanto del inventario como del testamento que hubiere dejado el difunto. Reclamarán despues de haber manifestado sus poderes legales sí los tienen, de las partes interesadas necesarias á este efecto, y se les entregara la succesion inmediatamente, y la cual no se les podrá negar, sino en el caso de oposicion existente de parte de algun acreedor nacional ó estranjero.

Los Consules, Vice Consules y Agentes Consulares, tendrán derecho como tales, de servir de jueces árbitros en las contestaciones que pudieran suscitarse entre los capitanes y tripulaciones de los buques de la nacion cuyos intereses estan á su cargo, sin que lar autoridades locales puedan intervenir en ello; á menos que la conducta del Capitan, ó la tripulacion no turbasse el órden, ó la tranquilidad del pais; ó á menos que los dichos Consules, Vice Consules ó Agentes Consulures no reclamen su intervencion para hacer ejecutar ó sostener sus decisiones: en la inteligencia, de que esta especie de juicio ó arbitracion no podrá sin embargo privar á las partes en letigio, del derecho que tienen, á su vuelta, de recurrir á las autoridades judiciales de su pais.

Die gedachten Consulen, Vice-Consulen oder Consular-Agenten sollen ermächtigt sein, zum Zwecke der Ausmittelung, Ergreifung, Festnahme und Verhaftung der Deserteure von Kriegs- und Handelsschiffen ihres Landes den Beistand der Orts-Behörden anzurufen; sie werden zu dem Ende an die kompetenten Gerichts-Behörden, Richter und Beamte sich wenden und die erwähnten Deserteure schriftlich reklamiren, wobei sie durch Mittheilung der Schiffs-Register oder Muster-Rollen, oder durch andere amtliche Documente den Beweis zu führen haben, daß diese Individuen zu der betreffenden Schiffs-Mannschaft gehört haben, nach welcher Beweisführung die Auslieferung nicht verweigert werden soll.

Solche Deserteurs sollen nach ihrer Ergreifung zur Disposition der Consulen, Vice-Consulen und Consular-Agenten gestellt, können auch auf Ansuchen und Kosten des reklamirenden Theiles in den öffentlichen Gefängnissen festgehalten werden, um sodann den Schiffen, denen sie angehörten, oder anderen Schiffen derselben Nation zugesendet zu werden; würde aber diese Uebersendung nicht binnen dreier Monate, vom Tage ihrer Verhaftung an gerechnet, erfolgen, so sollen sie in Freiheit gesetzt, und wegen derselben Ursache nicht wieder verhaftet werden dürfen.

Sollte der Deserteur irgend ein Verbrechen oder Vergehen in dem Lande, in welchem er festgenommen wird, begangen haben, so kann seine Auslieferung ausgesetzt werden, bis der betreffende Gerichtshof sein Urtheil ausgesprochen und dieses vollstreckt sein wird.

Wenn innerhalb des Seegebietes eines der kontrahirenden Theile, welches auf eine Entfernung von vier Englischen Meilen vom Ufer festgesetzt wird, auf den Handelsschiffen irgend ein schweres Verbrechen oder Contrebande

Los dichos Consules, Vice Consules y Agentes Consulares estarán autorizados para requerir la asistencia de las autoridades locales á fin de buscar, arrestar, detener, y encarcelar á los desertores de los buques de guerra y mercantes de su pais; y se dirijirán para esto á los tribunales, jueces y oficiales competentes, y reclamarán por escrito los desertores mencionados, probando, por medio de la comunicacion de los registros de los buques ó roles de la tripulacion, ó por otros documentos de oficio, que semejantes individuos hacian parte de dichas tripulaciones; y esta reclamacion una vez asi probada, no se negará la extradicion de los desertores.

Estos, cuando sean arrestados, serán puestos á la disposicion de dichos Consules, Vice Consules ó Agentes Consulares, y podrán ser detenidos en las carceles públicas á demanda y á espensas de los que los reclamen para ser remitidos á los buques á que pertenecian, ó á otros de la misma nacion; pero si no son remitidos en el término de tres meses, á contar desde el dia de su arresto, serán puestos en libertad, y no se les volverá á arrestar por la misma causa.

Sin embargo, si el desertor hubiese cometido algun crimen ó delito en el pais en el que se le arreste, podrá sobreseerse en su extradicion, hasta que el tribunal que entiende en el negocio, haya dado la sentencia y esta se haya ejecutado.

Si dentro de las aguas del mar territorial de cada una de las partes contratantes, el cual se fija á la estencion de cuatro leguas inglesas, de litorál, se cometiere algun delito grave ó de contrabando en buques mercan-

begangen wird, so soll dies durch die Gerichte desjenigen Landes untersucht und bestraft werden, dem das betreffende Seegebiet angehört.

Artikel 15.

Sollte einer der kontrahirenden Theile in der Folge anderen Nationen irgend eine besondere Begünstigung in Beziehung auf Handel oder Schifffahrt zugestehen, so soll diese Begünstigung sofort auch dem anderen Theile mit zu Gute kommen, welcher derselben ohne Gegenleistung, wenn das Zugeständniß ohne eine solche erfolgt ist, oder aber unter Gewährung derselben Vergeltung, an welche das Zugeständniß geknüpft ist, genießen soll. Die Vereinbarung in diesem Artikel soll jedoch die Regierung der Repulik Mexiko nicht hindern, besondere Vortheile und Freiheiten in Bezug auf Handel und Schifffahrt an die neuen Staaten des Amerikanischen Continents zu bewilligen, welche früher Spanische Colonien waren, mit Rücksicht auf die Gefühle gegenseitigen Wohlwollens, besonderer Sympathie und politischer Convenienz, welche natürlicher Weise zwischen den gedachten Nationen bestehen müssen; doch sollen solche Bewilligungen nicht gemacht werden dürfen, ohne daß dieselben mit den übrigen Staaten, mit denen Mexiko Verträge hat, die diesem Vorbehalte entgegenstehen, vorher fest geregelt werden.

Artikel 16.

Beide Theile behalten allen Deutschen Staaten, welche in der Folge in den Deutschen Zoll-Verein eintreten, das Recht vor, dem gegenwärtigen Vertrage beizutreten.

tes, será juzgado y castigado por los tribunales del pais á que pertenece el dicho mar territorial.

Articulo 15.

Si una de las partes contratantes concede en lo sucesivo á otras naciones alguna gracia particular en materia de comercio ó navegation, esta gracia se hará al punto comun á la otra parte, que gozará de ella gratuitamente, sí la concesion es gratuita, ó concediendo la misma compensacion sí la concesion es condicional. Lo convenido en este articulo no impide que el Gobierno de la República mejicana pueda conceder beneficios y escenciones especiales relativas á comercio y navegacion á los nuevos Estados del continente Americano, antes Colonias españolas por los sentimientos de mutua benevolencia, de peculiar simpatia y de conveniencia politica, que naturalimente deben existir entre dichas naciones; sin embargo, no prodrán haberse estas concesiones mientras no se arreglen definitivamente con las demas Poten cias con quienes la Repúplica mejicana ha celebrado tratados á que pudiere oponerse la reserva convenida.

Articulo 16.

Las dos partes contratantes reservan á todos los Estados Alemanes que en adelante entrasen en la liga aduanera alemana, la facultad de adherirse al precente Tratado.

Artikel 17.

Gegenwärtiger Vertrag soll acht Jahre hindurch, angerechnet vom Tage der Ratifications-Auswechselung, gültig sein, und wenn zwölf Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraumes keiner von den kontrahirenden Theilen dem anderen mittelst einer offiziellen Erklärung seine Absicht, die Wirkung des Vertrages aufhören zu lassen, kund thun sollte, so soll letzterer noch ein Jahr über diesen Zeitraum hinaus, und so fortdauernd bis zum Ablaufe von zwölf Monaten nach einer solchen Erklärung, zu welcher Zeit auch diese erfolgen mag, verbindlich bleiben.

Artikel 18.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratificationen in der Hauptstadt Mexiko spätestens im nächsten Monat December ausgetauscht werden.

Bis dahin bleiben die Verträge Mexiko's mit der Krone Preußen vom 18. Februar 1831 und mit der Krone Sachsen vom 4. October desselben Jahres in Gültigkeit.

Zu Urkund dessen haben die obengenannten Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterschrieben und mit ihren Wappen untersiegelt in der Hauptstadt Mexiko, am zehnten Tage des Monats Juli des Jahres Eintausend achthundert und fünf und fünfzig.

(sig.) **Emil Karl Heinrich Freiherr von Richthofen.** (L. S.)
(sig.) **Manuel Diez de Bonilla.** (L. S.)

Articulo 17.

El presente Tratado subsistirá en vigor durante ocho años, que se contarán desde el dia en que se verifique el campio de las ratificaciones; y si doce meses antes de espirar aquel término, una de las dos partes contratantes no anuncia á la otra por una declaracion oficial su intencion de hacer cesár el efecto de dicho Tratado, este permanecerá obligatorio durante un año mas que aquel término, y asi en adelante, hasta espirar los doce meses que han de seguirse á semejante declaracion, en cualquier época en que se verifique.

Articulo 18.

El presente Tratado será ratificado, y las ratificaciones serán cambiadas en la Capital de México á mas tardar en el mes de Diciembre proximo venidero.

Entre tanto, quedan en fuerza y vigor los Tratados de México con las Coronas de Prúsia de 18 de Febrero de 1831 y de Sajonia de 4 de Octubre del mismo año.

En fee de lo cual, los Plenipotenciarios arriba nombrados firmaron el presente tratado, y pusieron los sellos de sus armas en la Capitál de México el dia diez de Julio del año de mil ochocientos cincuenta y cinco.

(sig.) **Manuel Diez de Bonilla.** (L. S.)
(sig.) **Emil Karl Heinrich Freiherr von Richthofen.** (L. S.)

Bekanntmachung,

betreffend

den Anfang der Wirksamkeit des zwischen den Zoll-vereins-Staaten und der freien Hansestadt Bremen abgeschlossenen Vertrages vom 26. Januar d. J. wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse und des zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und der freien Hansestadt Bremen abgeschlossenen Vertrages von demselben Tage wegen Suspension der Weserzölle.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15. Juli 1856 (Gesetz- und Stat.-Samml. Bd. 6, Abth. 6. S. 81) betreffend den zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits am 26. Januar d. J. abgeschlossenen Vertrag wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse und dem Art. 18 dieses Vertrages wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Anfangstermin für die Wirksamkeit des Vertrages und der demselben beigefügten Uebereinkünfte auf den 1. Januar 1857 festgesetzt ist.

Die Eröffnung der im Art. 7 des Vertrages erwähnten Zollvereins-Niederlage zu Bremen bleibt für jetzt ausgesetzt, und wird über den Zeitpunkt ihrer Eröffnung eine weitere Bekanntmachung erfolgen.

Zugleich wird unter Bezugnahme auf den Art. 1 des zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und der freien Hansestadt Bremen abgeschlossenen Vertrages, die Suspension der Weserzölle betreffend, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der zuletzt gedachte Vertrag gleichfalls mit dem 1. Januar k. J. in Wirksamkeit tritt.

Frankfurt a. M., den 23. December 1856.

In Auftrag Hohen Senats
Stadt-Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 25. December 1856)

Bekanntmachung,

die

Legitimationsscheine für reisende Gewerbstreibende, Handelsleute, Fabrik-Inhaber und Fabrikanten betreffend.

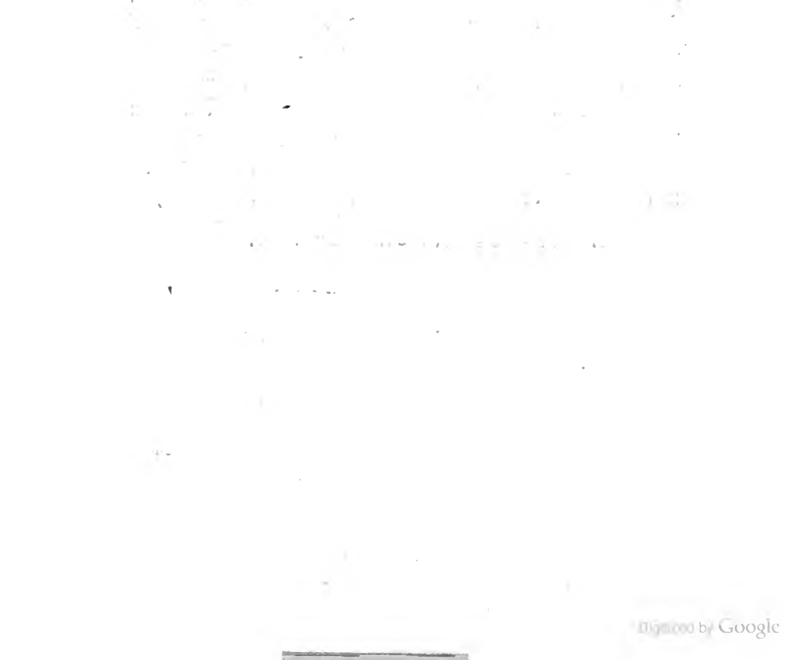
In Auftrag Hohen Senats wird hiermit bekannt gemacht:

Da in den Zollvereins-Staaten, dem Kaiserthum Oesterreich und den mit demselben zollverbündeten Staaten, sowie ferner in der freien und Hansestadt Bremen und deren Gebiet, die nichteinheimischen Gewerbstreibenden, Handelsleute, Fabrik-Inhaber und Fabrikanten nur auf Grund von Legitimationsscheinen, womit sie sich als Reisende einer vereinsländischen Fabrik- oder eines solchen Handlungshauses ausweisen, von der sonst üblichen Taxe frei bleiben, so haben sich die hiesigen Gewerbtreibenden, Handelsleute, Fabrik-Inhaber und Fabrikanten mit einem Legitimationsschein des Polizeiamtes zu versehen.

Frankfurt a. M., den 24. März 1857.

Stadt-Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 26. März 1857.)



Publication

des zwischen den

Zollvereins-Staaten

und der

Orientalischen Republik del Uruguay

abgeschlossenen

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrags

vom 23. Juni 1856.

Nachdem der von dem Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen sowohl für Sich, als auch Namens und in Vertretung der übrigen zum deutschen Zollverein verbundenen Staaten, und dem Bevollmächtigten Seiner Excellenz des Präsidenten der Orientalischen Republik del Uruguay in Montevideo am 23. Juni 1856 abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag allseitig ratificirt worden ist und die Auswechselung der betreffenden Ratifications-Urkunden am 3. April dieses Jahres zu Montevideo statt gehabt hat, so wird hiermit in Auftrag Hohen Senats dieser Vertrag nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. M., den 4. Juni 1857.

Stadt-Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 20. Juni 1857.)

Se. Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersysteme angeschlossenen souveränen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau, Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend; der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und

der Präsident der Orientalischen Republik del Uruguay andererseits,

von dem Wunsche beseelt, die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten des Zollvereins und der Orientalischen Republik del Uruguay auszudehnen und zu befestigen, haben

Su Magestád el Rey de Prusia, por si y á nombre y representacion de los Paises Soberanos y Partes de Paises Soberanos agregados á su sistema aduanero, á saber: el Gran Ducado de Luxemburg, los territorios Mecklenburgueses Rossow, Netzeband y Schönberg, el Principado Oldenburgúes Birkenfeld, los Ducados Anhalt-Dessau-Koethen y Anhalt-Bernburg, los Principados Waldeck y Pyrmont, el Principado Lippe y el Oberamt Meisenheim, dependéncia del Langraviado de Hessen; como tambien en el nombre de los otros miembros del Zollverein y Handelsverein alemán, es decir: la Coróna de Baviera, la Coróna de Sajonia, la Coróna Hannover y la Caróna Wuertemberg, el Gran Ducado de Baden, el Electorado de Hessen, el Gran Ducado de Hessen, y el Amt Homburg, dependéncia del Langraviado de Homburg representado por el Gran Ducado de Hessen; en nombre de los Estados que forman el Zoll- y Handelsverein de Thueringen, saber: el Gran Ducado de Sajonia, los Ducados Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg y Gotha, los Principados Schwarzburg-Rudolstadt y Schwarzburg-Sondershausen, Reuss linea mayor y Reuss linea menor, el Ducado de Braunschweig, el Ducado Oldenburg, el Ducado Nassau y la libre ciudad de Frankfort, por una parte,

y por la otra, Su Excelencia el Presidente de la República Oriental del Uruguay,

animados del deseo de extender y confirmar las relaciones de Amistát, de Comercio y de Navegacion entre los Estados del Zollverein y la República Oriental del Uru-

es für zweckmäßig und angemessen erachtet, Unterhandlungen zu eröffnen und zu gedachtem Behufe einen Vertrag abzuschließen, und haben zu dem Ende zu Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Majestät der König von Preußen:

den Herrn Hermann Herbort Friedrich von Gülich, Allerhöchst Ihren Geschäftsträger und General-Consul,

und

Se Excellenz der Präsident der Orientalischen Republik del Uruguay:

den Dr. jur. Don Joaquin Requena, Ihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten sich mitgetheilt und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Zwischen den Staaten des Zollvereins und der Orientalischen Republik del Uruguay und zwischen ihren respektiven Unterthanen und Bürgern soll fortdauernder Friede und Freundschaft bestehen.

Artikel 2.

Zwischen den Staaten des Zollvereins und allen Gebieten der Orientalischen Republik del Uruguay soll gegenseitige Freiheit des Handels stattfinden. Es soll den Unterthanen und Bürgern der hohen vertragenden Theile gestattet sein, mit ihren Schiffen und Ladungen frei und in aller Sicherheit in diejenigen Plätze, Häfen und Flüsse zu kommen, deren Besuch anderen Ausländern gegenwärtig

guay, han juzgado oportuno y conveniente nogociar y concluir un Tratado que llene este objeto; y al efecto han nómbrado por sus Plenipotenciarios, á saber:

Su Majestád el Rey de Prusia,
al Señor Herrmann Herbort Friedrich von Gülich, su Encargado de Negocios y Cónsul General,

y

Su Excelencia el Presidente de la Republica Oriental del Uruguay,
al Doctor Don Joaquin Requena, su Ministro Secretario de Estado en el Departamento de Relaciones Exteriores,

los cuales, despues de haberse comunicado sus respectivos Plenos Poderes, que fueron hallados en buena y debida forma; han acordado y convenido los articulos siguientes:

Articulo I.

Habrá paz y amistád perpétua entre los Estados del Zollverein y la República Oriental del Uruguay, y entre sus respectivos súbtidos y ciudadanos.

Articulo II.

Habrá entre los Estados del Zollverein y todos los territorios de la República Oriental del Uruguay, una recíproca libertád de comercio. Será permitido á los subditos y ciudadanos de las dos Altas Partes contratantes, llegar libre y con toda seguridad con sus buques y cargamentos, á todos aquellos parajes, puertos y rios, á los cuales sea actualmente, ó pueda ser permitido en ade-

gestattet ist, oder künftig gestattet werden möchte, in dieselben einzulaufen, und in jedem Hafen der gedachten Gebiete zu verbleiben, oder sich daselbst aufzuhalten, auch Häuser und Niederlagen für die Zwecke ihres Handels zu miethen und zu benutzen. Ueberhaupt sollen die Kaufleute und Handeltreibenden jedes der kontrahirenden Theile in dem Gebiete des andern den vollständigen Schutz und die vollständigste Sicherheit für ihren Verkehr genießen, hierbei jedoch den Gesetzen und Verordnungen des Landes unterworfen sein.

In gleicher Weise soll es den Kriegsschiffen der vertragenden Theile gestattet sein, frei und sicher in alle diejenigen Häfen Flüsse, und Plätze in dem Gebiete des einen oder des andern Theiles zu kommen, deren Besuch anderen ausländischen Kriegsschiffen gegenwärtig gestattet ist oder künftig gestattet werden wird, und sie sollen in dieselben einlaufen, daselbst Anker werfen, verbleiben und sich wieder ausrüsten dürfen, dabei jedoch den Gesetzen und Verordnungen des Landes unterworfen sein.

Hierbei wird ausdrücklich erklärt, daß die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels die Küstenschifffahrt zwischen einem und anderem in demselben Gebiete belegenen Hafen nicht einbegreifen; es soll jedoch als Küstenschifffahrt nicht angesehen werden, wenn ein von über See hergekommenes Schiff in verschiedenen Häfen des Gebietes Eines der kontrahirenden Theile seine Ladung allmälig vervollständigt oder seine mitgebrachte Ladung in verschiedenen Häfen allmälig entlöscht. Wenn in Betreff dieses Punktes Seitens des Orientalischen Freistaates irgend welcher anderen Nation mit Ausnahme der angrenzenden oder Nachbarstaaten weiter gehende Freiheiten bewilligt würden, so sollen diese als auch den Unterthanen und Schiffen der Staaten des Zollvereins bewilligt betrachtet werden.

lante á otros extranjeros llegar; entrar en los mismos, permanecer y residir en cualquier puerto de los dichos territorios; tambien alquilar y ocupar casas, y almacenes para los objetos de su comercio; y generalmente los comerciantes y tráficantes de cada una de las Partes contratantes, disfrutarán en los territorios de la otra, de la mas completa proteccion y seguridad para su comercio, con sujecion siempre á las leyes y reglamentos del Pais.

Del mismo modo, los buques de guerra de las Partes contratantes, tendrán libertád para llegar franca y seguramente á todos los puertos, rios y lugares en cualquiera de los dos Paises á los cuales es, ó será permitido á los buques de guerra de otras naciones extranjeras llegar; y les será permitido entrar en los mismos, anclar, permanecer alli y repararse, sujetos siempre á las leyes y estatutos de los dos Paises respectivamente.

Se declara aqui expresamente, que en las estipulaciones del presente articulo, no está comprendida la navegacion de cabotage entre un puerto y otro situado en el mismo territorio; pero no se considerará como cabotage, si un buque de Ultramar completa paulatinamente su carga en varios puertos del territorio de una de las Partes contratantes, ó si descarga paulatinamente en varios puertos. Si sobre este punto fuese concedida una mayor franquicia por parte de la República Oriental, á cualquiera otra nacion que no sea de las limitrofes ó vecinas, se entenderá concedida á los subditos y buques de los Estados del Zollverein.

Artikel 3.

Zwischen und unter den Unterthanen und Bürgern der kontrahirenden Theile soll gegenseitige Freiheit des Handels und der Schifffahrt bestehen, und die Unterthanen und Bürger der vertragenden Theile sollen in den Häfen, Rheden, Plätzen und Städten in jedem der kontrahirenden Staaten ohne Ausnahme keine anderen oder höheren Abgaben, Taxen, oder Auflagen, unter welcher Benennung sie auch bestehen und begriffen sein mögen, zu entrichten haben, als diejenigen, welche daselbst von den Unterthanen und Bürgern der begünstigtesten Nation gezahlt werden, und die Unterthanen und Bürger der kontrahirenden Theile sollen dieselben Rechte, Privilegien, Freiheiten, Begünstigungen, Immunitäten und Befreiungen in Handels- und Schifffahrts-Angelegenheiten genießen, die in dem einen oder dem andern der kontrahirenden Staaten den Unterthanen oder Bürgern der begünstigtesten Nation zugestanden sind, oder künftig zugestanden werden möchten.

Es soll von Erzeugnissen des Zollvereins, bei deren Einfuhr zur See oder zu Lande in die Orientalische Republik oder von Erzeugnissen der letzteren bei deren Einfuhr zur See oder zu Lande in den Zollverein keine höhere Zollabgabe oder Auflage erhoben werden, als die Abgabe oder Auflage, welche von Waaren derselben Art, die das Erzeugniß irgend eines andern Landes sind oder von da eingeführt werden, zur Erhebung kommt.

Die Staaten des Zollvereins und die Orientalische Republik del Uruguay machen sich hiermit anheischig, alle den Unterthanen oder Bürgern eines andern Staates gewährten oder künftig zu gewährenden Begünstigungen, Vorrechte oder Abgaben-Befreiungen in Handels- oder

Articulo III.

Habrá recíproca libertad de comercio y navegacion entre los subditos y ciudadanos de las Partes contratantes; y los subditos y ciudadanos de las dos Partes respectivamente, no pagarán en cualquiera de los puertos, radas lugares y ciudades de cada uno de los Estados contratantes, sin escepcion alguna, otros, ni mas altos derechos, tributos ó impuestos bajo cualesquiera nombres ecsistentes ó comprendidos, que los que pagan allí los subditos y ciudadanos de la nacion mas favorecida, y los subditos y ciudadanos de las Partes contratantes, gozarán los mismos derechos privilejios, libertades, favores, inmunidades y exenciones en asuntos de comercio y navegacion, que son ó puedan ser en adelante concedidos en uno ú otro de los Estados contratantes, á los subditos ó ciudadanos de la nacion mas favorecida.

No se impondrá mas alto derecho de Aduana ú otro impuesto, á las mercaderias y productos del Zollverein, á su importacion por mar ó tierra en la República Oriental del Uruguay, ó á las mercaderias y productos de esta ultima, á su importacion por mar ó tierra en el Zollverein, que el que paguen las mercaderias de la misma especie y productos de cualquiera otra nacion, á su importacion en uno de los Paises mencionados.

Los Estados del Zollverein y la República Oriental del Uruguay se comprometen por este Tratado á concederse mutuamente y á hacer extensivos sin demora á sus respectivos súbditos y ciudadanos, todos los favóres, privilejios ó exenciones de impuestos, en asuntos de co-

Schifffahrts-Angelegenheiten ohne Verzug auf die Unterthanen des andern kontrahirenden Theils auszudehnen, und zwar unentgeltlich, wenn das Zugeständniß zu Gunsten dieses andern Staates unentgeltlich erfolgt ist, oder gegen Gewährung einer Entschädigung von möglichst gleichem Werthe in dem Falle, daß das Zugeständniß ein bedingtes war.

Die Nivellirung oder Assimilirung, welche durch diesen Artikel festgesetzt wird, begreift nicht die Fälle, wo den Grenz- und Nachbarländern oder den Bürgern und Unterthanen dieser Länder Begünstigungen, Privilegien oder Befreiungen in Handels- und Schifffahrts-Angelegenheiten bewilligt würden. Aber wenn irgend einem andern nicht zu der bezeichneten Kategorie gehörenden Lande der Vortheil bewilligt würde, ohne die in dem gegenwärtigen Vertrage enthaltene Beschränkung als die begünstigteste Nation betrachtet zu werden, so wird dieser Vortheil zugleich als auch den Staaten des Zollvereins bewilligt angesehen.

Artikel 4.

Es sollen in keinem Hafen der kontrahirenden Staaten von den Schiffen des andern höhere oder andere Abgaben oder Zahlungen an Tonnengeld, Leuchtthurmgebühren, Hafengeldern, Lootsengebühren oder Bergegeld bei Havarien oder Schiffbruch, oder an Lokalauflagen als diejenigen erhoben werden, welche in diesen Häfen auch von nationalen Schiffen zu entrichten sind.

Artikel 5.

Von allen Handels-Artikeln ohne Unterschied des Ursprungs sollen bei deren Einfuhr in die Gebiete der Orientalischen Republik del Uruguay, die nämlichen Abgaben

mercio y navegacion, que sean actualmente ó puedan en lo futuro ser concedidos á los súbditos y ciudadanos de cualquier otro Estado; gratuitamente si la concesion en favór de aquel otro Estado hubiese sido gratuita, ó dando, lo mas aproximadamente la misma compensacion ó equivalente en caso que la concesion hubiese sido condicional.

La nivelacion ó asimilacion que se establece por este articulo, no comprende los casos en que sean acordados favóres, privilejios y exenciones en asuntos de comercio y navegacion á los Paises limittrofes y vecinos, ó á los subditos y ciudadanos de esos Paises. — Pero, si se hubiese acordado ó se acordare à cualquier otro Pais, que no sea de los referidos, la ventaja de ser considerado como la nacion mas favorecida, sin la limitation que contiene el presente Tratado, esa ventaja se reputará concedida á los Estados del Zollverein.

Articulo IV.

No se impondrá en alguno de los Puertos de los Estados contratantes, sóbre los buques del otro, otros ni mas áltos derechos o pagos por razon de tonelada, fanal, puerto, pilotage, salvamento en caso de averia ó naufragio, ni algun otro derecho local, que los que se pagaren en aquellos puertos por los buques nacionales.

Articulo V.

Se pagarán los mismos derechos sobre todo articulo de comercio, sea cual fuere su orijen á su importacion en los territorios de la República Oriental del Uruguay;

entrichtet werden, die Einfuhr derselben mag in Schiffen der gedachten Republik oder in Schiffen eines zum Zollverein gehörenden Staates erfolgt sein; und ebenso sollen von allen Handels-Artikeln, ohne Unterschied des Ursprungs, bei deren Einfuhr in den Zollverein die nämlichen Abgaben entrichtet werden, die Einfuhr derselben mag in Schiffen eines zum Zollverein gehörenden Staates oder in Schiffen der gedachten Republik erfolgt sein. Auch sollen von allen Handels-Artikeln, die Natur- oder Gewerbserzeugnisse des Zollvereins sind, bei deren Ausfuhr die nämlichen Abgaben gezahlt und darauf die nämlichen Ausfuhr-Vergütungen und Rückzölle bewilligt werden, die Ausfuhr mag in Schiffen der Orientalischen Republik oder in Schiffen eines zum Zollverein gehörenden Staates erfolgen, und ebenso sollen von allen Handels-Artikeln, die Natur- oder Gewerbserzeugnisse der gedachten Republik sind, bei deren Ausfuhr die nämlichen Abgaben gezahlt und darauf die nämlichen Ausfuhr-Vergütungen und Rückzölle bewilligt werden, die Ausfuhr mag in Schiffen eines zum Zollverein gehörenden Staates oder in Schiffen der gedachten Republik erfolgen.

Artikel 6.

Um jedem Mißverständniß über die Vorschriften zu begegnen, nach welchen zu beurtheilen ist, welche Schiffe im gegenseitigen Verkehr als Schiffe eines zum Zollverein gehörenden Staates und als Schiffe der Orientalischen Republik del Uruguay zu betrachten sind, so wird hiermit vereinbart, daß alle Schiffe, welche zur Führung der Flagge eines zum Zollverein gehörenden Staates nach den Gesetzen dieses Staates berechtigt sind, als Schiffe eines solchen Staates, und alle Schiffe, welche zur Führung der

ya sea que esta importacion se haga en buques de dicha República ó en buques de alguno de los Estados del Zollverein; y los mismos derechos se pagarán sobre todo articulo de comercio, sea cual fuere su orijen, á su importation en el Zollverein; ya sea que esta importacion se haga en buques de alguno de los Estados pertenecientes al Zollverein ó en buques de la República Oriental del Uruguay. Asi mismo se pagarán los mismos derechos y se concederán las mismas gratificaciones y devoluciones de derechos sobre todo articulo de comercio, fruto ó producto de industria de los Estados del Zollverein á su exportacion de los dichos Estados, ya sea que esta exportacion se haga en buques de la República Oriental ó en buques de alguno de los mencionados Estados; y se pagarán los mismos derechos, y se concederan las mismas gratificaciones y devoluciones de deroches, sobre todo articulo de comercio, fruto ó producto de industria de la mencionada República á su exportacion de ella, sea que esta exportacion se haga en buques de alguno de los Estados pertenecientes al Zollverein ó en buques de dicha República.

Articulo VI.

Para evitar cualquiera duda ó mala inteligencia con respécto á las reglas que determinen respectivamente, cuales buques serán calificados y consideratos como de un Estado del Zollverein ó de la República Oriental del Uruguay, cuando sean empleádos en comercio entre estos Paises, se conviene por el presente Tratado, que todo buque autorizado por las leyes y disposiciones de alguno de los Estados pertenecientes al Zollverein para usar de la bandera de este Estado, será considerado como tal, y que

Flagge der Orientalischen Republik nach deren Gesetzen berechtigt sind, als Schiffe dieser Republik angesehen werden sollen. Die Dokumente, welche zum Nachweise dieser Berechtigung nach den Gesetzen eines jeden der betheiligten Staaten erforderlich sind, wird man sich gegenseitig mittheilen.

Artikel 7.

Es soll den Unterthanen der Staaten des Zollvereins vollkommen freistehen, in den Gebieten der Orientalischen Republik del Uruguay ihre Geschäfte und Angelegenheiten selbst zu betreiben, oder deren Besorgung solchen Personen als Makler, Faktoren, Agenten oder Dollmetscher zu übertragen, die sie hierzu ausersehen, und sie sollen nicht verpflichtet sein, in diesen Eigenschaften andere Personen als diejenigen zu verwenden, welche dazu auch von den Bürgern der Orientalischen Republik del Uruguay verwendet werden, und sie sollen in der Wahl der Personen, welche sie in diesen Eigenschaften zu vertreten haben, nicht beschränkt werden, auch nicht gehalten sein, denselben andere oder höhere Löhnung oder Gebühren als diejenigen zu zahlen, welche in gleichem Falle auch von den Bürgern der gedachten Republik zu zahlen sind, auch soll Käufern und Verkäufern in allen Fällen die uneingeschränkteste Freiheit gewährt werden, den Preis aller Erzeugnisse, Waaren und Güter, welche in die Orientalische Republik del Uruguay ein- oder aus derselben ausgeführt werden, nach eigenem Gutdünken zu behandeln und zu bestimmen, insofern sie hierbei die Gesetze und die hergebrachten Gewohnheiten des Landes beobachten. Dieselben Vorrechte und zwar unter denselben Bedingungen sollen die Bürger der Orientalischen Republik del Uruguay in den Staaten des Zollvereins genießen.

todo buque autorizado por las leyes y disposiciones de la República Oriental del Uruguay, para usar de su bandera será considerado como de dicha República.— Los Gobiernos respectivos se comunicarán mutuamente los documentos requeridos por las Leyes y disposeciones de cada uno de los Estados contratantes para patentizar esta autorizacion.

Articulo VII.

Los súbditos de los Estados del Zollverein tendrán plena libertád en todos los territorios de la República Oriental del Uruguay para manejar por si mismos sus propios negocios, ó para encargar su manejo á quieu mejor les parezca, como corredor, factor, agente ó interprete, y no serán obligados á emplear otras personas para con estos fines, que aquellas empleadas por los ciudadanos de la República Oriental del Uruguay; y no serán limitatos en la eleccion de las personas que los representen en los mencionados fines: ni serán obligados á pagarles algun otro, ni mas alto sueldo ó remuneracion que la que en iguales o semejantes casos se paga por los ciudadanos de dicha República; y se concederá la mas absoluta libertád en todos los casos al comprador y vendedor para contrator y fijar el precio de cualquier producto, articulo ó mercancia que se introduzca en la República Oriental del Uruguay, ó se extraiga de ella, segun lo crean conveniente, conformandose siempre cón las leyes y costumbres establecidas en el Pais. Gozorán los mismos privilegios, bajo las mismas condiciones, los ciudadanos de la República Oriental del Uruguay en los Estados del Zollverein.

Die Unterthanen und Bürger der kontrahirenden Theile sollen in den Gebieten des anderen vollen und vollkommenen Schutz für ihre Person und ihr Eigenthum erhalten und genießen; sie sollen zur Wahrnehmung und Vertheidigung ihres guten Rechts freien und offenen Zutritt zu den Gerichtshöfen der vertragenden Theile haben, und es soll ihnen in allen Fällen freistehen, sich derjenigen Advocaten, Sachwalter oder Agenten jeder Art zu bedienen, die sie für geeignet halten, und sie sollen in dieser Beziehung dieselben Rechte und Privilegien genießen, wie die eingebornen Bürger.

Artikel 8.

In Allem, was auf die Hafen-Polizei, das Beladen und Ausladen der Schiffe, die Sicherheit der Waaren, Güter und Effekten, die Erbfolge und Erwerbung beweglichen oder liegenden Eigenthums jeder Art und Benennung mittelst letztwilliger Verfügung oder ab intestato, Verkaufs, Schenkung, Tausch oder in irgend einer andern Art und Weise, sowie in Allem, was auf die Rechtspflege Bezug hat, sollen die Unterthanen und Bürger eines jeden der kontrahirenden Theile in den Gebieten und Ländern des andern dieselben Privilegien, Freiheiten und Rechte genießen, wie eingeborne Unterthanen und Bürger; und sie sollen in keiner dieser Beziehungen mit höheren Auflagen oder Abgaben belegt werden, als denjenigen, welche gegenwärtig oder auch künftig von Eingeborenen zu entrichten sind. Sie haben sich hierbei, wie sich von selbst versteht, nach den örtlichen Gesetzen und Vorschriften der betreffenden Gebiete und Länder zu richten.

Es ist ferner vereinbart, daß die Unterthanen und Bürger der kontrahirenden Theile in allen deren Gebieten

Los súbditos y ciudadanos de las Partes contratantes respectivamente en el territorio de la otra, tendrán y gozarán de plena y perfecta proteccion en sus personas y propiedades, y tendrán libre y fácil acceso á los Tribunales de Justicia en dichos Paises respectivamente, para la prosecucion y defensa de su buen derecho, y serán libres para emplear en todas sus causas los abogados, procuradores ó agentes de cualpuiera clase que jusguen conveniente; y gozorán á este respecto los mismos derechos y privilejios que disfrútan los súbditos ó ciudadanos nativos.

Articulo VIII.

En todo lo relativo á la policia de los puertos, á la carga y descarga de buques, á la seguridad de las mercancias, bienes y efectos, á la sucesion y adquisicion de propiedades muebles ó raices de toda clase y denominacion, por ultima voluntad ó abintestato, por venta, permuta, donacion ó de cualquier otro modo; y en todo lo referente á la administracion de Justicia, los súbditos y ciudadanos de cada una de las Partes contratantes, gozarán en los dominios y territorios de la otra, los mismos privilegios, libertades y derechos que los súbditos y ciudadanos naturales y no se les cargará en ninguno de estos casos, algunos impuestos ó derechos mas altos que los que sean ó puedan ser pagados por los nacionales, conformandose, bien entendido, á las leyes y reglas locales de tales dominios ó territorios.

Y se conviene ademas, que los súbditos y ciudadanos de las Partes contratantes tendrán y gozarán en to-

und Ländern die vollste und vollkommenste Freiheit haben und genießen sollen, soweit es überhaupt nach den Gesetzen zulässig ist, über ihr Eigenthum und die ihnen gehörigen Gegenstände aller Art und Benennung, wo auch dieselben belegen sein mögen, mittelst Testaments zu Gunsten derjenigen Personen und in demjenigen Verhältnisse zu verfügen, wie ihr eigener freier Wille dies ihnen eingibt.

Im Falle ein Unterthan oder Bürger eines der kontrahirenden Theile in den Gebieten oder Ländern des andern Theiles ab intestato verstirbt, so soll der General-Konsul, oder der Konsul, oder in dessen Abwesenheit der Stellvertreter des General-Konsuls oder Konsuls, soweit die Gesetze des Landes dies gestatten, das Recht haben, Kuratoren zu ernennen, welche die Obhut über das Eigenthum des Verstorbenen zum Besten der gesetzlichen Erben und der Gläubiger desselben übernehmen und zwar ohne Einmischung der Landesbehörde, denen jedoch hiervon gehörige Anzeige zu machen und eine beglaubigte Abschrift der Inventarien, Taxationen oder Liquidationen einzureichen ist, damit die Rechte des Fiskus gewahrt bleiben.

Entsteht hierbei eine Differenz über die Erbschaft oder über Eines oder Einige der Güter aus denen sie besteht oder über ein Guthaben oder eine Schuld der Erbschaft und kann diese durch Schiedsrichter nicht geschlichtet werden, so fällt sie der Entscheidung der Gerichte des Landes anheim.

Artikel 9.

Die Unterthanen eines zum Zollverein gehörigen Staates welche sich in den Gebieten der Orientalischen Republik del Uruguay wohnhaft aufhalten, und die Bürger der gedachten Republik, welche sich in einem zum Zoll-

dos los dominios y territorios de cada una de ellas, la mas plena y perfecta libertád para legar ó disponer de sus propiedades y efectos de cualquiera clase y denominacion, y en donde quiera que fuesen situados por ultima disposicion ó testamento, á favór de tales personas y en la proporcion que su propia y libre voluntad les pueda sujerir, dentro de las facultades que las leyes les permitan.

Si algun súbdito ó ciudadano de cualquiera de las Partes contratantes muriese en los dominios ó territorios de la otra, sin haber hecho su ultima disposicion ó testamento (ab-intestato) el Cónsul General ó Cónsul ó en su ausencia, el representante de tal Cónsul General ó Cónsul tendra et derecho de nombrar curadores que se encarguen de los bienes del difunto, segun las leyes del Pais lo permitan, en beneficio de los herederos y acreedores legales del difunto, sin intervencion alguna de las autoridades des Pais, pero dándoles el debido aviso con copia autorizada de los inventarios, tasaciones ó liquidaciones, sin perjuicio de los derechos fiscales.

En caso de cuestion sobre la herencia ó sobre alguno ó algunos de los bienes que la componen, ó sobre algun credito activo ó pasivo de la sucesion no pudiendo ser dirimida por arbitros, quedará sometida á los Tribunales del Pais.

Articulo IX.

Los subditos de alguno de los Estados del Zollverein residentes en los territorios de la República Oriental del Uruguay, y los ciudadanos de dicha República residentes en alguno de los Estados del Zollverein, esta-

verein gehörenden Staate wohnhaft aufhalten, sollen vom Zwangs-Militärdienst aller Art, zu Lande und zur See, so wie von allen Zwangs-Anleben und militärischen Requisitionen befreit bleiben.

Auch sollen dieselben unter keinerlei Vorwand gezwungen werden, höhere Auflagen, Requisitionen oder Abgaben als diejenigen zu zahlen, welche jetzt oder künftig von den Unterthanen oder Bürgern derjenigen Gebiete, in welchen sie sich wohnhaft aufhalten, zu entrichten sind.

Artikel 10.

Es soll einem jeden der kontrahirenden Staaten frei stehen, zum Schutz des Handels Konsuln zu bestellen, welche sich in den Gebieten und Ländern des andern Staates wohnhaft aufhalten; kein Konsul jedoch darf amtliche Handlungen vornehmen, bevor er nicht von der Regierung, an welche er abgesendet worden, in der gewöhnlichen Form anerkannt und zugelassen ist, und jeder der kontrahirenden Theile kann von der Residenz der Konsuln diejenigen Orte ausschließen, die er hierzu für angemessen erachtet.

Die Konsuln der Orientalischen Republik del Uruguay in den Staaten des Zollvereins sollen alle Vorrechte, Immunitäten und Befreiungen genießen, welche den Agenten desselben Ranges, die der begünstigtesten Nation angehören, jetzt oder künftig daselbst zugestanden sind, und in gleicher Weise sollen die Konsuln eines jeden zum Zollverein gehörenden Staates in den Gebieten der Orientalischen Republik del Uruguay nach der strengsten Reziprozität alle Vorrechte, Immunitäten und Befreiungen genießen, welche jetzt oder künftig den Konsuln der meist begünstigten Nation gewährt werden

rán exentos de todo servicio militar forzoso, de cualquiera especie, de mar ó de tierra, y de todo emprestido forzoso ó exacciones y requisiciones militares.

No serán compelidos á pagar, bajo ningun pretexto, mayores impuestos, requisiciones ó contribuciones que las que sean ó puedan ser pagadas por subditos ó ciudadanos nativos de los territorios en que residan.

Articulo X.

Cada una de las Partes contratantes tendrá la libertád de nombrar Cónsules para su comercio; los cuales residirán en los territorios de la otra Parte; pero antes que ningun Cónsul entre en el ejercicio de sus funciones como tal, debera ser aprobado y admitido en la forma acostumbrada por el Gobierno á quien se dirije; y cualquiera de las Partes contratantes puede esceptuar de la residencia de los Cónsules, aquellos puntos particulares en que no tenga por conveniente admitirlos.

Los Cónsules de cada uno de los Estados del Zollverein en la República Oriental del Uruguay gozarán de todos los privilegios, inmunidades y exenciones concedidas ó que se concedieren alli á los Agentes de igual rango de la nacion mas favorecida; y del mismo modo los Cónsules de la República Oriental del Uruguay en los Estados del Zollverein, gozarán con la mas rigorosa reciprocidad de todos los privilegios, inmunidades y exenciones concedidas ó que se concedieren allí á los Cónsules de la nacion mas favorecida.

Artikel 11.

Zu größerer Sicherheit des Handels zwischen den Unterhanen der Staaten des Zollvereins und den Bürgern der Orientalischen Republik del Uruguay wird vereinbart, daß, wenn zu irgend einer Zeit eine Unterbrechung des friedlichen Verkehrs oder unglücklicher Weise ein Bruch zwischen den resp. Staaten eintreten sollte, den Unterthanen oder Bürgern eines jeden der kontrahirenden Theile, welche sich innerhalb der Gebiete des andern Theils befinden, eine Frist, und zwar, wenn sie an der Küste wohnen, von vier Monaten und, wenn sie im Innern wohnen, von neun Monaten gestattet werden soll, um ihre Rechnungen abzuschließen und über ihr Eigenthum zu verfügen; und allen denjenigen der vorgedachten Personen, welche es vorziehen möchten, das Land zu verlassen, soll freies Geleit gewährt werden, um sie in den Stand zu setzen, sich unbelästigt in demjenigen Hafen, welchen die Regierung des Landes bezeichnet, einzuschiffen. Es wird überdies ferner vereinbart, daß alle Unterthanen und Bürger eines jeden der kontrahirenden Theile, welche sich zur Zeit einer Unterbrechung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen denselben in den Gebieten oder Ländern des andern Theils zur Ausübung eines Gewerbes oder einer besonderen Beschäftigung niedergelassen haben, das Recht haben sollen, daselbst zu verbleiben und das fragliche Gewerbe oder die fragliche Beschäftigung fortzusetzen, und zwar so lange sie sich friedlich verhalten und keiner Vergehungen gegen die Gesetze schuldig machen, ohne alle Störung, und in dem vollen Genuß ihrer Freiheit und ihres Eigenthums; und ihre Waaren und Effetten aller Art, dieselben mögen sich in ihrem eigenem Gewahrsam befinden, oder andern Per-

Articulo XI.

Para mayor seguridad del comercio entre los súbditos de los Estados del Zollverein y los ciudadanos de la República Oriental del Uruguay, se estipula que si en algun tiempo ocurriese una interrupcion de las relaciones amistosas ó sobreviniese desgraciadamente un rompimiento entre los Paises respectivos, se concederá á los súbditos ó ciudadanos de cada una de las Partes contratantes en los territorios de la otra, un termino de cuatro meses, si residen en las costas, y de nueve meses si residen en el interior, para arreglar sus negocios y disponer de sus propiedades; y á todas aquellas personas arriba mencionadas que quisieren salir del Pais, se les dará un salvoconducto, para que se embarguen en el Puerto que el Gobierno del Pais designare. Se estipula ademas, que todos los súbditos y ciudadanos de cada una de las Partes contratantes, que al tiempo de tal interrupcion de las relaciones amistosas entre ellas, estuviesen establecidos en el ejercicio de algun tráfico ó ramo especial en los dominios ó territorios de la otra, tendrán el privilegio de quedar y continuar allí tal trafico ó ramo, sin que se les estorbe de manera alguna en el goce absoluto de su libertád y de sus bienes, mientras se conduzcan pacificamente y no cometan ofensa alguna contra las leyes; y sus bienes y effectos de cualquiera clase, sea que estén bajo su propia custodia ó confiados á otros individuos ó al Estado, no estarán sujetos á embargo ó secuestro, ni á algunas otras cargas ó imposiciones que las que se impóngan con respecto á semejantes efectos ó propiedades de súbditos ó ciudadanos naturales. Las deudas entre individuos, propiedades en

sonen oder dem Staate anvertraut sein, sollen weder der Wegnahme noch der Sequestration, noch auch andern Lasten und Ansprüchen, als denjenigen unterliegen, welchen auch ähnliche Effekten und ähnliches den eingebornen Unterthanen oder Bürgern gehöriges Eigenthum unterliegt. Privat-Forderungen, Eigenthum in den öffentlichen Fonds- und Gesellschafts-Aktien sollen nie konfiscirt, sequestrirt oder mit Beschlag belegt werden, in dem unglücklichen Falle des Krieges, auf welchen sich dieser Artikel bezieht.

Artikel 12.

Die Unterthanen der Staaten des Zollvereins und die Bürger der Orientalischen Republik del Uruguay, welche sich in den Gebieten des andern Theils wohnhaft aufhalten, sollen beiderseits in ihren Häusern, Personen und ihrem Eigenthum den Schutz der Regierung genießen und ferner in dem Besitz der Vorrechte verbleiben, deren sie sich gegenwärtig erfreuen. Sie sollen um ihrer Religion willen in keiner Weise gestört, belästigt oder gekränkt werden, sondern volle Gewissensfreiheit genießen, insofern sie die Religion des Landes, in welchem sie sich aufhalten, so wie die Verfassung, die Gesetze und die Landesgebräuche respektiren. Hinsichtlich der Feier des Gottesdienstes nach dem Ritus und den Gebräuchen ihrer Kirche, sei es in ihren eigenen Privathäusern, sei es in ihren eigenen besondern Kirchen und Kapellen, hinsichtlich der Befugniß zur Erbauung und Unterhaltung solcher Kirchen und Kapellen, endlich hinsichtlich der Befugniß zur Anlegung, Unterhaltung und Benutzung von eigenen Begräbnißplätzen sollen den Unterthanen und Bürgern eines jeden der kontrahirenden Theile, welche sich in den Gebieten des

fondos públicos ó acciones de compañías támpoco serán confiscadas, embargadas ni detenidas en el desgraciado caso de guerra á que se refiere este articulo.

Articulo XII.

Los súbditos del Zollverein, y los ciudadanos de la República Oriental del Uruguay respectivamente residentes en los territorios de la otra Parte, gozarán en sus casas, personas y propiedades de la proteccion del Gobierno, y continuarán en la posesion de los privilejios que al presente gozan. No serán inquietados, molestados ó incomodados en manera alguna, á causa de su religion, y tendrán perfecta libertád de conciencia, con tal que respeten debidamente la religion del Pais en que residen, como tambien la Constitucion, leyes y costumbres de él. Con respecto á la celebracion del culto conforme á los ritos y ceremonias de su propia Yglesia, ya sea dentro de sus casas particulares ó en sus Yglesias ó Capillas; con respecto á la facultád de edificar y sóstener tales Yglesias y Capillas; y finalmente, con respecto á la facultád de adquirir, ocupar y mantener sitios para sus propios cementerios, los súbditos y ciudadanos de cada una de las Partes contratantes, que residan en los dominios ó territorios de la otra, gozarán de las mismas libertades y de los mismos derechos; y se les concederá la misma proteccion que á los súbditos y ciudadanos de la nacion mas favorecida.

andern Theils aufhalten, die nämlichen Freiheiten und Rechte zustehen und der nämliche Schutz gewährt werden, wie den Unterthanen und Bürgern der am meisten begünstigten Nation.

Artikel 13.

Zwischen den hohen vertragenden Theilen ist vereinbart und stipulirt worden, das behufs Ergreifung und Auslieferung von Deserteuren der Kriegs- oder Handels-Marine durch die kompetenten Ortsobrigkeiten der betreffenden Länder jede landesgesetzlich zulässige Hülfe geleistet werden soll, sobald die gedachten Obrigkeiten zu solchem Zwecke von dem Konsul derjenigen Nation, welcher der Deserteur angehört, deßfalls in Anspruch genommen und durch das Schiffsregister, die Musterrolle oder andere ähnliche Dokumente nachgewiesen wird, daß die gedachten Deserteure Theil der Mannschaft solcher Schiffe waren, und daß sie von Schiffen desertirt sind, welche sich in den Häfen, Küsten oder Gewässern des Landes fanden, von dessen Ortsobrigkeiten sie reklamirt werden.

Was die Festhaltung der Deserteure in den Landesgefängnissen und die Zeit anlangt, während welcher sie unter Einwirkung der Ortsobrigkeiten verbleiben müssen, so soll von dem Augenblicke an, wo sie ergriffen worden sind, um zur Verfügung des reklamirenden Konsuls gehalten und den Schiffen ihrer Nation zurückgestellt zu werden, das von den respektiven Gesetzen eines jeden Landes vorgeschriebene Verfahren beobachtet werden.

Es ist ferner vereinbart worden, daß alle anderen Zugeständnisse oder Begünstigungen, welche bezüglich der Wiedererlangung von Deserteuren beide kontrahirenden Theile einem andern Staate gemacht haben oder in Zu-

Articulo XIII.

Se ha convenido y estipulado por las Altas Partes contratantes, que se prestará por las autoridades locales competentes de los respectivos Paisès, todo el auxilio que sea conforme á sus leyes, para la aprehension y entrega de desertores del servicio naval militar ó de la marina mercante: siempre que dichas autoridades sean requeridas con este objeto por el Cónsul de la nacion á que pertenezca el desertór, y se comprobare per el registro de los buques, rol de la tripulacion á otros ducumentos semejantes, que dichos desertores eran parte de la tripulacion de tales buques y que han desertado de buques que se hallaban en los Puertos, costas ó aguas del Pais ante cuyas autoridades locales se reclaman.

En órden á la detencion de desertores en las prisiones publicas, y al tiempo que deban permanecer bajo la accion de las autoridades locales, una vez aprehendidos, para ser entregados á la disposicion del Cónsul que los reclamare y remitidos á buques de su nacion, se observarán las reglas que establecieren las leyes de cada Pais respectivamente.

Han convenido además, en que cualquier otro favór ó concesion que respecto al recobro de desertores hayan hecho, ó en lo sucesivo hicieren ambas Partes contratantes á cualquier otro Estado, sera concedido tambien

kunft machen möchten, gerade so als auch dem andern kontrahirenden Theile zugestanden betrachtet werden sollen, wie wenn solche Begünstigungen oder Zugeständnisse in dem gegenwärtigen Vertrage vereinbart worden wären.

Artikel 14.

Der gegenwärtige Vertrag soll für die Dauer von 8 Jahren von dem Datum desselben an gerechnet und dann ferner bis zum Ablauf von zwölf Monaten bestehen, nachdem einer der kontrahirenden Theile dem andern die Anzeige gemacht hat, daß es seine Absicht sei, denselben nicht weiter fortzusetzen, wobei jeder der kontrahirenden Theile sich das Recht vorbehält, dem andern Theile diese Anzeige bei Ablauf der gedachten achtjährigen Frist oder zu jeder spätern Zeit zu machen.

Und es wird hiermit zwischen ihnen vereinbart, daß bei dem Ablauf der zwölf Monate nach dem Empfang einer solchen Anzeige der gegenwärtige Vertrag und alle Bestimmungen desselben gänzlich aufhören und enden sollen.

Artikel 15.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratificationen sollen so bald als möglich, spätestens binnen achtzehn Monaten vom Datum desselben ab in Montevideo ausgetauscht werden.

Zu Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigefügt in Montevideo den drei und zwanzigsten Juni Ein Tausend acht Hundert und sechs und fünfzig.

Herrmann Herbort Friedrich von Gülich.
(L. S.)
Joaquin Requena.
(L. S.)

á la otra Parte contratante, como si tal favór ó concesion se hubiese estipulado en el presente Tratado.

Articulo XIV.

El presente Tratado estara en vigór por el termino de ocho años contados des de la fecha, y en adelante por doce meses más, despues que una de las Partes contratantes diere aviso á la otra de su intencion de terminarlo; reservando secada una de las Partes contratantes el derecho de dar á la otra tal aviso á la expiracion de dicho término de ocho años, ó en cualquier tiempo despues.

Y por esto, se estipula entre ellas que á la expiracion de doce meses despues que tal aviso haya sido recibido, este Tratado y todas las estipulaciones de él cesarán enteramente.

Articulo XV.

El presente Tratado será ratificado y las ratificaciones serán canjeadas dentro del placo de diez y ocho meses de su fecha en Montevideo, ó ántes si fuere posible.

En fé de lo cual, ambos Plenipotenciarios lo han firmado y sellado con sus sellos respectivos en Montevideo á veinte y tres de Junio de mil ochocientos cincuenta y seis.

Herrmann Herbort Friedrich von Gülich.
(L. S.)
Joaquin Requena.
(L. S.)

Bekanntmachung.

In Auftrag Hohen Senats wird hiermit bekannt gemacht, daß die im Gesetz vom 21. Juni 1853 verordneten und bisher unverändert erhobenen Steuersätze bei der Versteuerung von zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben, sowie von ausländischem Zucker und Syrup in Folge getroffener Uebereinkunft unter den Vereins-Regierungen vorerst nur für Ein weiteres Jahr, also für den Zeitraum vom 1. September dieses Jahres bis Ende August 1858, zur Erhebung zu kommen haben.

Frankfurt a. M., den 30. Juni 1857.

Stadt-Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 2. Juli 1857).

Bekanntmachung,

die Besteuerung des Rübenzuckers, des ausländischen Zuckers und des Syrups betr.

Nachdem der Uebereinkunft unter den Zollvereins-Staaten vom 16. Februar 1858 über Besteuerung des Rübenzuckers und wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups die allseitige Ratifikation ertheilt worden ist, so wird in Auftrag Hohen Senats hiermit bekannt gemacht, daß:

1) Die Steuer vom Zentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben auf Sieben und einen halben Silbergroschen oder Sechsundzwanzig und ein Viertel Kreuzer vorläufig vom 1. September 1858 bis 1. September 1859 festgestellt worden ist und dieser Satz auch für die ferneren Betriebsperioden fortbestehen wird, sofern nicht eine anderweite Vereinbarung unter den contrahirenden Theilen erfolgt; ferner

2) für den ausländischen Zucker es bis auf weitere Vereinbarung bei den im Gesetz vom 21. Juni 1853 verordneten Steuersätzen sein Bewenden behält; dagegen

3) für Syrup statt der in dem ebengenannten Gesetz vorgeschriebenen zwei Sätzen von Zwei und Vier Thalern, vom 1. September 1858 an die Steuer vom Zentner mit Drei Thaler oder Fünf Gulden Fünfzehn Kreuzer zur Erhebung zu kommen hat, wobei zu bemerken ist, daß Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, dem höchsten Eingangszollsatze für Zucker unterliegen.

Frankfurt a. M., den 8. Juni 1858.

Stadt-Kanzlei.



(Publicirt im Amtsblatt den 10. Juni 1858.)

Publikation

des zwischen den Staaten

des deutschen Zoll- & Handelsvereins

und

P e r s i e n

abgeschlossenen

Freundschafts- & Handelsvertrags

vom 25. Juni 1857.

Nachdem der von Seiner Majestät dem Könige von Preußen sowohl für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und Seiner Majestät dem Kaiser von Persien andererseits am 25. Juni 1857 zu Paris abgeschlossene Freundschafts- und Handels-Vertrag allseitig ratificirt worden ist, so wird derselbe hiermit, aus Auftrag Hohen Senats, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. M., den 18. Mai 1858.

Stadt-Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 12. Juni 1858.)

Au Nom de Dieu clément et miséricordieux.

Sa Majesté le Roi de Prusse, agissant tant en Son nom et pour les autres Pays et parties de Pays souverains compris dans Son système de douanes et d'impôts, savoir: le Grand-Duché de Luxembourg, les enclaves du Grand-Duché de Mecklembourg-Rossow, Netzeband et Schoenberg —, la Principauté de Birkenfeld du Grand-Duché d'Oldenbourg, les Duchés d'Anhalt-Dessau-Coethen et d'Anhalt-Bernbourg, les Principautés de Waldeck et Pyrmont, la Principauté de Lippe et le Grand-Baillage de Meisenheim du Landgraviat de Hesse, qu'au nom des autres membres de l'association de Douanes et de Commerce Allemande (Zoll-Verein), savoir: la Couronne de Bavière, la Couronne de Saxe, la Couronne de Hanovre et la Couronne de Wurttemberg, le Grand-Duché de Bade, l'Électorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse, tant pour lui que pour le Baillage de Hombourg du Landgraviat de Hesse; les États formant l'association de douanes et de commerce de Thuringe, savoir: le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg, de Saxe-Cobourg et Gotha, les Principautés de Schwarzbourg-Rudolstadt et Schwarzbourg Sondershausen, de Reuss, ligne aînée, et de Reuss, ligne cadette; le Duché de Brunswic, le Duché d'Oldenbourg, le Duché de Nassau et la Ville libre de Francfort,

Et Sa Majesté dont le soleil est l'étendard, le Sacré, l'Auguste et grand Monarque, le Souverain absolu et l'Empereur des Empereurs de tous les États de Perse,

Egalement et sincèrement désireux d'établir des rapports d'amitié entre les susdits Etats et la Perse, ont

Uebersetzung.

Im Namen des Allbarmherzigen Gottes!

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuer-Systeme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamtes Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handels-Vereines, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover und der Krone Würtemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend; der den Thüringischen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten — namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie — des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt;

und Seine Majestät, dessen Banner die Sonne ist, der heilige, erhabene und große Monarch, der unumschränkte Herrscher und Kaiser der Kaiser aller Staaten von Persien,

gleichmäßig und aufrichtig von dem Wunsche beseelt, freundschaftliche Beziehungen zwischen den vorgedachten

voulu les consolider par un Traité d'amitié et de commerce réciproquement avantageux et utile aux sujets des Hautes Puissances contractantes; à cet effet, ont désigné pour Leurs Plénipotentiaires:

Sa Majesté le Roi de Prusse: Le Sieur Maximilien-Frédéric-Charles-François Comte de Hatzfeldt-Wildenbourg-Schoenstein, Son Conseiller privé actuel, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire, Chevalier de l'Ordre de l'Aigle Rouge de Prusse, première classe, avec feuilles de chêne, Chevalier de la Croix d'Honneur de Hohenzollern première classe etc. etc. etc.

Et Sa Majesté l'Empereur de toute la Perse: Son Excellence Ferrokh Khan Eminol Molk, Asyle de Grandeur, le favori du Roi, Grand Ambassadeur du Sublime Empire de Perse, Porteur du Portrait Royal et du Cordon bleu et de la Ceinture de Diamants etc. etc. etc.

Et les deux Plénipotentiaires s'étant réunis à Paris, ayant échangé leurs pleinspouvoirs et les ayant trouvés en bonne et due forme, ont arrêté les articles suivants.

Article 1

A dater de ce jour, il y aura amitié sincère et une constante bonne intelligence entre la Prusse et les autres États du Zoll-Verein et tous leurs sujets, et l'Empire de Perse et tous les sujets Persans.

Article 2.

Les Ambassadeurs, Ministres plénipotentiaires ou autres Agents diplomatiques, qu'il plairait à chacune des Hautes Puissances contractantes d'envoyer et d'entretenir auprès

Staaten und Persien zu begründen, haben beschlossen, solche durch einen gegenseitig vortheilhaften und den Unterthanen der hohen vertragenden Mächte nützlichen Freundschafts- und Handels-Vertrag zu befestigen; zu dem Ende haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen den Herrn Maximilian Friedrich Carl Franz Grafen v. Hatzfeldt-Wildenburg-Schönstein, Allerhöchst ihren Wirklichen Geheimen Rath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Ritter des rothen Adler-Ordens erster Klasse mit Eichenlaub, Ritter des Ehrenkreuzes erster Klasse des Fürstlich Hohenzollernschen Haus-Ordens 2c.

und Seine Majestät der Kaiser von Persien Seine Excellenz Ferrokh Khan Eminol Molk, Zuflucht der Größe, Liebling des Königs, Großbotschafter des Persischen Reiches, Inhaber des Königlichen Bildnisses, des blauen Bandes und des Diamant-Gürtels 2c.,

welche beide Bevollmächtigte sich in Paris vereinigt und, nach dem Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, die nachstehenden Artikel verabredet haben.

Artikel 1.

Von diesem Tage an soll aufrichtige Freundschaft und ein dauerndes gutes Einvernehmen zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins und allen ihren Unterthanen, und dem Persischen Reiche und allen Persischen Unterthanen bestehen.

Artikel 2.

Die Botschafter, bevollmächtigten Minister oder anderen diplomatischen Agenten, welche es einer jeden der hohen vertragenden Mächte gefallen möchte, an die andere zu

de l'autre, seront reçus et traités, eux et tout le personnel de leur mission, comme sont reçus et traités, dans les pays respectivs, les Ambassadeurs, Ministres plénipotentiaires ou autres Agents diplomatiques des nations les plus favorisées, et ils y jouiront, de tout point, des mêmes prérogatives et immunités.

Article 3.

Les sujets des Hautes Parties contractantes, voyageurs, négociants, industriels et autres, soit qu'ils se déplacent, soit qu'ils résident sur le territoire des Hautes Parties contractantes seront respectés et efficacement protégés par les Autorités du pays et leurs propres Agents, et traités, à tous égards, comme le sont les sujets de la nation la plus favorisée.

Ils pourront réciproquement apporter, par terre et par mer, dans le territoire des Hautes Parties contractantes et en exporter toute espèce de marchandises et de produits, les vendre, les échanger, les acheter, les transporter en tous lieux sur le territoire des Hautes Parties contractantes.

Mais il est bien entendu que les sujets des Hautes Parties contractantes qui se livreraient au commerce intérieur, seront soumis aux lois du pays où ils font le commerce.

Article 4.

Les marchandises importées ou exportées par les sujets respectifs des Hautes Parties contractantes ne payeront dans les États des Hautes Parties contractantes, soit à l'entrée, soit à la sortie, que les mêmes droits que

entsenden und daselbst zu unterhalten, sollen, sie selbst und das ganze Personal ihrer Mission, ebenso aufgenommen und behandelt werden, wie in den respektiven Ländern die Botschafter, bevollmächtigten Minister oder anderen diplomatischen Agenten der meistbegünstigten Nationen aufgenommen und behandelt werden, und sie sollen daselbst in allen Beziehungen dieselben Vorrechte und Freiheiten genießen.

Artikel 3.

Die Unterthanen der hohen vertragenden Theile, Reisende, Kaufleute, Gewerbetreibende und andere, sei es, daß sie in dem Gebiete der hohen vertragenden Theile sich nur vorübergehend aufhalten, oder daselbst ihren Wohnsitz genommen haben, sollen geachtet und von den Behörden des Landes und ihren eigenen Agenten wirksam beschützt und in allen Beziehungen ebenso wie die Unterthanen der meistbegünstigten Nation behandelt werden.

Sie sollen beiderseits befugt sein, alle Arten von Waaren und Erzeugnissen in das Gebiet der hohen vertragenden Theile zu Lande und zur See einzuführen und von dort auszuführen, selbige zu verkaufen, zu vertauschen, zu kaufen und nach allen Orten in dem Gebiete der hohen vertragenden Theile zu versenden.

Es versteht sich indeß, daß die Unterthanen der hohen vertragenden Theile, welche sich dem Binnenhandel widmen, den Gesetzen des Landes, in welchem sie Handel treiben, unterworfen sein sollen.

Artikel 4.

Die von den respektiven Unterthanen der hohen vertragenden Theile eingeführten oder ausgeführten Waaren sollen in den Staaten der hohen vertragenden Theile, sei es bei dem Eingange, sei es bei dem Ausgange, nur

payent à l'entrée et à la sortie, dans les États des Hautes Parties contractantes, les marchandises et produits importés et exportés par les marchands et sujets de la nation la plus favorisée; et nulle taxe exceptionnelle ne pourra, sous aucun nom et sous aucun prétexte, être réclamée dans les États du Zoll-Verein comme dans la Perse.

Article 5.

Les procès, contestations et disputes qui dans l'Empire de Perse, viendraient à s'élever entre sujets des États du Zoll-Verein, seront référés, en totalité, à l'arrêt et à la décision de leur Agent ou Consul qui résidera dans la province, où ces procès, contestations et disputes auraient été soulevés, ou dans la province la plus voisine. Il en décidera d'après les lois de leur pays.

Les procès, contestations et disputes soulevés en Perse entre des sujets des États du Zoll-Verein et des sujets Persans seront portés devant le tribunal Persan, juge ordinaire de ces matières au lieu où résidera un des Agents ou Consuls des États du Zoll-Verein, et discutés et jugés selon l'équité, en présence d'un Employé de l'Agent ou du Consul susmentionné.

Les procès, contestations et disputes soulevés en Perse entre des sujets des États du Zoll-Verein et des sujets appartenant à d'autres Puissances également étrangères, seront jugés et terminés par l'intermédiaire de leurs Agents ou Consuls respectifs.

En Prusse et dans les autres États du Zoll-Verein les sujets Persans seront également dans toutes leurs

dieselben Abgaben entrichten, welche bei dem Eingange und bei dem Ausgange in den Staaten der hohen vertragenden Theile die von den Kaufleuten und Unterthanen der meistbegünstigten Nation eingeführten und ausgeführten Waaren und Erzeugnisse entrichten; und es soll weder in den Staaten des Zollvereins, noch in Persien irgend eine außerordentliche Abgabe, unter welchem Namen und aus welchem Grunde es sei, gefordert werden dürfen.

Artikel 5.

Die Prozesse, Streitigkeiten und Zerwürfnisse, welche im Persischen Reiche zwischen Unterthanen der Zollvereins-Staaten entstehen sollten, werden sämmtlich dem Spruche und der Entscheidung ihres Agenten oder Konsuls unterbreitet, welcher in der Provinz, wo diese Prozesse, Streitigkeiten und Zerwürfnisse entstanden sind, oder in der nächstbelegenen Provinz residirt. Derselbe wird darüber nach den Gesetzen ihres Landes entscheiden.

Die Prozesse, Streitigkeiten und Zerwürfnisse, welche in Persien zwischen Unterthanen der Zollvereins-Staaten und Persischen Unterthanen entstehen, sollen vor das in diesen Sachen zuständige Persische Gericht an dem Orte, wo ein Agent oder Konsul der Zollvereins-Staaten residirt, gebracht und in Gegenwart eines Beamten des gedachten Agenten oder Konsuls erörtert und nach der Billigkeit entschieden werden.

Die Prozesse, Streitigkeiten und Zerwürfnisse, welche in Persien zwischen Unterthanen der Zollvereins-Staaten und Angehörigen anderer gleichfalls fremder Mächte entstehen, sollen durch Vermittelung ihrer respektiven Agenten oder Konsuln entschieden und beigelegt werden.

In Preußen und in den übrigen Zollvereinsstaaten sollen die Persischen Unterthanen ebenfalls in allen ihren

contestations, soit entre eux soit avec de sujets des susdits États ou étrangers, jugés suivant le mode adopté dans les États du Zoll-Verein envers les sujets de la nation la plus favorisée.

Quant aux affaires de la juridiction criminelle dans lesquelles seraient compromis des sujets des États du Zoll-Verein en Perse, des sujets Persans dans les États du Zoll-Verein, elles seront jugées dans les États du Zoll-Verein et en Perse suivant le mode adopté dans les pays respectifs envers les sujets de la nation la plus favorisée.

Article 6.

En cas de décès de l'un de leurs sujets respectifs sur le territoire de l'une ou de l'autre des Hautes Parties contractantes, sa succession sera remise intégralement à la famille ou aux associés du défunt, s'il en a. Si le défunt n'avait ni parents ni associés, sa succession dans les pays des Hautes Parties contractantes, serait remise à la garde des Agents ou des Consuls respectifs, pour que ceux-ci en fassent l'usage convenable, conformément aux lois et coutumes de leur pays.

Article 7.

Pour la protection de leurs sujets et de leur commerce respectifs, et pour faciliter de bonnes et équitables relations entre leurs sujets, les Hautes Parties contractantes se réservent la faculté de nommer chacune trois Consuls dans les États respectifs. Les Consuls des États du Zoll-Verein résideront à Téheran, à Tauris et à Ben-

Streitigkeiten, sei es unter sich oder mit Unterthanen der vorgedachten oder fremder Staaten, nach demjenigen Verfahren behandelt werden, welches in den Zollvereins-Staaten hinsichtlich der Unterthanen der meistbegünstigten Nation zur Anwendung kommt.

Was die Angelegenheiten der Kriminalgerichtsbarkeit betrifft, bei welchen Unterthanen der Zollvereins-Staaten in Persien, Persische Unterthanen in den Zollvereins-Staaten betheiligt sein sollten, so sollen solche in den Zollvereins-Staaten und in Persien nach dem Verfahren abgeurtheilt werden, welches in den respektiven Ländern hinsichtlich der Unterthanen der meistbegünstigten Nation zur Anwendung kommt.

Artikel 6.

Im Fall des Ablebens eines ihrer respektiven Unterthanen in dem Gebiete des einen oder des andern der hohen vertragenden Theile, soll sein Nachlaß vollständig der Familie oder den Geschäftstheilhabern des Verstorbenen, wenn er deren hat, übergeben werden. Hat der Verstorbene weder Verwandte noch Geschäftstheilhaber, so soll sein Nachlaß in den Staaten der hohen vertragenden Theile dem Gewahrsam der respektiven Agenten oder Konsuln übergeben werden, auf daß diese in üblicher Weise, nach den Gesetzen und Gewohnheiten ihres Landes, damit verfahren.

Artikel 7.

Zum Schutze ihrer respektiven Unterthanen und ihres Handels, und zur Erleichterung guter und billiger Beziehungen zwischen ihren Unterthanen, behalten die hohen vertragenden Theile sich die Befugniß vor, ein jeder drei Konsuln in den respektiven Staaten zu ernennen. Die Konsuln der Zollvereins-Staaten sollen in Teheran, Tauris

der-Bouchir. Les Consuls de Perse résideront dans les États du Zoll-Verein partout où se trouvent des Consuls d'une Puissance étrangère.

Ces Consuls des Hautes Puissances contractantes jouiront réciproquement sur le territoire respectif où sera établie leur résidence, du respect des privilèges et des immunités accordés dans les États des Hautes Parties contractantes aux Consuls de la nation la plus favorisée.

Les Agents diplomatiques et les Consuls de Prusse et des autres États du Zoll-Verein, ne protégeront niypupliquement, ni secrètement les sujets Persans.

Les Agents diplomatiques et les Consuls Persans, ne protégeront ni pupliquement, ni secrètement les sujets de la Prusse et des autres États du Zoll-Verein.

Les Consuls des Hautes Parties contractantes qui, dans les États respectifs, se livreraient au commerce, seront soumis aux mêmes lois et aux mêmes usages auxquels sont soumis leurs nationaux faisant le même commerce.

Article 8.

Le présent traité de commerce et d'amitié sera, Dieu aidant, fidèlement observé et maintenu pendant huit années, à dater du jour de sa signature, et plus tard encore pour une durée de douze mois, après que l'une des Hautes Parties contractantes aura fait connaître à l'autre son intention de ne plus laisser subsister le traité. Chacune des Hautes Parties contractantes se réserve le droit de pouvoir dénoncer le traité après huit ans de durée ou plus tard.

und Bender-Bouchir residiren. Die Persischen Konsuln sollen in den Zollvereins-Staaten an denjenigen Orten residiren, wo Konsuln einer fremden Macht sich befinden.

Diese Konsuln der hohen vertragenden Mächte sollen in dem respektiven Gebiete, wo sie ihre Residenz genommen haben, gegenseitig die Achtung, Vorrechte und Freiheiten genießen, welche in den Staaten der hohen vertragenden Theile den Konsuln der meistbegünstigten Nation bewilligt sind.

Die diplomatischen Agenten und Konsuln Preußens und der übrigen Zollvereins-Staaten werden weder öffentlich noch insgeheim die Persischen Unterthanen in Schutz nehmen.

Die diplomatischen Agenten und Konsuln Persiens werden weder öffentlich noch insgeheim die Unterthanen von Preußen und der übrigen Zollvereins-Staaten in Schutz nehmen.

Die Konsuln der hohen vertragenden Theile, welche in den respektiven Staaten Handel treiben, sollen denselben Gesetzen und Gebräuchen unterworfen sein, wie ihre Nationalen, welche denselben Handel treiben.

Artikel 8.

Der gegenwärtige Handels- und Freundschafts-Vertrag soll, so Gott will, getreulich beachtet und aufrecht erhalten werden, während acht Jahren, vom Tage der Unterzeichnung an gerechnet, und weiter für die Dauer von zwölf Monaten, nachdem der eine der hohen vertragenden Theile dem andern seine Absicht angekündigt haben wird, den Vertrag nicht länger fortbestehen zu lassen. Jeder der hohen vertragenden Theile behält sich das Recht vor, den Vertrag nach einer Dauer von acht Jahren oder später aufzukündigen.

Il est également stipulé entre les Hautes Parties contractantes, que le présent traité et toutes ses dispositions cesseront totalement et n'auront plus de valeur douze mois après la réception de la notification par laquelle le traité sera dénoncé.

Article 9.

Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Paris ou à Constantinople dans le délai de douze mois, ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs des Hautes Parties contractantes ont signé le présent Traité et y ont apposé leurs sceaux.

Fait à Paris, en quatre expéditions dont deux en français et deux en persan, le vingt-cinq Juin de l'an du Christ mil huit cent cinquante-sept et le deux du mois Zigadeh de l'Hégire mil deux cent soixantetreize.

(L. S.) **C. M. d'Hatzfeldt.**

(L. S.) **Ferrokh Khan.**



Imgleichen ist zwischen den hohen vertragenden Theilen verabredet, daß der gegenwärtige Vertrag und alle seine Bestimmungen zwölf Monate nach Empfang der Eröffnung, durch welche die Kündigung des Vertrages erfolgt, vollständig aufhören und keine Geltung mehr haben sollen.

Artikel 9.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikationen sollen in Paris oder in Konstantinopel innerhalb zwölf Monaten, oder, wenn thunlich, früher ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die respektiven Bevollmächtigten der hohen vertragenden Theile den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet, und demselben ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Paris in vier Ausfertigungen, wovon zwei in Französischer und zwei in Persischer Sprache, den fünf und zwanzigsten Juni im Jahre Christi 1857, und den zweiten des Monats Zigadeh der Hedgira 1273.

(L. S.) **Gr. M. v. Hatzfeldt.**

(L. S.) **Ferrokh Khan.**



Publikation

der

zwischen den Staaten

des deutschen Zoll- & Handelsvereins

und der

Königl. Großbritannischen Regierung

wegen der

Handelsverhältnisse der Ersteren

zu den

vereinigten Staaten der Jonischen Inseln

vereinbarten Erklärung

vom 11. November 1857.

Nachdem die von der Königlich Preußischen Regierung sowohl für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und der Königlich Großbritannischen Regierung andererseits am 11. November 1857 wegen der Handelsverhältnisse der Ersteren zu den vereinigten Staaten der Jonischen Inseln zu Berlin vereinbarte Erklärung allseitig ratifizirt worden ist, so wird dieselbe hiermit, aus Auftrag Hohen Senats, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. M., den 28. Mai 1858.

Stadt-Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 12. Juni 1858.)

Erklärung.

Die Preußische Regierung, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersystem angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich: Luxemburgs, Anhalt-Dessau-Cöthens, Anhalt-Bernburgs, Waldecks und Pyrmonts, Lippes und Meisenheims, als auch im Namen der übrigen Staaten des Zollvereins, nämlich: Bayerns, Sachsens, Hannovers (einschließlich des Fürstenthums Schaumburg-Lippe), Würtembergs, Badens, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen (einschließlich des Amtes Homburg), der Staaten des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: Sachsen-Weimar-Eisenachs, Sachsen-Meiningens, Sachsen-Altenburgs, Sachsen-Coburg-Gothas, Schwarzburg-Rudolstadts, Schwarzburg-Sondershausens, Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie, Braunschweigs, Oldenburgs, Nassaus und der freien Stadt Frankfurt einerseits und die Großbritannische Regierung andererseits sind übereingekommen festzusetzen was folgt:

Da die Jonischen Inseln unter dem Schutze Ihrer Britischen Majestät stehen, so sollen die Unterthanen und Schiffe dieser Inseln in den Gebieten der vorbenannten Staaten des Zollvereins alle diejenigen Begünstigungen in Handels- und Schifffahrts-Angelegenheiten, welche daselbst den Unterthanen und Schiffen von Großbritannien bewilligt sind, genießen, sobald die Regierung der Jonischen Inseln eingewilligt haben wird, den Unterthanen und Schiffen

Declaration.

The Government of Prussia, in Its own name, and representing the sovereign States and territories united to the Prussian system of Customs and contributions, that is to say: Luxemburg, Anhalt-Dessau-Coethen, Anhalt-Bernburg, Waldeck and Pyrmont, Lippe and Meisenheim, — as well as in the name of the Governments of the other States, Members of the Zollverein, that is to say: Bavaria, Saxony, Hannover (the Principality of Schaumburg-Lippe included), Wurttemberg, Baden, Electoral Hesse, Grand-Ducal Hesse (the Bailiwick of Homburg included), the States forming the Customs- and Commercial-Union, called the States of Thuringia, viz Saxe-Weimar-Eisenach, Saxe-Meiningen, Saxe-Altenburg, Saxe-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, the elder branch of Reuss and the younger branch of Reuss, Brunswick, Oldenburg, Nassau and the Free Town of Frankfort, on the one part, and the Government of Great-Britain on the other part, have agreed upon the following stipulation:

The Jonian Islands being under the Protection of Her Britannick Majesty, the subjects and vessels of those Islands shall enjoy in the dominions of the above enumerated States of the Zollverein all the advantages in matters of commerce and navigation which are there granted to the subjects and vessels of Great-Britain, as soon as the Government of the Jonian Islands shall have agreed to grant to the subjects and vessels of the aforesaid

der vorgedachten Staaten des Zollvereins dieselben Begünstigungen zu gewähren, welche in diesen Inseln den Unterthanen und Schiffen Großbritanniens bewilligt sind; es versteht sich, daß zur Vermeidung von Mißbräuchen jedes Jonische Schiff, welches die Bestimmungen der gegenwärtigen Erklärung in Anspruch nimmt, mit einem von dem Lord-Ober-Commissair oder dessen Stellvertreter unterzeichneten Patente versehen sein soll.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, der Minister-Präsident, Minister der auswärtigen Angelegenheiten Seiner Majestät des Königs von Preußen und der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Ihrer Majestät der Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland am Hofe von Berlin, auf Grund erhaltener Ermächtigung die gegenwärtige Erklärung vollzogen und mit ihren Wappensiegeln versehen.

Geschehen zu Berlin,
den 11. November 1857.

(gez.) **Manteuffel.** (L. S.)　　**Bloomfield.** (L. S.)



States of the Zollverein the same advantages, which are granted in those Islands to the subjects and vessels of Great-Britain, it being understood that in order to prevent abuses, every Jonian vessel claiming the benefits of the present declaration shall be furnished with a Patent signed by the Lord High Commissioner or by his Representative.

In witness whereof the Undersigned, His Prussian Majesty's President of the Council and Minister for Foreign Affairs and Her Britannick Majesty's Envoy Extraordinary and Minister Plenipotentiary at the Court of Berlin duly authorized, have signed the present Declaration and have affixed thereto the Seals of their Arms.

Done at Berlin,
the eleventh day of November 1857.

(signed) **Manteuffel.** (L. S.) **Bloomfield.** (L. S.)



Publikation

des zwischen den

Staaten des deutschen Zoll-Vereins

und der

Argentinischen Conföderation

abgeschlossenen

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrags

vom 17. September 1857.

Nachdem der von Seiner Majestät dem Könige von Preußen sowohl für Sich, als in Vertretung der übrigen Staaten des deutschen Zoll=Vereins einerseits, und von Seiner Excellenz dem Präsidenten der Argentinischen Conföderation andererseits zu Paraná am 19. September 1857 abgeschlossene Freundschafts=, Handels= und Schiff=fahrts=Vertrag nunmehr allseitig ratificirt worden ist, so wird derselbe hiermit in Auftrag Hohen Senats zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. M. den 23. August 1859.

Stadt-Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 10. September 1859.)

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag

zwischen

Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins

einerseits

und der

Argentinischen Conföderation

andererseits.

Seine Majestät der König von Preußen sowohl für Sich, als in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuer-Systeme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover und der Krone Würtem-

Tratado
de
amistad, comercio y navegacion
entre
la Prusia y los otros Estados del Zollverein aleman
por una parte

y

la Confederacion Argentina
por la otra parte.

Su Majestad el Rey de Prusia por sí y á nombre y en representacion de los paises soberanos y partes de paises soberanos agregados á su sistema aduanero á saber: el Gran Ducado de Luxemburg los territorios Mecklemburgueses Rossow, Netzeband y Schönberg, el Principado Oldenburgues Birkenfeld, los Ducados Anhalt-Dessau-Koethen y Anhalt-Bernburg, los Principados Waldeck y Pyrmont, el Principado Lippe y el Oberamt Meisenheim, dependencia del Langraviado de Hessen; como tambien en el nombre de los ostros miembros del Zollverein y Handelsverein aleman, es decir: la Corona de Baviera, la Corona de Sajonia, la Corona Hannover y la Corona Wuertemberg, el Gran Ducado de Baden, el Electorado

berg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Seine Excellenz der Präsident der Argentinischen Conföderation andererseits, von dem Wunsche beseelt, die Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsbeziehungen zwischen den Staaten des Zollvereins und der Argentinischen Conföderation auszudehnen und zu befestigen, haben es für zweckmäßig und angemessen erachtet, Unterhandlungen zu eröffnen und zu gedachtem Behufe einen Vertrag abzuschließen und haben zu dem Ende zu Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Majestät der König von Preußen

den Herrn Herrmann Herbort Friedrich von Gülich, Allerhöchst Ihren Geschäftsträger und General-Consul,

und

Se. Excellenz der Präsident der Argentinischen Conföderation

den Herrn Dr. Bernabe Lopez, Ihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten sich mitgetheilt, und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

de Hessen, el Gran Ducado de Hessen y el Amt Homburg, dependencia del Langraviado de Homburg representado por el Gran Ducado de Hessen, en nombre de los Estados que forman el Zoll y Handelsverein de Thueringen, á saber: el Gran Ducado de Sajonia, los Ducados Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg y Gotha, los Principados Schwarzburg-Rudolstadt y Schwarzburg-Sondershausen, Reuss linea mayor y Reuss linea menor, el Ducado de Braunschweig, el Ducado Oldenburg, el Ducado Nassau y la libre ciudad Frankfurt, por una parte, y por la otra, Su Excelencia el Presidente de la Confederacion Arjentina, animados del deseo de extender y confirmar las relaciones de amistad, de comercio y de navegacion entre los Estados del Zollverein y la Confederacion Arjentina, han juzgado oportuno y conveniente negociar y concluir un Tratado que llene este objeto; y al efecto han nombrado por sus plenipotenciarios á saber:

Su Majestad el Rey de Prusia

al Señor Herrmann Herbort Friedrich von Gülich su Encargado de Negocios y Cónsul general,

y

Su Excelencia el Presidente de la Confederacion Argentina

al Exmo. Señor Dor. Don. Bernabé Lopez, Su Ministro Secretario de Estado en el Departemento de Relaciones Esteriores,

los cuales despues de haberse comunicado sus respectivos Plenos Poderes que fueron hallados en buena y debida forma, han acordado y convenido los artículos siguientes:

Artikel 1.

Zwischen den Staaten des Zollvereins und deren Unterthanen einerseits und der Argentinischen Conföderation und deren Bürgern andererseits soll fortdauernde Freundschaft bestehen.

Artikel 2.

Zwischen den Staaten des Zollvereins und sämmtlichen Gebieten der Argentinischen Conföderation soll gegenseitige Freiheit des Handels stattfinden. Die Unterthanen und Bürger der vertragenden Theile sollen mit ihren Schiffen und Ladungen frei und in aller Sicherheit nach allen denjenigen Plätzen, Häfen und Flüssen eines oder des andern Theils kommen dürfen, deren Besuch anderen Ausländern, oder den Schiffen oder Ladungen irgend einer andern fremden Nation oder eines andern fremden Staates gegenwärtig gestattet ist, oder künftig gestattet werden möchte, sie sollen in dieselbe einlaufen und in irgend einem Theile derselben bleiben, sich daselbst aufhalten, Häuser und Waarenlager zum Zweck ihres Aufenthalts und ihres Handels miethen und benutzen, und mit rohen Erzeugnissen, Manufaktur- und Fabrikwaaren aller Art, soweit es die Gesetze des Landes gestatten, Handel treiben dürfen, und sie sollen überhaupt in allen ihren Angelegenheiten den vollständigsten Schutz und die vollständigste Sicherheit genießen, wobei sie jedoch den allgemeinen Gesetzen und Gebräuchen des Landes unterworfen bleiben.

In gleicher Weise soll es den Kriegs-, Post- und Passagierschiffen der vertragenden Theile gestattet sein, frei und sicher in alle Häfen, Flüsse und Plätze zu kommen, deren Besuch andern Kriegsschiffen und Packetboo-

Articulo 1.

Habrá amistad perpetua entre los Estados del Zollverein y sus subditos por una parte y la Confederacion Arjentina y sus ciudadonos por la otra parte.

Articulo 2.

Habrá entre los Estados del Zollverein y todos los territorios de la Confederacion Arjentina una libertad reciproca de comercio. Los súbditos y ciudadanos de las dos partes contratantes podran libremente y con toda seguridad ir con sus buques y cargas á todos aquellos parajes, puertos y rios de la una ó de la otra parte á donde sea ó fuese permitido llegar a otros extranjeros ó á los buques ó cargas de cualquiera otra nacion ó Estado, podran entrar en los mismos y permanecer y residir en cualquier parte de ellos, podran alquilar y ocupar casas y almacenes para su residencia y comercio; podran negociar en toda clase de productos, manufacturas y mercancias de toda clase, sujetos a las leyes del pais, y jeneralmente disfrutaran en todas sus cosas la mas completa proteccion y la mas completa seguridad con sujecion siempre á las leyes y reglamentos del pais.

Del mismo modo los buques de guerra, los buques de comercio, correos y paquetes, te las partes contratantes podran llegar, libremente y con toda seguridad á todos los puertos, rios y puntos, á donde és ó sea en

ten gestattet ist oder künftig gestattet werden möchte, und sie sollen in dieselben einlaufen, darin vor Anker gehen, daselbst verbleiben und sich wieder ausrüsten dürfen, wobei sie jedoch den Gesetzen und Gebräuchen des Landes unterworfen bleiben.

Artikel 3.

Die beiden vertragenden Theile kommen dahin überein, daß jede Begünstigung und Befreiung, so wie jedes Vorrecht und jede Immunität in Handels- oder Schifffahrts-Angelegenheiten, welche einer derselben den Unterthanen oder Bürgern einer andern Regierung, eines andern Volkes oder Staates gegenwärtig bereits zugestanden hat, oder künftig zugestehen möchte, bei Gleichheit des Falles und der Umstände auf die Unterthanen und Bürger des andern Theils ausgedehnt werden soll, und zwar unentgeltlich, wenn das Zugeständniß an jene andere Regierung, Volk oder Staat unentgeltlich gemacht worden, oder gegen Leistung einer entsprechenden Ausgleichung, wenn das Zugeständniß bedingungsweise erfolgt war.

Artikel 4.

Es sollen auf die Einfuhr von Natur- und Gewerbs-Erzeugnissen der Länder eines der vertragenden Theile in die des andern Theils keine höhere oder andere Abgaben als diejenigen gelegt werden, welche von gleichartigen Natur- oder Gewerbs-Erzeugnissen anderer Länder gegenwärtig oder künftig zu entrichten sind; auch soll in den Ländern keines der vertragenden Theile die Ausfuhr irgend welcher Gegenstände in die Länder des anderen Theils mit anderen oder höheren Zöllen und Abgaben, als mit denjenigen belegt werden, welche bei der Ausfuhr gleichartiger Gegenstände nach anderen fremden Ländern zu entrich-

adelante permitido entrar á los buques de guerra y paquetes de cualquiera otra Nacion, podran entrar, anclar, permanecer y repararse, sujetos siempre á las leyes y costumbsre del pais.

Articulo 3.

Las dos partes contratantes convienen en que cualquier favor, exencion, privilejio ó inmunidad que una de ellas haya concedido ó conceda mas adelante en punto de comercio ó navegacion á los súbditos ó ciudadanos de cualquier otro Gobierno, Nacion ó Estado, será extensivo en igualdad de casos y circunstancias a los súbditos y ciudadanos de la otra parte contratante, gratuitamente, si la concesion en favor de ese otro Gobierno, Nacion ó estado ha sido gratuita ó por una compensacion equivalente si la concesion fuese condicional.

Articulo 4.

No se impondran ningunos otros ni mayores derechos en los territorios de cualquiera de las dos partes contratantes á la importacion de los articulos de produccion natural, industrial ó fabril, de los territorios de la otra parte contratante que los que se pagan ó pagaren por iguales articulos de cualquier otro pais extranjero: ni se impondran otros ni mas altos derechos en los territorios de cualquiera de las partes contratantes, a la exportacion de cualquier articulo a los territorios de la otra, que los que se pagan ó pagaren por la exportacion de iguales articulos, á cualquier otro pais extranjero; ni

ten sind; eben so wenig soll die Einfuhr oder Ausfuhr irgend welcher Gegenstände, die das Natur- oder Gewerbs-Erzeugniß der Länder eines der vertragenden Theile sind, aus oder nach den Ländern des anderen Theils mit einem Verbot belegt werden, welches nicht gleichmäßig auch auf die gleichartigen Erzeugnisse jedes andern fremden Landes Anwendung findet.

Artikel 5.

An Tonnengeldern, Leuchtthurmgebühren, Hafen-Abgaben, Lootsengebühren und Bergegeldern, in Fällen der Havarie und des Schiffbruchs, sowie an örtlichen Abgaben, sollen in den Häfen eines jeden der vertragenden Theile von den Schiffen des andern Theils keine anderen oder höheren Auflagen als diejenigen erhoben werden, welche in denselben Häfen auch von den eigenen Schiffen zu entrichten sind.

Artikel 6.

Bei der Einfuhr und Ausfuhr von Waaren und Erzeugnissen aller Art aus den Staaten des Zollvereins nach den Gebieten der Argentinischen Conföderation, ingleichen aus den Gebieten der letztern nach den Staaten des Zollvereins, sollen dieselben Abgaben gezahlt und dieselben Rückzölle und Prämien bewilligt werden, die Ein- oder Ausfuhr mag in Schiffen eines Staates des Zollvereins oder der Argentinischen Conföderation erfolgen.

Artikel 7.

Die vertragenden Theile sind darüber einverstanden, alle diejenigen Schiffe als Schiffe respektive eines Staates des Zollvereins und der Argentinischen Conföderation zu betrachten und zu behandeln, welche von den zuständigen

se impondrá prohibicion alguna á la importacion, ó exportacion de cualesquiera articulos, de produccion natural, industrial ó fabril de los territorios de la una de las partes contratantes a los territorios ó de los territorios de la otra, que no se extiendan tambien á iguales articulos de cualquier otro pais estranjero.

Articulo 5.

No se impondran otros, ni mas altos derechos por tonelaje, faro, puerto, practico, salvamento en caso de averia ó naufrajio, ó cualesquiera otros gastos locales en ninguno de los puertos de cualquiera de las dos partes contratantes, á los buques de la otra, que aquellos que se pagan en los mismos puertos por sus propios buques.

Articulo 6.

Se pagaran los mismos derechos y se concederan los mismos descuentos y premios por la importacion ó exportacion de cualquier articulo al territorio ó del territorio de los Estados del Zollverein, ó al territorio ó del territorio de la Confederacion Arjentina, ya sea que dicha importacion ó exportacion se efectue en buques de los Estados del Zollverein ó en buques de la Confederacion Arjentina.

Articulo 7.

Ambas partes contratantes se convienen en sonsiderar y tratar como á buques de uno de los Estados del Zollverein y de la Confederacion Arjentina á todos aquellos que hallándose munidos por las competentes autoridades

Behörden mit vollständig ausgefertigten Pässen oder Beylbriefen versehen sind, und deshalb, nach den zur Zeit in den beiderseitigen Ländern bestehenden Vorschriften, von dem Lande, dem sie beziehungsweise angehören, vollständig und bona fide als nationale Schiffe betrachtet werden.

Artikel 8.

Alle den Zollvereinsstaaten angehörigen Kaufleute, Schiffsführer und andere Personen sollen volle Freiheit genießen, in sämmtlichen Gebieten der Argentinischen Conföderation ihre Handels- und sonstigen Geschäfts-Angelegenheiten selbst zu führen, oder die Führung derselben nach eigener Wahl anderen Personen, als Mäklern, Geschäftsführern, Agenten oder Dolmetschern zu übertragen; und sie sollen nicht gehalten sein, in diesen Eigenschaften andere als solche Personen zu verwenden, deren sich auch die Bürger der Argentinischen Conföderation bedienen, oder denselben andere Löhne und Vergütungen als diejenigen zu zahlen, welche in gleichen Fällen von den Bürgern der Argentinischen Conföderation gezahlt werden. Käufern und Verkäufern soll es in allen Fällen freistehen, nach eigenem Gutbefinden zu handeln und den Preis der Erzeugnisse, Güter und Waaren, welche sie in die Argentinische Conföderation ein- oder aus derselben ausführen, zu bestimmen, wenn sie die Gesetze und die hergebrachten Gewohnheiten des Landes dabei beobachten. Die Bürger der Argentinischen Conföderation sollen in den Staaten des Zollvereins dieselben Rechte und Privilegien genießen. Die Unterthanen und Bürger der vertragenden Theile sollen vollständigen und vollkommenen Schutz für ihre Personen und ihr Eigenthum erhalten und genießen, und zur Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte freien und

con patente ó pasavante extendido en debida forma, pueden segun las leyes y reglamentos entonces existentes ser reconocidos plenamente y bona fide como buques nacionales, por el pais á que respectivamente pertenezcan.

Articulo 8.

Todos los comerciantes, comandantes y capitanes de buques y demas personas de los Estados del Zollverein, tendrán plena libertad en todos los territorios de la Confederacion Arjentina para manejar por si mismos sus negocios, ó para confiarlos á la direccion de quien mejor les parezca, como corredor, factor, ajente ó interprete, y no seran obligados á emplear otras personas para dichos objetos que aquellas empleadas por los ciudadanos de la Confederacion Arjentina; ni á pagarles otra remuneracion ó salario que aquel que en iguales casos se pagan por los ciudadanos de la Confederacion Arjentina. Se concede absoluta libertad en todos los casos al comprador y vendedor para tratar y fijar el precio como mejor les pareciere de cualquier efecto, mercancia ó jenero importado á la Confederacion Arjentina ó exportado de la Confederacion Arjentina con observancia y uso de las leyes establecidas en el pais. Los mismos derechos y privilejios en todos respectos, se conceden en los territorios de los Estados del Zollverein á los ciudadanos de la Confederacion Arjentina. Los súbditos y ciudadanos de ambas partes contratantes, recibiran y disfrutaran reciprocamente la mas completa y perfecta proteccion en sus personas, bienes y propiedades y tendran acceso franco y libre á los tribunales de justicia en los respectivos paises para la prosecucion y defensa de sus justos derechos, te-

offenen Zutritt zu den Gerichtshöfen in den beiderseitigen Ländern haben und es soll ihnen freistehen, in allen Fällen sich derjenigen Advokaten, Sachwalter oder Agenten zu bedienen, die sie hierzu für geeignet erachten, und sie sollen hierin dieselben Rechte und Privilegien genießen, wie die eingebornen Unterthanen und Bürger.

Artikel 9.

In Allem, was die Hafen-Polizei, das Beladen der Schiffe, die Sicherheit der Waaren, Güter und Effekten, so wie die Erwerbung von Eigenthum aller Art und jeder Benennung und die Verfügung darüber mittelst Verkaufs, Schenkung, Tausch, Testament oder sonst, sowie was die Gerechtigkeitspflege betrifft, sollen die Unterthanen und Bürger der vertragenden Theile gegenseitig die nämlichen Privilegien, Freiheiten und Rechte genießen, wie die Unterthanen und Bürger der meistbegünstigten Nationen. Sie sollen in keiner dieser Beziehungen mit höheren Auflagen oder Abgaben als denjenigen betroffen werden, welche von den eigenen Unterthanen und Bürgern zu entrichten sind, wobei sie sich jedoch, wie sich von selbst versteht, den örtlichen Gesetzen und Anordnungen des betreffenden Landes zu unterwerfen haben. Verstirbt ein Unterthan oder Bürger eines der vertragenden Theile in den Gebieten oder Staaten des andern Theils ohne Testament oder letztwillige Verfügung, so soll der General-Consul oder Consul des Staates, welchem der Verstorbene angehörte, oder in Abwesenheit desselben dessen Stellvertreter, soweit die Gesetze des Landes dies gestatten, das Recht haben, an der Besitznahme der Verwaltung und der gerichtlichen Liquidation der Verlassenschaft des Verstorbenen im Interesse der Gläubiger oder der gesetzlichen Erben Theil zu nehmen.

niendo al mismo tiempo la libertad de emplear en todos casos los abogados, apoderados, ó ajentes que mejor les parezca, y á este respecto gozaran los mismos derechos y privilejios que los súbditos ó ciudadanos nacionales.

Articulo 9.

En todo lo relativo á la policia de puerto, carga y descarga de buques, seguridad de las mercaderias, jeneros y efectos, á la adquisicion y modo de disponer de la propiedad de toda clase y denominacion, ya sea por venta, donacion, permuta, testamento, ó de cualquier otro modo que sea, como tambien á la administracion de justicia, los súbditos y ciudadanos de ambas partes contratantes gozaran reciprocamente de los mismos privilejios, prerogativas y derechos que los súbditos ó ciudadanos de la nacion mas favorecida, y no se les gravará en ninguno de esos casos con impuestos ó derechos mayores que aquellos que pagan ó pagaren los súbditos ó ciudadanos nacionales con sujecion siempre á las leyes y reglamentos de cada pais respectivo. Si algun súbdito ó ciudadano de cualquiera de las dos partes contratantes falleciera intestado, ó sin ultima disposicion en alguno de los territorios de la otra, el Cónsul general ó Cónsul de la nacion á la que pertenezca el finado, ó sea el representante de dicho Cónsul general ó Cónsul, en ausencia de estos, tendrá el derecho de iutervenir en la posesion, administracion y liquidacion judicial de los bienes del finado, conforme a las leyes del pais, en beneficio de sus acrehedores y herederos legales.

Entsteht hierbei eine Differenz über die Erbschaft oder über Eines oder Einige der Güter, aus denen sie besteht, oder über ein Guthaben oder eine Schuld der Erbschaft, und kann diese durch Schiedsrichter nicht geschlichtet werden, so fällt sie der Entscheidung der Gerichte des Landes anheim.

Artikel 10.

Die Unterthanen der Zollvereinsstaaten, welche sich in der Argentinischen Conföderation, und die Bürger der Argentinischen Conföderation, welche sich in den Zollvereinsstaaten wohnhaft aufhalten, sollen von allem und jedem unfreiwilligen Militärdienst zur See und zu Lande, von Zwangsanlehen, Requisitionen und Kriegs-Contributionen befreit bleiben. Auch sollen sie unter keinerlei Vorwand gezwungen werden, höhere gewöhnliche Auflagen, Requisitionen oder Abgaben, als diejenigen zu zahlen, welche von den eigenen Unterthanen oder Bürgern zu entrichten sind.

Artikel 11.

Es soll jedem der vertragenden Theile freistehen, zum Schutze des Handels Consuln zu bestellen, welche in den Staaten oder Gebieten des anderen Theils residiren; bevor jedoch ein Consul seine amtlichen Funktionen ausübt, soll derselbe in der gewöhnlichen Form Seitens der Regierung, an welche er gesendet worden, bestätigt und zugelassen werden, und ein jeder der vertragenden Theile kann nach eigenem Ermessen von der Residenz der Consuln einzelne besondere Plätze ausschließen.

Die Archive und Dienstpapiere der Consulate der vertragenden Theile sollen als unverletzlich betrachtet, und es soll kein öffentlicher Beamter und keine Ortsbe-

En caso de cuestion sobre la herencia ó sobre alguno ó algunos de los bienes que la componen, ó sobre algun crédito activo ó pasiro de la sucesion, no pudiendo ser dirimida por arbitros, quedará sometida á los tribunales del pais.

Articulo 10.

Los súbditos de los Estados del Zollverein residentes en la Confederacion Arjentina y los ciudadanos de la Confederacion Arjentina residentes en los Estados del Zollverein, seran exentos de todo servicio militar obligatorio ya sea por mar ó por tierra, asi como de todo emprestito forzoso, requisiciones y auxilios militares; ni seran compelidos por ningun pretexto que sea, á soportar carga alguna ordinaria, requisicion ó impuesto mayor que los que soportan ó pagan los súbditos ó ciudadanos naturales de las partes contratantes respectivamente.

Articulo 11.

Cada una de las partes contratantes podrá nombrar Cónsules para la proteccion de su comercio con residencia en cualquiera de los territorios de la otra parte, pero antes de funcionar como tales, deberan ser aprobados y admitidos en la forma de costumbre por el Gobierno cerca del cual estan patentados y cualquiera de las partes contratantes podrá exceptuar de la residencia de los Consules, aquellos puntos particulares, que juzgue conveniente exceptuar.

Los archivos y papeles de los Consulados de las partes contratantes serán inviolablemente respetados, y bajo ningun pretexto podrá empleado público alguno, ni au-

hörde unter irgend einem Vorwande berechtigt sein, dieselben in Beschlag zu nehmen oder zu beeinträchtigen.

Die Consuln der Argentinischen Conföderation sollen in den zum Zollverein gehörigen Staaten alle Vorrechte, Befreiungen und Abgabenfreiheiten genießen, welche den, den meistbegünstigten Nationen angehörigen Consuln desselben Ranges gegenwärtig zugestanden sind, oder künftig werden zugestanden werden, und in gleicher Weise sollen die Consuln der Zollvereinsstaaten in den Gebieten der Argentinischen Conföderation nach der strengsten Reciprocität alle Vorrechte, Befreiungen und Abgabefreiheiten genießen, welche in der Argentinischen Conföderation den Consuln der meistbegünstigten Nation gegenwärtig zugestanden sind oder künftig werden zugestanden werden.

Artikel 12.

Zu größerer Sicherheit des Handels zwischen den Staaten des Zollvereins und der Argentinischen Conföderation wird vereinbart, daß, wenn zu irgend einer Zeit eine Unterbrechung der freundschaftlichen Handelsbeziehungen oder unglücklicher Weise ein Bruch zwischen den vertragenden Theilen eintreten sollte, die Unterthanen und Bürger eines jeden derselben, welche sich in den Gebieten oder Staaten des andern Theils wohnhaft aufhalten, das Vorrecht genießen sollen, ohne irgend eine Störung daselbst zu verbleiben, und ihr Gewerbe oder ihre Beschäftigung fortzusetzen, so lange sie sich friedlich verhalten und sich nicht einer Uebertretung der Gesetze schuldig machen, und es sollen ihre Effekten und ihr Eigenthum, es mag solches Privatpersonen oder dem Staate anvertraut worden sein, weder der Beschlagnahme oder Sequestration unterliegen, noch anderen Ansprüchen als solchen unterworfen

toridad local alguna, apoderarse de dichos archivos ó papeles ni tener de modo alguno la menor injerencia en ellos.

Los Cónsules de la Confederacion Arjentina en los territorios de los Estados del Zollverein, gozarán de todos los privilejios, exenciones é inmunidades que se conceden ó se concedan a los Cónsules del mismo rango de la nacion mas favorecida, y de igual modo los Cónsules de cada uno de los Estados del Zollverein en la Confederacion Arjentina, gozarán con la mas esclupulosa reciprocidad, de todos los privilejios, exenciones é inmunidades que se conceden ó se conceden en la Confederacion Arjentina á los Cónsules de la nacion mas favorecida.

Articulo 12.

Para la mayor seguridad del comercio entre los Estados del Zollverein y la Confederacion Arjentina, se estipula que en cualquier caso en que por desgracia aconteciese alguna interrupcion de las amigables relaciones de comercio, ó un rompimiento entre las dos partes contratantes, los súbditos y ciudadanos de cualquiera de ellas residentes en los Estados ó los territorios de la otra tendrán el privilejio de permanecer y continuar su tráfico ú ocupacion en ellos sin interrupcion alguna, en tanto que se condujeren con tranquilidad y no quebrantaren las leyes de modo alguno, y sus efectos y propiedades, ya fuesen confiados á particulares ó al Estado, no estarán sujetos á embargo ni secuestro, ni a ninguna otra exaccion que aquellas que puedan hacerse á igual clase de efectos ó propiedades pertenecientes á los habitantes naturales de los respectivos Estados.

sein, welche auch an gleichnamige Effekten und gleichnamiges Eigenthum gemacht werden, das den Landeseinwohnern der respectiven Staaten gehört.

Artikel 13.

Die Unterthanen der Zollvereinsstaaten und die Bürger der Argentinischen Conföderation, welche sich beziehungsweise in den Ländern des andern Theils aufhalten, sollen in ihren Häusern, Personen und in ihrem Eigenthum den vollen Schutz der Regierung genießen.

Sie sollen ihres religiösen Glaubens wegen in keiner Weise gestört, belästigt oder gekränkt werden, sondern volle Gewissensfreiheit genießen, wobei sie sich jedoch eben so wenig in die Religions-Angelegenheiten und die Gebräuche des Landes, in welchem sie leben, zu mischen, sondern dieselben zu respektiren haben.

Hinsichtlich der Feier des Gottesdienstes nach dem Ritus und den Gebräuchen ihrer Kirche, sei es in ihren eigenen Privathäusern, sei es in ihren eigenen besonderen Kirchen und Kapellen, hinsichtlich der Befugniß zur Erbauung und Unterhaltung solcher Kirchen und Kapellen, endlich hinsichtlich der Befugniß zur Anlegung, Unterhaltung und Benutzung von eigenen Begräbnißplätzen, sollen den Unterthanen und Bürgern eines jeden der vertragenden Theile, welche sich in den Ländern und Gebieten des andern Theils aufhalten, die nämlichen Rechte und Freiheiten zustehen und der nämliche Schutz gewährt werden, wie den Unterthanen und Bürgern der meistbegünstigten Nation.

Artikel 14.

Der gegenwärtige Vertrag soll für die Dauer von acht Jahren, von dem Datum desselben an gerechnet,

Articulo 13.

Los súbditos de los Estados del Zollverein y los ciudadanos de la Confederacion Arjentina respectivamente residentes en los territorios de la otra parte contratante, gozarán en sus casas, personas y propiedades de la proteccion completa del Gobierno

No serán inquietados, molestados, ni incomodados de manera alguna con motivo de su relijion y tendrán perfecta libertad de conciencia con tal que respeten debidamente la relijion y las costumbres del pais en que residen y se abstengan de tomar injerencia en esa relijion y costumbres.

Con respecto á la celebracion del culto conforme á los ritos y ceremonias de su propia iglesia, ya sea dentro de sus casas particulares, ó en sus propias iglesias y capillas; con respecto à la facultad de edificar y sostener tales iglesias y capillas, y finalmente con respecto á la facultad de adquirir, ocupar y mantener sitios para sus propios cementerios, los súbditos y ciudadanos de cada una de las partes contratantes que residan en los dominios y territorios de la otra gozarán de las mismas libertades y de los mismos derechos, y se les concederá la misma proteccion que á los subditos y ciudadanos de la nacion mas favorecida.

Articulo 14.

El presente Tratado estará en vigor por el termino de ocho años contados desde la fecha, y en adelante por

und dann ferner bis zum Ablaufe von zwölf Monaten bestehen, nachdem einer der vertragenden Theile dem Andern die Anzeige gemacht hat, daß es seine Absicht sei, denselben nicht weiter fortzusetzen, wobei jeder der vertragenden Theile sich das Recht vorbehält, dem anderen Theile diese Anzeige bei Ablauf der gedachten achtjährigen Frist oder zu jeder späteren Zeit zu machen.

Und es wird hiermit zwischen ihnen vereinbart, daß mit Ablauf der zwölf Monate nach dem Empfang einer solchen Anzeige der gegenwärtige Vertrag und alle Bestimmungen desselben gänzlich aufhören und endigen sollen.

Artikel 15.

Der gegenwärtige Vertrag soll von den vertragenden Theilen ratifizirt und es sollen die Ratifikationen innerhalb des Zeitraums von zwei Jahren am Sitz der Regierung der Argentinischen Conföderation ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigefügt in der Stadt Paraná den neunzehnten September Ein Tausend achthundert und sieben und fünfzig.

(gez.) **Herrman Herbort Friedrich von Gülich.**
(L. S)

(gez.) **Bernabe Lopez.**
(L. S)



doce meses mas, despues que una de las partes contratantes diere aviso a la otra de su intencion de terminarlo, reservandose cada una de las partes contratantes el derecho de dar a la otra tal aviso á la espiracion de dicho termino de ocho años ó en cualquier tiempo despues.

Y por esto se estipula entre ellas que á la espiracion de doce meses despues que tal aviso haya sido recibido, este Tratado y todas las estipulaciones de él cesaran y se concluiran enteramente.

Articulo 15.

El presente Tratado será ratificado y las ratificaciones serán canjeadas dentro del plazo de dos años de su fecha en el lugar de la residencia del Gobierno de la Confederacion Arjentina.

En fé de le cual los Plenipotenciarios respectivos han firmado este Tratado y le han puesto sus sellos en la ciudad del Paraná a diez y nueve de Septiembre de mil ocho cientos cincuenta y siete.

(firm.) **Bernabé Lopez.**
(L. S.)

(firm.) **Herrmann Herbort Friedrich von Gülich.**
(L. S.)



Gesetz

wegen

Abänderung des Vereins=Zolltarifs.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 24. October 1859 wie folgt:

Nachdem die Regierungen der zum Zollverein gehörenden Staaten übereingekommen sind, den seit dem 1. Januar 1857 gültigen Zolltarif in einzelnen Bestimmungen abzuändern und zu ergänzen, so wird hierdurch bestimmt, daß nachstehende Abänderungen und Zusätze zu diesem Tarife, welcher im Uebrigen in Kraft bleibt, vom 1. Januar 1860 an in Wirksamkeit treten sollen:

I. Erste Abtheilung des Tarifes.

Den Gegenständen, welche keiner Abgabe unterworfen sind, treten folgende, bisher in dem Tarife nicht namentlich aufgeführte Artikel hinzu:

zu Position 5. Künstliche Düngungsmittel auf besondere Erlaubniß;

zu Position 7. Eis, rohes;
zu Position 27. Asphalt, Bergtheer und Cement (mit Harzen und anderen Materialien präparirter Mastik-Cement).

II. Zweite Abtheilung des Tarifes.

1. Alle Geldsätze werden in Thalern nach dem 30 Thalerfuße, ausschließlich mit der Eintheilung in Dreißigstel, und in Gulden und Kreuzern nach dem $52^1/_2$ Guldenfuße angegeben.
2. Position 5 a erhält den Zusatz: „Anmerkung zu a. Ricinusöl, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl oder ein Achtelpfund Rosmarinöl zugesetzt worden, trägt die allgemeine Eingangsabgabe."
3. Position 6 d erhält der Zusatz: „gewalzte und gezogene schmiedeiserne Röhren zu Gas- und Wasserleitungen."
4. Position 10 c ist zu setzen: „gemustertes, massives weißes Glas", anstatt: „gemustertes weißes Glas."
5. Position 20 sind die Worte: „Schreibfedern aus Stahl oder aus Metallkomposition" zu streichen und es soll der letzte Satz lauten: „ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Bein (einschließlich Elfenbein und Fischbein), Eisen, Glas, Holz, Horn, Leder, Ledertuch, Messing, Papier, Pappe, Porzellan, Stahl oder Steingut verbunden sind, z. B. Tuch oder Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnüre und dergleichen mehr."
6. Position 21 a nebst Anmerkung erhält die Fassung:
„a. 1) Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; ingleichen

sämisch und weißgares Leder, auch Pergament 1 Zentner 6 Thlr. oder 10 fl. 30 kr.

2) Gummiplatten und mehr oder weniger gereinigte Guttapercha; Gummifäden außer Verbindung mit anderen Materialien; Kratzenleder, auch künstliches, für inländische Kratzenfabriken auf Erlaubnißscheine unter Controle 1 Zentner 3 Thlr. oder 5 fl. 15 kr."

7. Position 21 b Anmerkung soll lauten: „Halbgare, so wie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaf-Felle werden gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen".

8. Position 21 c ist zu setzen: „andere grobe Gummi-Fabrikate", anstatt: „andere nicht lackirte Gummi-Fabrikate außer Verbindung mit anderen Materialien."

9. Position 21 d ist zu setzen: „von lackirtem Leder und Pergament, so wie Waaren von lackirtem, gefärbtem oder bedrucktem Gummi", anstatt: „von lackirtem Leder, lackirtem Gummi und Pergament".

10. Position 25 b β ist dahin zu fassen: „Hefe aller Art mit Ausnahme der Weinhefe".

11. Position 25 g in der letzten Spalte für Tara ist zu setzen:

„16 in Fässern und Töpfen, so wie in Kübeln von hartem Holze.

11 in Kübeln von weichem Holze".

12. Position 25 h ist zu setzen: „auch eingeschmolzenes und ungeschmolzenes Fett, mit Ausnahme von Talg", anstatt: „auch ungeschmolzenes Fett".

13. Position 25 m β sind in der letzten Spalte für Tara die Worte: „oder Säcken" zu streichen.

14. Position 26 soll lauten:

	beim				beim			
	Eingang		Ausgang		Eingang		Ausgang	
	Thl	sgr	Thl	sgr.	fl.	kr.	fl.	kr.
„Oel, in Fässern eingehend: a. Baumöl 1 Zentr.	1	10	.	.	2	20	.	.
Anm. 1) Baumöl, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl oder ein Achtelpfund Rosmarinöl zugesetzt worden 1 Zentr.	frei	.	.	5	frei	.	.	$17^1/_2$
b. anderes Oel 1 Zentr.	·	15	.	.	.	$52^1/_2$	.	.
Anm. 2) Sogenannte Oelkuchen, als Rückstände bei dem Oelschlagen aus Lein, Rapps, Rübsaamen u. s. w., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen 1 Zentr.	.	1	.	.	.	$3^1/_2$	.	."

15. Position 27 a sind die Worte: „und Pappdeckel" zu streichen; dagegen ist in der Anmerkung hinter dem Worte: „Pack-Papier" einzuschalten: „sowie von Pappdeckeln und Preßspähnen".

16. Position 30 a anstatt der Bestimmungen unter a 1 und 2 ist die folgende aufzunehmen:
    a. „Gefärbte Seide und Floretseide, ferner Garn aus Baumwolle und Seide beim Eingange

       1 Zentner 8 Thlr. — Sgr. oder 14 Fl. — Xr."
    Die Tara von
       16 in Fässern und Kisten
        9 in Ballen
    bleibt unverändert.
17. Position 30 b und c ist zu setzen: „Bänder, Borten und Tülle", anstatt: „Bänder und Borten".
18. Position 36 ist zu setzen: „Fett von Rind- und Schafvieh", anstatt: „Thierfett".
19. Position 36 a ist der Abgabensatz beim Eingang für Talg vom Zentner auf 1 Thlr. — Sgr. oder 1 Fl. 45 Xr. zu ermäßigen; daneben fällt die Vergütung für Tara weg.
20. Position 37 sind die eingeklammerten Worte: „Mineraltheer und anderer" zu streichen.
21. Position 40 ist anstatt des Wortes: „Wachsleinwand" zu setzen: „Wachstuch".
22. Position 40 b soll es heißen: „Malertuch und Ledertuch", anstatt: „und Malertuch".
23. Position 42 a ist zuzusetzen: „alter Bruchzink".

III. Fünfte Abtheilung des Tarifes.

1. Ziffer II. ist dahin abzuändern:
   „Der dem Tarif zum Grunde liegende, im Zollvereine mit Ausnahme des Königreichs Bayern und des Kurfürstenthums Hessen als allgemeines Landesgewicht eingeführte Zoll-Zentner ist in hundert Pfunde getheilt und es sind von diesen
   Zoll-Pfunden
     1120 = 1000 Bayerischen Pfunden,

2000 = 1000 Rheinbayerischen Kilogrammen,

$935\frac{422}{1000}$ = 1000 Kurhessischen Pfunden.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:

28 = 25 Bayerischen Pfunden,

2 = 1 Rheinbayerischen Kilogramm,

14 = 15 Kurhessischen Pfunden,

und Zoll-Zentner:

28 = 25 Bayerischen Zentnern zu 100 Pfunden,

2 = 1 Rheinbayerischen Quintal zu 100 Kilogrammen,

36 = 35 Kurhessischen Zentnern zu 110 Pfunden".

2. In No. III. sind die Worte „(1½ Sgr.)" und „(¾ Sgr.)" zu streichen.

3. Die Bestimmung unter No. IV. d. 2 im ersten Absatze wird dahin abgeändert:

„Werden Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen gepackt, zur Verzollung gestellt, so wird eine Tara-Vergütung von 2 Pfund vom Zentner bewilligt. Bei einer Verpackung in Schilf- oder Strohmatten oder ähnlichem Material können 4 Pfund vom Zentner für Tara gerechnet werden, insoweit nicht in der zweiten Abtheilung eine geringere Tara-Vergütung für Ballen vorgeschrieben ist".

Im zweiten und dritten Absatze sind: „2 Pfund", anstatt: „4 Pfund" zu setzen.

4. Unter No. V. ist zu setzen: „Bänder, Borten und Tülle“, anstatt: Bänder und Borten.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 25. October 1859.



(Publicirt im Amtsblatt den 3. November 1859.)

Publikation,

der zwischen den Zollvereins-Staaten und dem Königreich Sardinien abgeschlossenen Additional-Convention vom 28. October 1859, zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 23. Juni 1845.

Die nachstehende Uebersetzung der Additional-Convention vom 28. October 1859 zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 23. Juni 1845 zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und Sardinien andererseits (vgl. Gesetz- und Statuten-Sammlung Bd. VI Abtheilung V S. 9, 187 und 203) wird hiermit unter dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß diese Additional-Convention ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden zu Berlin bewirkt worden ist.

Frankfurt a. M., den 2. April 1860.

In Auftrag hohen Senats:

Stadt-Kanzlei.

Seine Königliche Hoheit der Regent, Prinz von Preußen, im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersysteme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich: des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich hessischen Ober-Amts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich hessische Amt Homburg vertretend; der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, einerseits,

und

Seine Majestät der König von Sardinien andererseits,

von dem Wunsche beseelt, die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten des Zollvereins und den sardinischen Staaten mehr und mehr auszudehnen und zu befördern, haben diese Beziehungen durch eine Additional-Convention zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 23. Juni 1845 und zu der am 20. Mai 1851 in Turin abgeschlos-

senen Additional-Convention zu dem gedachten Vertrage befestigen wollen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Se. Königliche Hoheit der Regent, Prinz von Preußen:

den Freiherrn Alexander Gustav Adolph von Schleinitz, Allerhöchstihren Staats- und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Ritter des Rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit dem Stern des Johanniter-Ordens 2c. 2c.

und

Se. Majestät der König von Sardinien:

den Grafen Eduard von Launay, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am preußischen Hofe, Commandeur des geistlichen und militairischen St. Mauritius- und St. Lazarus-Ordens, Ritter des preußischen Rothen Adler-Ordens 2c. 2c.

und die beiden mit Vollmachten versehenen Bevollmächtigten haben die folgenden Artikel verabredet:

Art. I.

Die Staaten des Zollvereins verpflichten sich, die gegenwärtig für sardinische Seiden bei ihrem Eingang in die Vereinsstaaten bestehenden Zölle zu ermäßigen, und zwar:

a) für Zwirn aus roher Seide von 11 Thlr. auf $1/2$ Thlr. vom Centner.
b) für alle weißgemachte, ungefärbte Seide und Floretseide von 8 Thlr. auf $1/2$ Thlr. vom Centner;
c) für gefärbte gezwirnte Seide und Floretseide, so wie für Garn und Baumwolle und Seide, von 11 Thlr. auf 8 Thlr. vom Centner.

Art. II.

Sardinien verpflichtet sich, alle Sprite und Brannt-

weine zollvereinsländischen Ursprungs beim Eingange in die sardinischen Staaten zum folgenden Zollsatze zuzulassen:

in Fässern:

bei einer Stärke von mehr als 22 Grad, zu 10 Frs. vom Hektolitre,

bei einer Stärke von 22 Grad und darunter, zu 5 Frs. 50 Cent. vom Hektolitre;

in Flaschen:

10 Cent. von der Flasche von 1 Litre und darunter.

Zugleich leistet die sardinische Regierung Gewähr dafür, daß den zollvereinsländischen Spriten und Branntweinen Seitens der Gemeindeverwaltungen in keinem Falle andere oder höhere Oktroi- oder Consumtionsabgaben auferlegt werden, als diejenigen, welche den Spriten und Branntweinen des Landes auferlegt werden.

Art. III.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll am 1. Januar 1860 in Wirksamkeit treten; sie soll gleiche Kraft und Gültigkeit mit dem Vertrage vom 23. Juni 1845 und der Additional-Convention zu dem gedachten Vertrage haben, dessen Anhang sie fortan bildet.

Art. IV.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Ratificationen sollen sobald als möglich in Berlin ausgewechselt werden.

Zur Urkund dessen haben die beiden Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und ihr die Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

So geschehen in Berlin in doppeltem Original, den 28. October 1859.

Schleinitz. (L. S.) Launay. (L. S.)

(Publicirt im Amtsblatt den 3. April 1860.)

Bekanntmachung,

die Besteuerung der Decken aus Kokosfasern betreffend.

In Auftrag Hohen Senats wird hiermit bekannt gemacht:

Die amtlichen Waaren=Verzeichnisse weisen unter dem Worte „Decken" die Decken (Fußdecken) aus Kokosfasern allgemein, dergleichen von Manillahanf, Jute und andern vegetabilischen Fasern dagegen nur dann der allgemeinen Eingangs=Abgabe zu, wenn sie aus losen (nicht versponnenen) Fasern gefertigt sind. Nach einer Verständigung unter den Regierungen der Zollvereins=Staaten soll diese Unterscheidung aufhören, und an die Stelle der bezüglichen Vorschrift der Waaren=Verzeichnisse (Seite 29 des amtlichen Waaren=Verzeichnisses zum Zolltarif und Seite 36 des amtlichen Waaren=Verzeichnisses für den Zwischen=Verkehr mit Oesterreich) vom 1. Januar künftigen Jahres ab die folgende Bestimmung treten:

„Decken (Fußdecken) aus Binsengeflecht, groben Baumwurzeln, losen (nicht versponnenen) Fasern

von Manillahanf, Jute, losen Kokosfasern und andern losen vegetabilischen Fasern, gefärbt oder ungefärbt; ferner dergleichen in Verbindung mit Bindfaden aus Hanf und mit Werg, auch mit einer Einfassung von Leinen, Wolle u. s. w. bis zu 2 Zoll Breite — Allgemeine Eingangs-Abgabe."

Frankfurt a. M., den 23. November 1860.

Stadt-Kanzlei.



(Publicirt im Amtsblatt den 27. November 1860.)

